J. publl. G.
627
n

J. publ. g.
627 n

Rauer

6

Protokolle

der

von der Versammlung zur Vereinbarung

der Preußischen Verfassung

ernannt gewesenen

Verfassungs-Kommission.

Gesammelt und für den Handgebrauch zusammengestellt

von

K. G. Rauer,

Geheimer expedirender Sekretair im K. Ministerium des Innern.

Berlin 1849.

Verlag von Carl Heymann.

169. 83.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der seiner Zeit durch die Gesetz=Sammlung veröffentlichte Bericht des Staats=Ministeriums vom 5. December v. J. (Gesetzs. 1848. S. 372) enthält die Bemerkung, daß bei Ausarbeitung der Verfassungs=Urkunde hauptsächlich die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufen gewesenen Versammlung zum Grunde gelegt worden seien. Den wesentlichsten Theil dieser Vorarbeiten bilden die Verhandlungen der aus den acht Abtheilungen jener Versammlung gewählten Verfassungs=Kommission; Verhandlungen, die blos dem Resultate nach bekannt geworden sind, insofern nämlich die Kommission dem Plenum der National=Versammlung nur den von ihr abgefaßten Entwurf einer Verfassungs=Urkunde mit Motiven vorgelegt hat. Zur Auslegung dieses Entwurfs enthalten die Protokolle der Verfassungs=Kommission, abgesehen von ihrem historischen Interesse, ein in mancher Beziehung unentbehrliches Material, das bis jetzt nur unvollständig und mehr oder minder entstellt in die öffentlichen Blätter übergegangen ist. Einen besonderen Werth hat dieses Material für die zur Zeit mit Revision der Verfassungs=Urkunde beschäftigten Kammern, und es schien deshalb Pflicht, den authentischen

Inhalt jener Verhandlungen herzustellen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der Unterzeichnete ist bemüht gewesen, die betreffenden Stücke zu sammeln und übergiebt sie nunmehr, für den Handgebrauch zugerichtet und mit einigen Notizen versehen, dem Publikum.

Der Herausgeber kann sich dabei nicht versagen, den geehrten Mitgliedern der Verfassungs-Kommission, welche ihn bei Beschaffung des Materials freundlich unterstützten, seinen Dank auszusprechen.

Berlin, Anfangs April 1849.

Der Herausgeber.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einleitung.

Der mittelst Königlicher Botschaft vom 20. Mai 1848 an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung gelangte Entwurf eines Verfassungs-Gesetzes lautete wie folgt:

Verfassungs-Gesetz
für
den Preußischen Staat.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volks für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Lande die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach zur Kenntniß für Unsere getreuen Unterthanen und für Jedermann zur gebührenden Nachachtung hierdurch verkünden:

Titel I.
Von dem Staatsgebiet.

§. 1. Alle Landestheile der Preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum deutschen Bunde gehörige preußische Staatsgebiet.

§. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.
Von den Rechten der Preußischen Staatsbürger.

§. 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des preußischen Staatsbürger-Rechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 4. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 5. Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden.

§. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

§. 7. Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 8. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 9. Die Strafe der Vermögens-Konfiskation findet nicht statt.

§. 10. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religions-Uebung gestattet, so weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.

§. 11. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen bleibt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, bleibt im Besitz und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 13. Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 14. Die Presse ist frei. Die Verfolgung und Bestrafung ihres Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt.

Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

§. 15. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

§. 16. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

§. 17. Das Petitions-Recht steht allen Staatsbürgern zu. Petitionen unter einem Gesammt-Namen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

§. 18. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Ausnahmen davon können nur auf Grund von Gesetzen und nur zum Zweck eines gerichtlichen Strafverfahrens oder in Kriegsfällen angeordnet werden.

§. 19. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Titel III.

Vom Könige.

§. 20. Die Person des Königs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich.

Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 21. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 22. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.

§. 23. Dem Könige gebührt die Besetzung aller Staats-Aemter.

§. 24. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten.

Handels-Verträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

§. 25. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers (§. 33) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

§. 26. Dem Könige steht die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu.

§. 27. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

§. 28. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber ohne Zustimmung der Kammern die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

§. 29. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 30. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

§. 31. Ist der König minderjährig, oder befindet er sich in der Unmöglichkeit, zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 32. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

§. 33. Die Minister können wegen einer durch eine Amtshand-

lung begangenen Gesetzverletzung durch einen Beschluß der zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet als Gerichtshof die erste Kammer. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 34. Die Minister haben Stimmrecht in der einen oder der anderen Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

§. 35. Die Minister sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Assistenz andere Staats-Beamte in die Kammer-Sitzungen abzuordnen, welchen dann dieselben Befugnisse wie den Ministern zustehen.

Titel V.

Von den Kammern.

§. 36. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

§. 37. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 38. Die erste Kammer besteht

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Rthlrn. jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Rthlrn. jährlich nicht nachzuweisen vermag;
3) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben.

§. 39. Wählbar für die erste Kammer (§. 38³) sind nur solche Staatsbürger, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ein reines Einkommen von mindestens 2500 Rthlrn. jährlich beziehen oder an direkten Staatssteuern mindestens 300 Rthlr. jährlich entrichten. Die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und die Ober-Bürgermeister der Städte von mehr als 25,000 Einwohnern, sofern sie ihr Amt mindestens 6 Jahre verwaltet haben, sind auch dann für die erste Kammer wählbar, wenn sie ein geringeres Einkommen beziehen oder eine geringere direkte Staatssteuer entrichten.

§. 40. Die nach §. 38³ zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 41. Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 42. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 43. Die ausscheidenden Mitglieder der Kammern können jederzeit wieder gewählt werden.

§. 44. Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, so weit sie nicht durch die Verfassung festgestellt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 45. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§. 46. Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer oder ein gewähltes Mitglied der ersten Kammer ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienst annimmt, so verliert es damit Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

§. 47. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Januar jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände nöthig machen, außerordentlich versammelt.

§. 48. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu vom Könige beauftragten Minister in einer vereinigten Sitzung beider Kammern.

§. 49. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

§. 50. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt, wenn ihr Präsident oder 10 Mitglieder darauf antragen, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 51. Jede der beiden Kammern erwählt für die Sitzungs-Periode ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und ihre Schriftführer.

§. 52. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmen-Mehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 53. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen wenn nicht ein Drittheil ihrer Mitglieder anwesend ist.

§. 54. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift überreichen.

§. 55. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister überweisen. Wenn solche Bittschriften Beschwerden über die Verwaltung enthalten, so sind die Minister verpflichtet, darüber der Kammer auf ihr Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. 56. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

§. 57. Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 58. Kein Mitglied kann während der Sitzungs-Periode ohne

vorgängige Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Ausgenommen davon ist der Fall der Ergreifung auf frischer That. Auch die Verhaftung eines Kammer-Mitgliedes wegen Schulden ist während der Sitzungs-Periode nur unter gleicher Genehmigung zulässig.

§. 59. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks. Sie stimmen in den Kammern nach ihrer unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§. 60. Jede Kammer wird ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung regeln.

§. 61. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten eine durch das Gesetz festzustellende Entschädigung.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 62. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch die Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

§. 63. Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch und nur aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.

Eine Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand kann wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.

Auf die Versetzungen und Pensionirungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 64. Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 65. Die Errichtung und Organisation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, die Qualifikation zu den verschiedenen richterlichen Aemtern und die Besoldung der Richter-Stellen werden durch Gesetze bestimmt.

§. 66. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch kann in Civilsachen die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

§. 67. Ueber die mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie über politische und Preßvergehen, sollen die Gerichte unter Mitwirkung von Geschworenen erkennen.

§. 68. Die Organisation der Handels- und Gewerbe-Gerichte, so wie der Militair-Gerichte, das Verfahren bei diesen Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 69. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet die durch das Gesetz bezeichnete Behörde.

Titel VII.

Von der Finanz-Verwaltung.

§. 70. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

§. 71. Steuern und Abgaben für die Staats-Kasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§. 72. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen einzelner Stände oder Personen nicht eingeführt werden.

Das bestehende Steuer-System soll einer Revision unterworfen und dabei jede solche Bevorzugung abgeschafft werden.

§. 73. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund von Gesetzen erheben.

§. 74. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

§. 75. Die Rechnungen über den Staats-Haushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft. Die allgemeine Rechnung über den Staats-Haushalt jedes Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer den Kammern vorgelegt. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 76. Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmen-Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen sein. Ein Kammer-Beschluß über einen solchen Gesetz-Vorschlag ist nicht anders gültig, als wenn an der Beschlußnahme mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer Theil genommen hat.

§. 77. Nach erfolgter Annahme des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung eidlich versprechen, die Verfassung und die Gesetze des preußischen Staates aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Dasselbe eidliche Versprechen wird der jedesmalige Thronfolger vor den vereinigten Kammern abgeben, welche, wenn sie nicht versammelt oder nicht auf einen früheren Tag berufen sind, am zwanzigsten Tage nach dem Regierungswechsel ohne Berufung zusammentreten.

§. 78. Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staats-Beamte

und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

§. 79. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

§. 80. Bis zum Erlaß eines neuen Wahlgesetzes bleiben für die Wahlen zur zweiten Kammer die §§. 1—12 des Wahlgesetzes vom 8 April 1848 in Kraft. Für die Wahlen zur ersten Kammer werden bis dahin von der Regierung nach Maßgabe der Bevölkerung 180 möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet. In jedem solchen Bezirke wird die Wahl, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars, durch diejenigen Wahlmänner, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben, nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 vollzogen. Die Normen für die Feststellung des zur Wählbarkeit für die erste Kammer erforderlichen Einkommens, so wie die zur Vollziehung dieser Wahlen sonst noch erforderlichen Bestimmungen, bleiben einem vom Staats-Ministerium zu erlassenden Reglement vorbehalten.

§. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechts-Normen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft.

§. 82. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungs-Gesetz nicht berührten Gesetze und Rechts-Normen bleiben in voller Kraft.

§. 84. Inwieweit die in den §§. 5, 6, 7, 15 und 16 des Verfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Anwendung gesetzt werden können, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

In Folge eines Antrages der Abgeordneten Wachsmuth und Waldeck und eines von dem Abgeordneten Harassowitz dazu gestellten Amendements beschloß die Versammlung in der Sitzung vom 1. Juni mit 188 gegen 142 Stimmen,

> daß eine Kommission, bestehend aus drei zu wählenden Mitgliedern jeder Abtheilung, also aus 24 Personen zu ernennen, und dieser unter Zufertigung des Regierungs-Entwurfs und Mittheilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen und Anträge, dessen Berathung, eventualiter dessen Umarbeitung, oder die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs aufzutragen; welcher Entwurf demnächst in den Abtheilungen zu berathen und durch die Central-Kommission vor das Plenum der Versammlung gebracht werden sollte.

Die gedachte Kommission hielt ihre erste Sitzung am 17. Juni.

Die Mitglieder der Verfassungs-Kommission, welche den später (am 26. Juli) übergebenen Entwurf der Verfassungs-Urkunde unterzeichnet haben, sind folgende:

Waldeck, Vorsitzender, Abgeordneter für Berlin.
Baumstark, Abg. für Greifswald.
Bauerband, Abg. für Bonn.
Baltzer, Abg. für Nordhausen.
Behnsch, Abg. für Waldenburg.
Berends, Abg. für Berlin.
Bloem, Abg. für Düsseldorf.
v. Daniels, Abg. für Erkelenz.
Elsner, Abg. für Hirschberg.
Evelt, Abg. für Borken.
Hartmann, Abg. für Deutsch-Krone.
Hesse, Abg. für Solingen.
Jonas, Abg. für Berlin.
Mätzke, Abg. für Teltow.
Niemeyer, Abg. für Halle.
Peltzer, Abg. für Lennep.
Phillips, Abg. für Elbing.
Reuter, Abg. für Johannisburg.
Reichensperger, Abg. für Kempen.
Stein, Abg. für Breslau.
Ulrich, Abg. für Soest.
Wachsmuth, Abg. für Arnswalde.
Zachariae, Abg. für Grimmen.
Zenker, Abg. für Löwenberg.

Einige dieser Mitglieder haben nicht von Anfang an der Verfassungs-Kommission angehört. Die Abgeordneten Hesse und Hartmann sind erst nach Erhebung der Abgeordneten Rodbertus und Gierke zu Staats-Ministern an deren Stelle in die Verfassungs-Kommission eingetreten; v. Daniels hat die Stelle des Abgeordneten Windhorst (der nach Ablauf seines Urlaubes sein Mandat niedergelegt) eingenommen.

Protokolle der Verfassungs-Kommission.

(Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers der Kommission.)

Berlin, den 17. Juni 1848 in der Sing-Akademie.

Die heutige erste Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Alters-Präsidenten, Abgeordneten Ulrich, eröffnet.

Es wurde zunächst zur Wahl des Vorsitzenden geschritten und der Abgeordnete Waldeck mit absoluter Majorität von 12 Stimmen, indem 23 Mitglieder anwesend waren, dazu erwählt. Der Abgeordnete Baumstark war mit 11 Stimmen in der Minderheit.

Sodann wurde der Abgeordnete Rodbertus mit 11 Stimmen zum Vice-Präsidenten erwählt. Abgeordneter Baumstark blieb mit 10 Stimmen in der Minorität. —

Die Abgeordneten Rodbertus und Baumstark hatten sich bei der letzten Abstimmung, die nur unter ihnen beiden stattfand, des Mitstimmens enthalten.

Zum Schriftführer der Kommission wurde der Abgeordnete Zachariae mit 19 Stimmen und zum Stellvertreter des Schriftführers der Abgeordnete Reichensperger mit 17 Stimmen erwählt.

Der Vorsitzende Waldeck zeigte der Versammlung an, daß die nächste Sitzung am Montag, den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr stattfinden werde und über das Lokal für die Sitzungen noch weitere Nachricht gegeben werden solle.

Ulrich. Zachariae.

(Allgemeine Berathungen und Beschlüsse.)

Berlin, im Sitzungs-Locale des Handels-Amts, den 19. Juni 1848.

Die heutige zweite Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden derselben, Präsidenten Waldeck, eröffnet.

Derselbe stellte die in der achten und neunten Sitzung der Plenar-Versammlung laut der Protokolle vom 2ten und 3ten d. Mts. in die Abtheilungen verwiesenen und nunmehr der Verfassungs-Kommission anheim gefallenen Anträge resp. der Abge-

ordneten Weichsel[1]) und Rodbertus[2]), betreffend die Ergänzung des von der Krone mitgetheilten Verfassungs-Entwurfes,

[1]) Antrag des Abgeordneten Weichsel in der Sitzung vom 2. Juni: Die Versammlung wolle zur Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens und zum Wiederbeleben der Achtung für gesetzliche Ordnung folgende Grundsätze anerkennen und aussprechen:

1) Sie erkenne in den neueren politischen Bestrebungen und Ereignissen das allgemein gefühlte Bedürfniß, langjährige Mißbräuche, Beschränkungen und ungerechte Vorrechte zu beseitigen, welche sich mit der Freiheit der Person und des Eigenthums, sowie mit der freien Entwickelung des Geistes und der sittlichen staatsbürgerlichen Ausbildung nicht mehr vertragen;
2) sie finde daher in jenen Ereignissen keineswegs eine feindliche Richtung gegen die Krone;
3) sie erkläre sich für das Königthum, welches stark sein wolle durch den Volks-Willen, und sich nicht schwäche, indem es sich auf bevorrechtigte Parteien stütze;
4) in diesem Sinne wolle sie die Lösung ihrer großen Aufgabe erstreben und eine Grund-Verfassung vertragsmäßig erzielen, welche die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und die Beseitigung der Mißbräuche und Vorrechte erwirke;
5) sie werde daher zunächst in Betreff der Volksfreiheit und Volksvertretung, der Volksbewaffnung, der Gemeinde- und Kreis-Verfassungen, der Rechtspflege, der Lehns- und gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Besteuerung, der Gewerbe- und Arbeiter-Verhältnisse, solche allgemeine Grundsätze in das Staats-Grundgesetz zur Aufnahme bringen, welche die Erfüllung der dem Volke gewordenen Verheißungen zur Wahrheit machen;
6) auf gleiche Weise würde sie demnächst auch die geistigen Volks-Rechte in Beziehung auf Kirche, Schule, Lehr-, Lern-, Rede- und Preßfreiheit sichern;
7) dabei aber gegen jeden Rückschritt sich auf das entschiedenste aussprechen, sowie auch auf der andern Seite sich jeder Ueberschreitung obiger Grundsätze zu Gunsten republikanischer Bestrebungen widersetzen.

[2]) Antrag des Abgeordneten Rodbertus in der Sitzung vom 3. Juni: Die Versammlung wolle beschließen: da die nach §. 81 des von der Regierung vorgelegten Verfassungs-Entwurfs einer späteren Gesetzgebung vorbehaltenen Gegenstände wesentliche Theile einer Staats-Verfassung sind; da ferner dazu gehören:

a) Bestimmungen über die Freiheit des Eigenthums;
b) eine Gewerbe-Ordnung;
c) die Kommunal-Verfassung in ihren engeren und weiteren Verbänden;
d) die Steuer-Verfassung;
e) das Wahlgesetz;
f) Bestimmungen über Domainen und Regalien;
g) über das Verhältniß der Kirche zum Staat;
h) über den öffentlichen Unterricht;
i) die Wehr-Verfassung;
k) ein Gesetz über die Verantwortlichkeit aller Verwaltungsbeamten;

so haben die Abtheilungen ihre Arbeiten auch über diese sämmtlichen Theile einer Verfassung auszudehnen, die Grundzüge in den Verfassungs-Entwurf einzureihen und deren specielle Ausführung in besondern organischen Gesetzen, als Anhänge zur Verfassung, zu erledigen.

zur Berathung und legte dabei den Rodbertus'schen Antrag zum Grunde, indem er dasjenige, was der Weichsel'sche Antrag außerdem enthält, betreffenden Orts einschaltete und zur Beschlußnahme stellte. —

Die Verfassungs-Kommission faßte nachstehende Beschlüsse:

1) zu den §§. 3, 4, 5, 6 des Verfassungs-Entwurfes:
die Grundzüge der hier in Bezug genommenen Gesetze sollen in die Verfassungs-Urkunde selbst mit aufgenommen resp. darin ergänzt werden.

2) wo sonst noch im Verfassungs-Entwurf auf vorhandene oder noch zu erlassende besondere Gesetze hingewiesen ist, namentlich auch bei den §§. 62 - 68 in Verbindung mit §. 81, soll bei der betreffenden Berathung erwogen werden, in wiefern die Verfassungs-Urkunde selbst zu ergänzen sei.

3) In Betreff des Rodbertus'schen Antrages ad a ging der Beschluß dahin:
es sollen Bestimmungen über die Freiheit des Eigenthums, zugleich aber auch mit Bezug auf den Weichsel'schen Antrag Bestimmungen über die Abschaffung der Feudal-Lasten in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen werden.

In dieser Beziehung wurde noch

4) auf den Antrag des Abgeordneten Evelt beschlossen:
daß vom Präsidenten eine Kommission zur Sammlung der Materialien Behufs einer Darstellung der Agrar-Verhältnisse der einzelnen Provinzen gebildet werden solle.

Diese Kommission soll nur aus einem Referenten und Korreferenten bestehen.

5) In Betreff des Rodbertus'schen Antrages ad b wurde beschlossen:
ob Bestimmungen über die Gewerbe, insbesondere über Abschaffung gewerblicher Bevorrechtigungen in die Verfassungs-Urkunde mit aufgenommen werden sollen, bleibt der künftigen Beschlußnahme auf Vortrag der Referenten vorbehalten.

6) ad c des Rodbertus'schen Antrages:
die Grundzüge der Kommunal-Verwaltung in ihren engeren und weiteren Verbänden, namentlich also auch in Betreff der Kreis- und Provinzial-Verwaltung sind in die Verfassungs-Urkunde mit aufzunehmen.

7) ad d desselben Antrages:

wie ad b desselben (s. oben No. 5); übrigens wird die Steuer-Verfassung noch bei Gelegenheit der Erörterung des §. 72 des Entwurfes zur Berathung gelangen.

8) ad e desselben Antrages:

Bestimmungen über das Wahlrecht sollen in die Verfassungs-Urkunde selbst mit aufgenommen werden;

Dasselbe soll

9) ad f in Betreff der Domainen und Regalien,
10) ad g in Betreff des Verhältnisses der Kirche zum Staat;
11) ad h über den öffentlichen Unterricht,
12) ad i über die Wehr-Verfassung,
13) ad k über die Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten erfolgen.
14) In Betreff der Vertheilung der Arbeiten wurde durch Mehrheit der Stimmen auf Antrag der Abgeordneten Jonas und Gierke beschlossen:

Es soll zunächst der Titel II. des Verfassungs-Entwurfs vom Präsidenten in verschiedene Theile nach seinem Gutachten zerlegt und für jeden solcher Theile sollen von ihm zwei Referenten ernannt werden, die dabei betreffenden Orts diejenigen Gegenstände, deren Mitberücksichtigung bei der Verfassung heute beschlossen worden, einschalten und in pleno der Kommission darüber Vortrag halten sollen. —

Der Antrag des Abgeordneten Stein:

in Betreff der Gegenstände, deren Einschaltung in die Verfassungs-Urkunde heute beschlossen worden, vorweg Referenten zu ernennen, und erst alsdann, wenn die gedachten Gegenstände betreffenden Orts eingereicht worden, zur Berathung des so vervollständigten Verfassungs-Entwurfs überzugehen,

wurde durch Mehrheit der Stimmen verworfen.

15) In Betreff der Kommunal-Verfassung sollen sofort zwei Referenten ernannt werden.

Hierauf wurde, nachdem der Präsident angezeigt hatte, daß die nächste Sitzung morgen, am 20sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr stattfinden solle, geschlossen.

Waldeck. Zachariae.

(Petitionen zur Verfassungs-Sache. Ernennung von Referenten.)

Berlin, im Sitzungs-Lokale des Handels-Amts, den 20sten Juni 1848.

In der heutigen dritten Sitzung der Verfassungs-Kommission, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten Waldeck stattfand, wurde nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der 2ten Sitzung von den Abgeordneten Gierke, Phillips, Stein, Reuter, Wachsmuth, Niemeyer, Berends, Maetzke, Jonas aus verschiedenen auf die Verfassung bezüglichen Petitionen referirt. — Von den letzteren wurden

a) die Petitionen II. 1922. II. 1691. II. 1924. II. 1963. II. 1936 der künftigen Kommission für das Wahlgesetz,
b) die Petitionen III. 7. II. 1933. II. 1717. II. 1444. II. 358. der Kommission für die Gemeinde-Verfassung,
c) die Petitionen II. 402. II. 1718. II. 1799. II. 1929. der Kommission für die Bestimmungen über Abschaffung der Feudal-Lasten,
d) die Petition II. 274 der künftigen Kommission für die Steuer- oder Finanz-Frage

überwiesen. — Ferner wurde beschlossen, daß

e) die das Verfassungs-Gesetz im Allgemeinen betreffenden Petitionen II. 1818. II. 433. II. 1507. II. 1532. im Lokale der Verfassungs-Kommission zur beliebigen Kenntnißnahme für sämmtliche Abgeordnete ausgelegt, und
f) die gar nicht hierher gehörigen Petitionen II. 2336 und II. 2329 an die Petitions-Kommission zurückgegeben werden sollen.

Die übrigen vorgetragenen Petitionen wurden, da sie nichts Bemerkenswerthes enthielten und resp. keine Motive darin angeführt sind, lediglich ad acta genommen.

In Betreff der noch nicht zum Vortrag gelangten Petitionen wurde der Beschluß gefaßt, daß darauf die einzelnen Decernenten nach den heute angenommenen Grundsätzen allein verfügen und ein Vortrag in pleno der Verfassungs-Kommission nur alsdann stattfinden solle, wenn dies dem Vorsitzenden bei Revision der Dekrete noch erforderlich scheine.

Sodann ernannte der Vorsitzende folgende Kommissionen:

1) zur Relation über die §§. 3 und 4 des Verfassungs-Entwurfes die Abgeordneten Phillips und Maetzke,
2) zur Relation über die §§. 5—7 desselben die Abgeordneten Wachsmuth und Reichensperger,
3) zur Relation über die §§. 10—12 desselben die Abgeordneten Niemeyer, Stein, Bauerband und Baltzer,

4) zur Relation über den §. 13 desselben die Abgeordneten Elsner und Baumstark,
5) zur Relation über eie §§. 8 und 9 desselben die Abgeordneten Peltzer und Zenker,
6) zur Relation über den §. 14 die Abgeordneten Behnsch und Ulrich,
7) zur Relation über die §§. 15—17 die Abgeordneten Reuter und Windhorst,
8) zur Relation über die Abschaffung der Feudal-Lasten die Abgeordneten Evelt, Jonas und Zenker,
9) zur Relation über den Entwurf einer Kommunal-Ordnung die Abgeordneten Bloem und Evelt,
10) zur Relation über Gewerbe-Angelegenheiten die Abgeordneten Rodbertus und Gierke.

Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 3—7.)
(Entwurf der Kommission Art. 3—7.)
(Verfassungs-Urkunde Art. 3—7.)

Berlin, den 24sten Juni 1848 im Sitzungs-Lokale des Handels-Amts.

Die heutige vierte Sitzung der Verfassungs-Kommission fand unter dem Vorsitze des Abgeordneten, Vice-Präsidenten Waldeck, statt. —

Der Vorsitzende trug zunächst die inzwischen eingegangenen Anträge, betreffend die Verfassung, vor, welche theils als erledigt zurückgelegt, theils zur Beachtung bei der künftigen Berathung der betreffenden Gegenstände asservirt wurden. Ein Antrag des Abgeordneten Berends (III. 64), betreffend das Schulwesen, wurde sofort dem Referenten, Abgeordneten Baumstark, übergeben.

Sodann referirte der Abgeordnete Maetzke über den §. 3 des Verfassungs-Entwurfs; der Abgeordnete Phillips korreferirte. —

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Bauerband wurde beschlossen, daß der §. 3 folgendermaßen gefaßt werden sollte:

Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Preußen, so wie jene der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt.[1]).

---

[1]) In dem unten folgenden Entwurfe der Kommission Art. 3.

Sodann wurde der Beschluß gefaßt:

daß ein besonderes Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Rechte eines Preußen als Anhang der Verfassungs-Urkunde von der gegenwärtigen National-Versammlung mit entworfen werden solle.

Ein Antrag des Abgeordneten Elsner, folgende Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde selbst aufzunehmen:

Jeder Deutsche wird preußischer Staatsbürger, sobald er sich in Preußen niedergelassen hat,

wurde durch Abstimmung verworfen.

Der Abgeordnete Phillips referirte demnächst über den §. 4 des Verfassungs-Entwurfs; der Abgeordnete Mätzke correferirte. — Auf beider Vorschlag wurde beschlossen, daß der §. 4 so gefaßt werden solle:

Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte, alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.[1])

Sodann wurde auf den Antrag der Abgeordneten d'Ester, Reichenbach und Maetze vom 3. Juni c. ad 1 mit 12 Stimmen gegen 10 Stimmen beschlossen:

daß durch eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde der Adel völlig abgeschafft werden solle.

Dadurch waren drei gestellte Amendements, nämlich

des Abgeordneten Wachsmuth dahin:

Neue Adelstitel dürfen fortan nicht mehr verliehen werden; die Aneignung von Adelstiteln ist keiner Strafe unterworfen;

des Abgeordneten Berends dahin:

daß der Adel zwar abgeschafft, die bereits gebornen Adlichen aber bis an ihren Tod das Wort „von" und ihre sonstigen adlichen Titel sollen führen dürfen;

endlich des Abgeordneten Behnsch dahin:

die Erblichkeit des Adels ist abgeschafft,

erledigt und kamen nicht weiter zur Abstimmung.[2])

Sodann referirte der Abgeordnete Reichensperger über die §§. 5. 6. 7. des Verfassungs-Entwurfs und schlug statt derselben die anliegende Fassung vor:

---

[1]) Im Entwurfe der Kommission Art. 4.

[2]) Die Abgeordneten Hesse, Hartmann und v. Daniels waren damals noch nicht Mitglieder der Kommission. Erst durch den Eintritt derselben erhielt die konservative Partei die Mehrheit in der Kommission. Daß namentlich der Abgeordnete Hesse mit der Abschaffung des Adels nicht einverstanden war, geht u. A. aus einem Minoritäts-Votum hervor, welches derselbe damals zu den Akten der VI. Abtheilung gegeben hat:

(Anlage 1.)

Art. I. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That kann eine Verhaftung nur kraft eines, die Anschuldigung bezeichnenden, richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden zugestellt werden; in gleicher Frist ist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

Art. II. Niemand kann wider seinen Willen vor einen anderen, als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden.

Die Errichtung außerordentlicher Kommissionen ist unstatthaft.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.

Art. III. Die Wohnung ist unverletzlich.

Haussuchungen können nur unter Mitwirkung der gerichtlichen Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden.

Reichensperger.

Der Abgeordnete Wachsmuth korreferirte und schlug dagegen nach Inhalt der betreffenden Anlage eine abweichende Fassung vor.

(Anlage 2.)

Die Person, die Wohnung ist frei und unverletzlich. —

Nur wegen Handlungen, welche das Gesetz als strafbar bezeichnet, nur in den Formen, welche das Gesetz vorschreibt, darf eine Verfolgung und Strafe stattfinden.

Kein Gesetz mit rückwirkender Kraft darf erlassen werden.

Beschlagnahme und Durchsuchung der Wohnung, Verhaftung der Person darf nur in Kraft eines schriftlichen Befehles des

---

Minoritäts-Votum.

In der VI. Abtheilung ist heute durch eine kleine Mehrheit die Annahme des Art. 4 des von der Verfassungs-Kommission vorgelegten Verfassungs-Entwurfs beschlossen worden. Am Schlusse dieses Artikels heißt es:

„der Adel ist abgeschafft."

Die Minorität ist zwar damit einverstanden, daß alle und jede Adels-Vorrechte für immer aufgehoben bleiben sollen; sie hält aber die „Abschaffung" des Adels, insofern damit das Verbot der Fortführung rechtmäßiger Adelstitel bezweckt wird, für unerlaubt, unpolitisch und unausführbar: sie verwahrt sich deshalb gegen diesen Eingriff in die Familien-Rechte, und protestirt gegen eine Maaßregel, die, statt auf einer geschichtlichen Nothwendigkeit zu beruhen, das Rechtsbewußtsein verletzt, und statt die erwünschte Versöhnung aller Klassen des Volks herbeizuführen, eine große und mächtige Volksklasse erbittern und zur Reaction aufrufen muß. —

Auch hat der Abgeordnete Mätzke als Referent über diesen Gegenstand in der Verfassungs-Kommission gegen die Abschaffung des Adels protestirt und in Gemeinschaft mit vielen andern Mitgliedern der Verfassungs-Kommission ein Separat-Votum abgegeben, dessen Verbleib jedoch nicht zu ermitteln gewesen ist.

zuständigen Richters erfolgen. Der Befehl darf nur auf eidliche Bestärkung der Ursache erlassen und soll unter Angabe derselben, der Wohnung, der Gegenstände, der Person binnen 24 Stunden verkündet werden.

Jeder Verhaftete soll binnen 24 Stunden dem zuständigen Richter ausgeliefert oder wieder freigelassen werden.

Der zuständige Richter ist derjenige, in dessen durch das Gesetz bestimmtem Bezirke die strafbare Handlung verübt ist. Ist sie in keinem Bezirk verübt, so ist der Richter des Aufenthalts-Ortes der zuständige.

Ausnahms-Gerichte dürfen nicht eingesetzt werden.

Berlin, den 24. Juni 1848. Wachsmuth.

Die Diskussion über beide Vorschläge wurde ad Art. III. des Reichensperger'schen Vorschlages geführt und beschlossen:[1])

daß Haussuchungen nur unter Mitwirkung des Richters oder gerichtlicher Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden sollen.

Die nächste Sitzung wurde auf Montag, den 26sten d. M., Vormittags 9 Uhr, vom Vorsitzenden angesetzt.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 5—9.
Entwurf der Kommission Art. 5—9.
Verfassungs-Urkunde Art. 5—9.)

Berlin, den 26. Juni 1848 im Sitzungs-Saale des Handels-Amtes.

Die heutige fünfte Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden, Vice-Präsidenten Waldeck, eröffnet.

Die Protokolle der dritten und vierten Sitzung wurden vorgelesen und angenommen.

Die Diskussion fand über die der Verhandlung vom 24. d. M. beiliegenden Vorschläge der Abgeordneten Reichensperger und Wachsmuth statt.

Der Beschluß fiel dahin aus:

daß der Reichensperger'sche Vorschlag mit folgender Maaßgabe anzunehmen sei:[2])

1) in dem zweiten Absatz des Art. I. soll zwischen den Worten: „eines" und „die Anschuldigung" das Wort: „schriftlichen" eingeschoben werden.

2) Der zweite Absatz des Art. II. fällt fort, und soll es statt dessen heißen:

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 7.
[2]) Ebend. Art. 5—7.

Ausnahms-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

3) Der Art. III. soll nach dem Beschluß vom 24sten d. M. wörtlich so lauten:

„Die Wohnung ist unverletzlich. — Haussuchungen dürfen nur unter Mitwirkung des Richters oder gerichtlicher Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden."

Damit wurde die Sitzung, nachdem die über die §§. 8 und 9 von den Abgeordneten Peltzer und Zenker abgestattete Relation und daran geknüpfte Debatte heute zu keinem Beschluß geführt hatte, geschlossen und die nächste auf Dienstag den 27sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 8. 9. 15—17.
Entwurf der Kommission Art. 8. 9. 13—16. 33.
Verfassungs-Urkunde Art. 8—10. 27—30.)

Berlin, den 27sten Juni 1848 im Sitzungs-Lokale des Handels-Amts.

Die heutige sechste Sitzung der Verfassungs-Kommission fand unter dem Vorsitz des Vice-Präsidenten Waldeck statt.

Das Protokoll der fünften Sitzung wurde vorgelesen und angenommen.

Der Abgeordnete Zenker machte zum §. 8 des Verfassungs-Entwurfs den beiliegenden Vorschlag.

(Anlage.)

Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Zenker.

Derselbe wurde mit den darin br. manu vermerkten Abänderungen angenommen und lautet nun[1]) in wörtlicher Fassung:

Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Der §. 9 wurde angenommen.[2])

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Baumstark sollen folgende Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden,

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 33.
[2]) Ebend. Art. 8.

vorbehaltlich des Beschlusses über die Stelle, wo sie eingereiht werden sollen:

Die Strafe des bürgerlichen Todes findet nicht statt,[1])

und:

Die Auswanderungs-Freiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.[2])

Der Vorschlag des Abgeordneten Zachariae:

zu beschließen, daß die Strafe der Verbannung nicht stattfinde,

blieb bei der Abstimmung in der Minorität.

Sondann referirten die Abgeordneten Reuter und Windhorst zu den §§. 15 bis 17 des Verfassungs-Entwurfes.

Die darüber eingeleitete Discussion führte heute zu keinem Beschluß.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen, den 28sten Juni, Vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 15—18.
Entwurf der Kommission Art. 13—17.
Verfassungs-Urkunde Art. 27. 28. 30. 31.)

Berlin, den 28sten Juni 1848 im Sitzungs-Lokale des Handels-Amtes.

Die heutige siebente Sitzung der Verfassungs-Kommission fand unter dem Vorsitz des Vice-Präsidenten Waldeck statt.

Das Protokoll der sechsten Sitzung wurde verlesen und genehmigt, weshalb der Vorsitzende es für angenommen erklärte.

Es wurde zunächst der §. 17 des Verfassungs-Entwurfes berathen und mit der Maaßgabe angenommen,[3]) daß es im ersten Absatze statt: „Staatsbürgern" heißen solle „Preußen."

Zum §. 18 schlug der Abgeordnete Zachariae vor, die Fassung auf die Worte zu beschränken:

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich,

und das Uebrige fortfallen zu lassen.

Der Vorschlag wurde mit 15 Stimmen gegen 9 Stimmen verworfen.

Dagegen wurde der in der Anlage diesem Protokoll beigefügte Vorschlag der Referenten Windhorst und Reuter angenommen.[4])

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 8.
[2]) Ebend. Art. 9.
[3]) Ebend. Art. 16.
[4]) Ebend. Art. 17.

(Anlage 1.)

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Windhorst. Reuter.

Ein Vorschlag des Abgeordneten Bloem:

daß das Briefgeheimniß wenigstens, so lange die Briefe sich in den Händen der Post-Anstalt befinden, ohne Ausnahme unverletzlich sein solle,

wurde mit 15 gegen 9 Stimmen verworfen.

Die Minorität bei der Abstimmung über die Anträge der Abgeordneten Zachariae und Bloem hat ihr Separat-Votum besonders abgegeben und ist solches diesem Protokolle beigefügt.

(Anlage 2.)

Für den heutigen Vorschlag des Abgeordneten Zachariae:

daß das Briefgeheimniß ohne Ausnahme unverletzlich sein solle,

so wie für den eventuellen Vorschlag des Abgeordneten Blöm:

daß das Briefgeheimniß, wenigstens so lange die Briefe sich in den Händen der Post-Anstalt befinden, ohne Ausnahme unverletzlich sein solle,

haben die unterzeichneten in der Minorität gebliebenen Mitglieder der Verfassungs-Kommission gestimmt, und verlangen:

daß dies ihr Minoritäts-Votum dem heutigen Sitzungs-Protokolle der Verfassungs-Kommission beigefügt werde.

Zachariae. Bloem. Stein. Berends. Zenker. Baltzer. Behnsch. Elsner. Waldeck.

Sodann wurde zur Discussion über den §. 15 des Verfassungs-Entwurfes übergegangen und zunächst durch Abstimmung der Beschluß gefaßt:[1]

daß Versammlungen unter freiem Himmel vorher der Polizei angezeigt werden sollen.

Der Vorschlag:

daß die Anzeige 24 Stunden vorher erfolgen solle,

wurde durch Abstimmung verworfen, vielmehr beschlossen:

daß derjenige, welcher die Versammlung beruft, die Anzeige sofort bei der Polizei machen solle.

Ein Vorschlag des Abgeordneten Behnsch:

daß ein präventives Verbot von Versammlungen niemals solle stattfinden dürfen,

wurde durch Abstimmung verworfen.

---

[1]) Im Entwurfe der Kommission Art. 13.

Eben so wurde der Vorschlag des Abgeordneten Reuter:

> daß die Behörde die Versammlungen nur alsdann solle verbieten dürfen, wenn durch die Versammlung die Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen gehindert werden würde, oder Unordnung für den bürgerlichen Verkehr zu besorgen sei,

mit 13 gegen 11 Stimmen verworfen.

Auf den Antrag des Abgeordneten Baumstark wurde sodann beschlossen:

> daß jedenfalls die definitive Bestimmung über die Fälle des Verbots in die Verfassung selbst aufgenommen werden solle.

Sodann wurde beschlossen:

> daß der §. 15 demgemäß nach dem Inhalte des diesem Protokolle beigefügten Vorschlages des Abgeordneten Bloem festgestellt werden solle.

(Anlage 3.)

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden; wer eine solche zusammenberuft, muß davon sofort der Orts-Polizei-Behörde Anzeige machen.

Bloem.

Da jedoch die Fassung dieses Vorschlages zu Bedenken Veranlassung gab, so ist schließlich folgende Fassung des §. 15 angenommen:

> Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.
>
> Wer eine Versammlung unter freiem Himmel zusammenberuft, muß davon sofort der Orts-Polizei-Behörde Anzeige machen, welche dieselbe wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbieten kann.[1])

Sodann referirten die Abgeordneten Windhorst und Reuter über den §. 16.

Ein von dem letzteren beantragter Zusatz wurde von allen Stimmen gegen die seinige verworfen.

Ein Vorschlag des Abgeordneten Bloem:

> die Worte: „ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß" aus dem § fortfallen zu lassen,

wurde gleichfalls durch Abstimmung verworfen und schließlich

---

[1]) Im Entwurfe der Kommission Art. 13.

nach dem Antrage des Referenten Windhorst der §. 16, wie er im Entwurf lautet:

mit der Maaßgabe, daß: „Preußen" statt „Staatsbürger" gesagt werde, einstimmig angenommen.[1])

Endlich wurde statt des durch seine Ernennung zum Staats-Minister ausgeschiedenen Abgeordneten Rodbertus der Abgeordnete Baumstark zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verfassungs-Kommission gewählt.

Damit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen, den 29sten d. M., Vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Es sind heute, was auf den Wunsch der betreffenden Mitglieder, nachträglich besonders registrirt wird, die Abgeordneten Hesse und Hartmann in die Verfassungs-Kommission eingetreten.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §. 8. 13. 14.
Entwurf der Kommission Art. 10 ff. 22 ff. 34 ff.
Verfassungs-Urkunde Art. 18 ff. 24 ff. 38 ff.)

Berlin, den 29. Juni 1848 im Sitzungs-Lokale des Handels-Amtes.

In der heutigen achten Sitzung der Verfassungs-Kommission, welche von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet wurde, erfolgte zunächst die Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. Da sich kein Widerspruch dagegen erhob, so erklärte der Vorsitzende das Protokoll für angenommen.

Es wurde sodann vom Abgeordneten Zenker über die Aufhebung der Lehen und Fideikommisse referirt,

(Anlage 1.)

Freiheit des Eigenthums.

1) Die Errichtung von Lehen und Familien-Fideikommissen ist für die Zukunft verboten.

2) Die bestehenden Lehne und Familien-Fideikommisse, sie mögen in Grundstücken oder Kapitalien bestehen, werden, unter Aufhebung der besonderen Fideikommiß-Ordnungen, freies Eigenthum in der Person desjenigen, der sich am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes im rechtmäßigen Besitze des Lehnes oder Fideikommisses befindet.

3) Alle abweichenden Bestimmungen der Landes- oder Provinzial-Gesetze sind aufgehoben.

4) Die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung.

---

[1]) Im Entwurfe der Kommission Art. 14.

5) Das Gesetz vom 21. Januar 1837, betreffend die autonomische Successions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft, wird aufgehoben.

6) Die Regulirung der Privat-Ansprüche der Interessenten bleibt den Beschlüssen der Familie und besonderen Gesetzen überlassen.

Zenker.

wobei die Abgeordneten Waldeck und Reichensperger die anliegenden Anträge stellten.

(Anlage 2.)

Die Errichtung von Lehnen und Fideikommissen ist nicht ferner gestattet. Die bestehenden Lehne und Fideikommiß-Güter werden freies Eigenthum der am Tage der Verkündigung der Verfassung zum Lehn- oder Fideikommiß-Besitz Berechtigten.

Waldeck.

(Anlage 3.)

Für die Allodifikation der Staatslehen wird eine gesetzlich zu bestimmende Abgabe bezahlt.

Reichensperger.

Nach einer langen Debatte wurde auf den vom Abgeordneten Hesse formulirten Antrag beschlossen:

daß zuvörderst die Minister über den Umfang der Kron- und Staatslehen, so wie über den event. zu beschließenden Allodifikations-Zins zu vernehmen.

Demnächst referirte der Abgeordnete Baumstark zum §. 13 des Verfassungs-Entwurfes und stellte den Antrag:

daß statt des §. 13 die anliegenden drei §§ in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen werden sollen.

(Anlage 4.)

§. 13. Die Freiheit des Unterrichts aller Grade wird gewährleistet. Vorbeugende beengende Maaßregeln sind untersagt. Vergehen und Verbrechen bei dem Unterrichte werden nach den Gesetzen bestraft.

§. 14. Die öffentliche Schule, insbesondere die Volksschule, ist wesentlich Sache der Gemeinde, unter Beihülfe des Staats.

In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Die Mittel zur Einrichtung, Unterhaltung und Erweiterung derselben werden von den Gemeinden und aushülfsweise vom Staate aufgebracht.

§. 15. Ein Unterrichts-Gesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

E. Baumstark.

Der Abgeordnete Elsner korreferirte und schlug die anliegende abweichende Fassung in vier §§. vor.

(Anlage 5.)

§. 13. Die Freiheit des Unterrichts ist gewährleistet und darf durch keine vorbeugende und beengende Maaßregeln beschränkt werden.

§. 14. Der öffentliche Unterricht wird aus Staatsmitteln bestritten, und fällt weder den einzelnen Staatsbürgern, noch den einzelnen Gemeinden zur Last.

§. 15. Die Volksschulen, so wie alle übrigen öffentlichen und Privat-Unterrichts-Anstalten haben ihre eigene Behörde und sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreit.

§. 16. Ein Unterrichts-Gesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

Dr. Elsner.

Auf den Antrag des Abgeordneten Behnsch wurde jedoch beschlossen:

daß die Diskussion und Beschlußnahme über diesen Gegenstand bis zur Feststellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ausgesetzt bleiben sollten.

Darauf referirte der Abgeordnete Behnsch ad §. 14 des Verfassungs-Entwurfes und machte die anliegenden Vorschläge;

(Anlage 6.)

§. 14. Die Freiheit der Presse und der Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden.

Ihr Mißbrauch wird durch Schwurgerichte beurtheilt und nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

Wenn der Verfasser einer Schrift bekannt und in Preußen ansäßig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

Eine Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker darf nicht verlangt werden.

Behnsch.

der Abgeordnete Ulrich als Korreferent schlug dagegen die gleichfalls anliegende Fassung vor.

(Anlage 7.)

Die Freiheit der Rede und der Presse wird gewährleistet; dieselbe darf durch kein Gesetz und durch keine Kautions-Verpflichtung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker beschränkt werden.

Die Verfolgung und Bestrafung des Mißbrauchs der Presse wird durch das Gesetz bestimmt.

Für den Fall, daß nach dem Antrage des Herrn Referenten, wegen der Nichthaftbarkeit der Drucker, Verleger und Vertheiler etwas bestimmt werden soll, beantrage ich folgende Fassung:

Ist der Verfasser in Preußen bekannt und dort bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens mit einem festen Wohnsitze versehen, so können Verleger, Drucker oder Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird,

(wegen Mißbrauchs der Presse) nicht gerichtlich verfolgt werden. Ulrich.

Die Verfassungs-Kommission beschloß darüber zunächst:

daß die Bestimmung, wonach der Mißbrauch der Presse durch Schwurgerichte beurtheilt werden soll, jedenfalls hier wegfallen und erst bei Berathung des §. 67 in Erwägung genommen werden solle.

Schließlich wurde nach längerer Debatte über die einzelnen Bestimmungen des §. 14 beschlossen, daß derselbe folgender Maaßen lauten soll:[1])

Die Freiheit der Presse und der Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden. Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

Ist der Verfasser bekannt und in Preußen bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wohnhaft und anwesend, so dürfen Drucker, Verleger oder Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht gerichtlich verfolgt werden.

Eine Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker darf nicht verlangt werden.

Drucker oder Verleger müssen auf jeder Druckschrift genannt sein.

Der Mißbrauch der Presse und Rede wird nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft. Bis zur Revision des Strafrechts bestimmt darüber ein besonderes transitorisches Gesetz.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen und die neue auf morgen, den 30sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr, vom Vorsitzenden angesetzt.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §. 8.
Entwurf der Kommission Art. 34 ff.
Verfassungs-Urkunde Art. 38 ff.)

Berlin, den 30sten Juni 1848 im Sitzungs-Lokale des Handels-Amts.

Die heutige neunte Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und, da sich kein Widerspruch dagegen erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

In Folge des gestern gefaßten Beschlusses hatten sich für die betreffenden Minister

---

[1]) Im Entwurfe der Kommission Art. 10. 11. 12.

1) der Herr Ministerial-Direktor v. Raumer,
2) der Herr Geheime Ober-Finanz-Rath v. Obstfelder
eingefunden, um diejenige Auskunft zu ertheilen, welche von der Kommission in Betreff der Thron- und Staatslehen verlangt ist.

Beide Herren hielten umständliche, mehrstündige Vorträge und zwar mündlich. Die daraus entnommenen Notizen sin dieser Verhandlung beigefügt.

(Anlage 1.)

I. Zu den Thronlehen gehören:

1) die früher von der böhmischen Krone ressortirenden schlesischen Fürstenthümer a) Sagan, b) Oels, c) Troppau und Jägerndorf (die Hälfte gehört zu Oesterreich.)

2) Das Fürstenthum Krotoschin im Großherzogthum Posen, mit welchem im Jahre 1815 der Fürst von Thurn und Taxis wegen des an Preußen abgetretenen Post-Regals beliehen worden.

3) Die Lehne der mediatisirten Fürsten und Grafen a) Stolberg, b) Wittgenstein, c) Hohen-Solms, d) Solms-Braunfels, e) Wied.

Die Vortheile der Krone bestehen lediglich in dem eventuellen Heimfalls-Rechte und in den von dem Lehnsträger bei Lehns-Erneuerungen zu entrichtenden Rekognitions-Gefällen. Eine Aussicht auf baldigen Heimfall ist wohl nur beim Fürstenthum Oels vorhanden.

II. Die Staats-Lehen zerfallen in zwei Kategorien, nämlich in solche, welche von dem Staate, als solchem, ursprünglich verliehen worden, und in solche, welche derselbe als Nachfolger aufgehobener Korporationen erworben. Es bestehen deren noch viele in den verschiedenen Provinzen, und zwar sowohl Ritter- als Bauerlehne. Die dem Staate daraus zufließenden Vortheile sind außer dem eventuellen Heimfalls-Rechte: 1) die Konsensgebühren, 2) die Amenden bei Säumnissen, 3) die Lehnwaare, 4) die Allodifikations-Zinsen.

III. Der Kron-Fideikommißfonds besteht in einer aus den Gesammt-Einkünften den Staats-Domainen vorab zu entnehmenden jährlichen Rente von 2½ Million Thaler, aus welcher sämmtliche Bedürfnisse des Königlichen Hauses, die Appanagen, der Unterhalt der Königlichen Schlösser und Gärten, (auch seither jene der Königlichen Theater) bestritten werden.

Eine Sonderung des eigentlichen Krongutes von den Staats-Domainen hat bis jetzt nicht Statt gefunden; es ist aber unzweifelhaft, daß ein Krongut wirklich vorhanden sei, — die Mark Brandenburg selbst ist von dem Hause Hohenzollern käuflich erworben worden.

Die sämmtlichen Staats-Domainen mit Einschluß der darunter begriffenen oder damit vermischten Krongüter sind den Staats-Gläubigern verpfändet; es ist aber bei dieser Verpfän-

dung dem sogenannten Kron = Fideikommiß = Fonds der ungeschmälerte Genuß jener Rente von 2½ Million Thaler ausdrücklich vorbehalten worden. — Gesetz vom 17. Januar 1820.

Bis zum Jahre 1819 entnahm das Königliche Haus seine gesammten Bedürfnisse aus den Revenüen der Staats = Domainen, und nur der Ueberschuß wurde in die Staats = Kasse versirt. Durch die Bestimmung einer fixen Summe von 2½ Millionen hat diese gewissermaaßen die Natur einer Civil = Liste erhalten.

IV. Der Kron = Tresor ist aus den Ersparnissen Friedrich Wilhelm's III., durch deren Kapitalisirung und Ausleihung an Banquiers entstanden, und war im Jahre 1840 zu einer Höhe von beiläufig 5 Millionen Thaler angewachsen. Der König hatte nämlich während der Kriegesjahre 1806 und ff. die Ausgaben der sogenannten Privat=Chatoulle sehr beschränkt, und demnach aus den Revenüen der Staats=Domainen eine bedeutende Summe weniger, als unter diesem Titel herkömmlich, entnommen. Als nun aber in Folge des Pariser Friedens die Staats=Kasse aus der den Franzosen auferlegten Contribution einen namhaften Zuwachs erhielt und den Beamten die sogenannten „Bons" ausgezahlt werden konnten, hielt man auch den König befugt, sich aus derselben Quelle dasjenige, was er während der Krieges = Drangsale freiwillig entbehrt hatte, ersetzen zu lassen. Derselbe ließ aber die ihm solchergestalt erstattete Summe, welcher späterhin die Ueberschüsse der seit dem Jahre 1819 auf eine fixe Summe von 2½ Millionen gesetzten sogenannten Kron = Fideikommiß = Rente hinzutraten, abgesondert verwalten, und machte den dadurch gebildeten Fonds zum Gegenstande einer testamentarischen Verfügung, wonach

a) der Nachfolger in der Regierung über eine Summe von 3 Millionen frei zu verfügen befugt, dagegen
b) eine fernere Summe von 3 Millionen einen sogenannten eisernen, nur in Fällen der Noth angreifbaren Bestand bilden soll.

Der Mehrbetrag des Kron = Tresors, aus den ferneren Ersparnissen der auf 2½ Million fixirten jährlichen Rente entstanden, ist durch das Testament Friedrich Wilhelm's III. zu einem Fideikommiß = Fonds für nachgeborne königliche Prinzen, mit eventuellem Rückfall an die Krone bestimmt worden.

V. Das königliche Haus = Fideikommiß beruht auf einer testamentarischen Verfügung Friedrich Wilhelm I. vom Jahre 1733 und umfaßt mehrere Güter, von welchen der Stifter versicherte, daß er solche „mit vielem sauren Schweiße" käuflich erworben habe. Dasselbe besteht zunächst zum Vortheile des Nachfolgers in der Regierung, dann aber auch zu jenem der nachgebornen Prinzen mit eventuellem Rückfall an den Ersteren. Der Rückfall hat im Jahre 1843 durch den Tod des Prinzen August wirklich Statt gefunden; es sind aber die betreffenden Güter nicht zu den Staats=Domainen ge=

zogen, sondern als ein Privat-Eigenthum des königlichen Hauses betrachtet worden.

Nachdem die Herren v. Raumer und v. Obstfelder wiederum abgetreten waren, wurde die bereits gestern angesponnene Diskussion über die Aufhebung der Lehen und Fideikommisse fortgesetzt. —

An neuen Vorschlägen wurden noch überreicht:

1) der beiliegende Vorschlag der Abgeordneten Bauerband, Windhorst, Baumstark, Zachariae und Maetzke,

(Anlage 2.)

Die Errichtung von Lehen, so wie die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familien-Fideikommisse ist untersagt.

Die Aufhebung bestehender inländischer Lehen (mit Ausnahme der auf vier oder weniger Augen stehenden) und ständiger Fideikommisse gegen Entschädigung, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Bauerband. Windhorst. E. Baumstark.
Zachariae. Maetzke.

2) der beiliegende Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger,

(Anlage 3.)

Die Rechts-Verhältnisse der deutschen Standes-Herrschaften werden durch die deutsche Bundes-Gesetzgebung regulirt.

Reichensperger.

und die Diskussion zu Ende geführt.

Da inzwischen die Zeit so weit verstrichen war, daß die Mitglieder der Kommission sich in die Plenar-Sitzung begeben mußten, so wurde beschlossen:

in der morgenden auf Vormittags 9 Uhr angesetzten Sitzung sogleich mit der Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge den Anfang zu machen.

Waldeck. Dr. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 10—12.
Entwurf der Commission Art. 18, 34 ff.
Verfassungs-Urkunde Art. 11, 38, 39.)

Berlin, den 1. Juli 1848, im Sitzungs-Locale des Handels-Amtes.

In der heutigen zehnten, vom Vorsitzenden Waldeck eröffneten Sitzung der Verfassungs-Commission wurde zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung, da sich nach der Vorlesung kein Widerspruch dagegen erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Demnächst referirten die Herren Bauerband und Baltzer über die §§. 10, 11, 12 des Regierungs-Entwurfes.

Dazu brachte der Abgeordnete Zenker das sub 1 und der Abgeordnete Baltzer das sub 2 anliegende Amendement ein.

(Anlage 1.)

Alle staatsbürgerlichen Rechte sind von einem religiösen Bekenntnisse oder der Gemeinschaft mit einer Religions-Gesellschaft unabhängig.

Zenker.

(Anlage 2.)

Jeder Staats-Angehörige hat ohne Unterschied oder Vorzug das Recht freien, öffentlichen und gemeinsamen Bekennens und Ausübens seiner Religion. Alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sind vom religiösen Bekenntniß und der Gemeinschaft aus einer Religions-Gemeinschaft unabhängig.

Baltzer.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Bauerband wurde darauf folgende Fassung beschlossen: [1])

Durch das religiöse Bekenntniß und die Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen. Allen Preußen wird die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und gemeinsamer Religionsübung zugesichert.

Sodann wurde zu der gestern vorbehaltenen Abstimmung über die Aufhebung der Lehen und Fideicommisse übergegangen und ad 1 der vom Abgeordneten Zenker in der Sitzung vom 29sten Juni c. überreichten Vorschläge einstimmig beschlossen: [2])

die Errichtung von Lehen und Stiftung von Familien-Fideicommissen ist untersagt.

Hierauf kam das vom Abgeordneten Hartmann eingereichte, anliegende Amendement zur Abstimmung und wurde durch Stimmen-Mehrheit verworfen.

(Anlage 3.)

(Amendement zu dem Antrage des Herrn ꝛc. Waldeck.)

Die Aufhebung erfolgt nur bezüglich der beständigen Familien-Fideikommisse.

Hartmann.

Demnächst wurde ad 2 der Zenker'schen Vorschläge abgestimmt und folgender Beschluß gefaßt: [3])

---

[1]) Im Entwurfe der Commission Art. 18.
[2]) Ebend. Art. 34.
[3]) Ebend.

Die bestehenden Lehen und Familien-Fideicommisse werden freies Eigenthum in der Person desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes das Lehn oder Fideicommiß angefallen war.

Ein Vorschlag des Herrn Jonas, dahin lautend:

Ausgenommen sind diejenigen Lehen und Familien-Fideicommisse, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassung auf 4 oder 2 Augen stehen, so lange nicht neue Successions-Berechtigte hinzutreten,

wurde bei der Abstimmung verworfen.

Einverstanden war man ferner darüber:

daß der Satz No. 3 der Zenker'schen Vorschläge fortfalle.

Der Abgeordnete Reichensperger zog nunmehr seine in den Sitzungen vom 29. und 30. Juni c. eingereichten Vorschläge zurück und überreichte statt deren den anliegenden neuen Vorschlag,

(Anlage 4.)

Die Rechtsverhältnisse der Thronlehen, des Königlichen Haus- und prinzlichen Fideikommisses, der außerhalb des Staates belegenen Lehen, endlich der durch das deutsche Bundesrecht gewährleisteten Lehen und Fideikommisse der Standesherren werden durch besondere Gesetze regulirt.

Reichensperger.

welcher bei der Abstimmung angenommen wurde. [1]).

Sodann wurde ad 4 der Zenker'schen Vorschläge abgestimmt und der Beschluß gefaßt:

Die Aufhebung der Lehensherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung. [2])

Der Abgeordnete Jonas wiederholte auch hier den Vorschlag:

die auf 4 oder 2 Augen stehenden Lehen und Familien-Fideicommisse, so lange neue Successions-Berechtigte nicht hinzutreten, auszunehmen.

Dies Amendement wurde jedoch durch die Abstimmung verworfen.

Eben so wurde auch der Vorschlag des Abgeordneten Bauerband verworfen:

daß der bei der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde bereits lebende, zur Nachfolge in das Lehen oder Fami-

---

[1]) Ebend. Art. 36.
[2]) Ebend. Art. 35.

lien-Fideicommiß zunächst Berufene (premier appellé) noch zur Succession zugelassen werde,

und schließlich noch mit 12 gegen 10 Stimmen der Beschluß gefaßt:

eine Entschädigung der Agnaten soll nicht stattfinden,

womit auch der zweite Absatz des zum Protokolle vom 30. Juni c. überreichten Vorschlages der Abgeordneten Bauerband, Windhorst, Baumstark, Zachariae und Maetzke beseitigt war.

Das beiliegende Minoritäts-Votum ist überreicht,

(Anlage 5.)

Die Unterzeichneten haben bei den verschiedenen Abstimmungen in der Verfassungs-Kommission, betreffend die Aufhebung der Lehen und Familien-Fideikommisse dafür gestimmt:

daß diese Aufhebung nur gegen eine durch ein besonderes Gesetz zu regulirende Entschädigung der Lehnsherren, Agnaten und sonstigen Lehns- oder Fideikommiß-Berechtigten stattfinde.

Die Unterzeichneten verlangen, daß diese ihre Erklärung als Minoritäts-Votum dem heutigen Protokolle beigefügt werde.

Zachariae. Maetzke. Bauerband. Hartmann. Niemeyer. Windthorst. Hesse. E. Baumstark. Ulrich. Evelt.

die Sitzung geschlossen und die neue auf Montag, den 3. d. M., Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 11, 12.
Entwurf der Kommission Art. 19, 20.
Verfassungs-Urkunde Art. 12—14.)

Berlin, den 3. Juli 1848 im Sitzungs-Lokale des Handels-Amtes.

In der heutigen eilften, vom Vorsitzenden Waldeck eröffneten Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen, und da sich kein Widerspruch dagegen erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Nachdem sodann der Abgeordnete Zenker in Betreff der Aufhebung der Lehen und Familien-Fideikommisse seine dem Protokolle vom 29. Juni c. beigefügten Vorschläge ad 5 und 6 zurückgenommen hatte, wurde die Debatte über die Relationen der Abgeordneten Bauerband und Baltzer zu den §§. 11 und 12 des Verfassungs-Entwurfes der Regierung fortgesetzt, und der erste Satz des §. 11 nach den anliegenden Vorschlägen des Abgeordneten Bauerband

(Anlage 1.)

ad §. 10. Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

Allen Preußen wird die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und gemeinsamer öffentlicher Religions-Uebung zugesichert.

§. 11. Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig. Eine Mitwirkung des Staats bei Ernennung und Einsetzung der Religionsdiener findet nur auf Grund bestehender Verträge oder sonstiger vollgiltiger Rechtstitel statt.

Der Verkehr der Religionsdiener mit ihren verfassungsmäßigen Oberen ist unbehindert, der Erlaß und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen keiner besonderen Beschränkung unterworfen.

§. 12. Die Befähigung religiöser Vereine als solcher Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, wird durch das Gesetz bestimmt.

Den mit dieser Berechtigung bereits bestehenden Religions-Gesellschaften wird das Eigenthum und der Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, so wie die Befugniß, auch fernerhin für diese Zwecke, unter den gesetzmäßigen Beschränkungen, zu erwerben und zu besitzen, gewährleistet.

Jede Religions-Gesellschaft verwaltet ihr Vermögen nach Maaßgabe ihrer eigenen Verfassung selbstständig.

§. 12b. Die für die Zwecke der einzelnen Religions-Gesellschaften erforderlichen Geldmittel, welche durch deren sonstiges Einkommen nicht gedeckt werden, haben die brtreffenden Religionsgenossen allein aufzubringen. Die Erhebung wird durch das Gesetz geregelt. Die dem Staate, Gemeinden, Korporationen und Privaten kraft besonderer Rechtstitel obliegenden Verpflichtungen bleiben fortbestehen.

§. 12c. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staats-Gesetzgebung bestimmten Civilbeamten bedingt.

in folgender Fassung:

Jede Religions-Gesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten der Staats-Gewalt gegenüberr frei und selbstständig,

angenommen.[1])

Hierauf erfolgte eine Diskussion über die Aufhebung der Kirchen-Patronate und wurden dazu die beiliegenden Vorschläge:

der Abgeordneten Wachsmuth,
" " Behnsch,
" " Hesse,

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 19.

der Abgeordneten Bloem,
" " Bauerband und Windhorst
eingereicht.

(Anlage 2.)

Das Kirchen-Patronat sowohl des Staates als der Privaten ist aufgehoben. Die darauf beruhenden Vermögensverhältnisse werden durch die Gesetzgebung regulirt.

Wachsmuth.

(Anlage 3.)

Das Privat- und Staats-Patronat ist aufgehoben. Die Regulirung der damit verbundenen Rechte und Pflichten bleibt der betreffenden Religions-Gesellschaft überlassen.

Behnsch.

(Anlage 4.)

Das Patronat ist aufgehoben. Die Regulirung der damit verbundenen Lasten, insbesondere der Kirchenbaulast, bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Hesse.

(Anlage 5.)

Das Kirchen-Patronat sowohl des Staats als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz.

Bloem.

(Anlage 6.)

Das Kirchen-Patronat soll aufgehoben werden, wenn die betreffende Religions-Gemeinde solches durch einen verfassungsmäßigen Beschluß verlangt.

Bauerband. Windthorst.

Bei der Abstimmung wurde der Vorschlag des Hrn. Behnsch verworfen. Herr Hesse zog seinen Vorschlag zurück. Der Vorschlag des Herrn Wachsmuth wurde verworfen. Der Vorschlag des Herrn Bloem wurde bei der Abstimmung angenommen.[1]) Der Bauerband-Windhorst'sche Vorschlag war damit erledigt.

Der Satz in dem Bauerband'schen Vorschlage ad §. 11:

> Eine Mitwirkung des Staates bei Ernennung und Einsetzung der Religionsdiener findet nur auf Grund bestehender Verträge oder sonstiger vollgültiger Rechtstitel statt,

wurde bei der Abstimmung als überflüssig verworfen. Der gemachte Vorschlag:

> auch den folgenden, mit den Worten: „der Verkehr der Religionsdiener ꝛc." beginnenden Satz ganz fortfallen zu lassen,

[1]) Entwurf der Kommission Art. 20.

so wie der Vorschlag des Herrn Zenker: diesem Satze die Worte hinzuzufügen:

insofern sie innere Angelegenheiten betreffen,

wurden bei der Abstimmung verworfen und schließlich dieser letzte Satz des §. 11 in folgender Fassung angenommen:

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Der Erlaß und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.[1])

Sodann überreichten zum §. 12 des Verfassungs-Entwurfes der Regierung die Abgeordneten Baltzer, Behnsch, Zachariä und Berends die anliegenden Vorschläge.

(Anlage 7.)

Baltzer ad §. 12. Die Besitzthümer der religiösen Gemeinschaften sind Eigenthum der Einzelgemeinde und verbleiben ihr bei konfessionellen Veränderungen oder Trennung nach Maaßgabe eines gleichzeitig zu erlassenden Gesetzes.

(Anlage 8.)

Die Besitzthümer der religiösen Gesellschaften sind Eigenthum der einzelnen religiösen Vereine im Staate.

Behnsch.

(Anlage 9.)

In welchen Fällen eine Theilung des den Religions-Gesellschaften gehörigen Vermögens verlangt werden dürfe, soll ein besonderes Gesetz bestimmen.

Zachariae.

(Anlage 10.)

Das Kirchengut ist Eigenthum der religiösen Einzel-Gemeinde, sofern es nicht einem größeren Verbande im Staate gemeinsam gehört.

Berends.

Der erste Satz des Vorschlags des Abgeordneten Baltzer, also die Worte:

die Besitzthümer der religiösen Gemeinschaften sind Eigenthum der Einzeln-Gemeinde,

wurde bei der Abstimmung verworfen und die Abstimmung über die anderen Vorschläge bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, welche vom Vorsitzenden auf Morgen den 4. Juli, Morgens 8 Uhr, festgesetzt wurde.

Waldeck. Zachariae.

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 19.

(Entwurf der Regierung §. 12.
Entwurf der Kommission Art. 19.
Verfassungs-Urkunde Art. 12.)

Berlin, den 4. Juli, im Sitzungs-Lokale des Handels-Amtes.

Die heutige zwölfte Sitzung der Verfassungs-Kommission fand unter dem Vorsitze des Herrn Waldeck statt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt, worauf der Vorsitzende dasselbe für angenommen erklärte.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden wurde demnach die Diskussion über §. 12 des Verfassungs-Entwurfs und über die desfalls eingebrachten Amendements fortgesetzt. Der Vorsitzende stellte schließlich die Frage, ob in der Verfassungs-Urkunde überhaupt etwas über die Folgen konfessioneller Trennung hinsichtlich des Korporations-Vermögens der betreffenden Religions-Gesellschaft aufzunehmen sei. Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit (11 gegen 11 Stimmen) und wurde daher diese Frage als verneint angesehen.

Herr Maetzke beantragte hierauf die Aufnahme der folgenden Zusatz-Bestimmung:

„Rücksichtlich des Vermögens der religiösen Gemeinschaften spricht im Zweifel die Vermuthung dafür, daß dasselbe Eigenthum der einzelnen religiösen Vereine im Staate ist."

Dieser Zusatz wurde nach vorheriger Diskussion von der Majorität provisorisch angenommen[1]), insofern späterhin überhaupt Dispositionen über solches Vermögen beliebt werden möchten.

Die Diskussion ging sodann auf Aliena 1 des vom Referenten Bauerband vorgeschlagenen Art. 12 über, welches so lautet:

„Die Befähigung religiöser Vereine als solcher, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, wird durch das Gesetz bestimmt."

Herr Zenker stellte hierzu folgendes Amendement:

„Die Korporations-Rechte neuer religiöser Vereine beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem sie sich unter Darlegung ihrer Grundsätze bei dem Staate melden."

Dies Amendement wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung abgelehnt.

Die morgige Sitzung ward auf 9 Uhr festgesetzt.

---

[1]) Nach dem Sitzungs-Protokolle vom 5. Juli fällt dieser Zusatz weg.

Schließlich wurden noch 2 Separat-Vota zu gegenwärtigem Protokoll eingebracht.

Anlage 1 und Anlage 2.

Waldeck. Reichensperger.

(Anlage 1.)

Die Unterzeichneten widersprechen dem in der Verfassungs-Kommission per majora heute beschlossenen Grundsatze des Inhalts:

Rücksichtlich des Vermögens der religiösen Gemeinschaften spricht im Zweifel die Vermuthung dafür, daß dasselbe Eigenthum der einzelnen religiösen Vereine im Staate.

Sie erkennen in diesem Grundsatze eine Gefährdung bestehender Privat-Rechte, und sind der Ansicht, daß solcher nicht dem Staats-Rechte angehöre und daher nicht in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen werden dürfe.

Windthorst. Bauerband. E. Baumstark.
Evelt. Ulrich. Wachsmuth. Bloem.

Ich habe nur in eventum für diese Bestimmung gestimmt, war aber principaliter auch der Meinung, daß zum näheren darüber bestimmt werde.

Jonas. Reichensperger. Hesse.

(Anlage 2.)

Für die Aufnahme des Grundsatzes:

„Die Besitzthümer der religiösen Gemeinschaften sind Eigenthum der einzelnen religiösen Vereine im Staate,"

in die Verfassung stimmten:

Behnsch. Baltzer Berends. Stein. Zenker.
Philipps. Elsner. Maetzke. Peltzer. Hartmann.

(Entwurf der Regierung §§. 12, 13, 16.
Entwurf der Commission Art. 15, 19, 21—23.
Verfassungs-Urkunde Art. 12, 16, 18, 19, 22, 29.)

Verhandelt Berlin, den 5. Juli, im Sitzungs-Saale des Handels-Amtes, Morgens 9 Uhr, unter dem Vorsitze des Herrn Waldeck.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und da sich kein Widerspruch ergab, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Die Diskussion über §. 12 des Entwurfs, resp. § 12a des Vorschlags des Referenten Bauerband wurde demnach fortgesetzt und schließlich der Wegfall des ersten und zweiten Theils desselben, nemlich von den Worten: „die Befähigung religiöser Vereine — bis — „gewährleistet", so wie aller hierauf gerichteten Amendements und des nach dem gestrigen Protokoll bereits

provisorisch angenommenen Amendements des Herrn Mätzke beschlossen.

Anstatt des Bauerband'schen Schlußsatzes §. 12a

„Jede Religions-Gesellschaft verwaltet ihr Vermögen nach Maßgabe ihrer eigenen Verfassung selbstständig",

hat Herr Zenker zu dem bereits oben angenommenen §. den Zusatz:

„und der Verwaltung ihres Vermögens"

vorgeschlagen, so daß jener Satz des §. 11 nunmehr folgendermaßen lautet:

„Jede Religions-Gesellschaft ist in Betreff ihrer innern Angelegenheit und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und unabhängig." [1])

Zu §. 16 des Verfassungs-Entwurfs wurde hierauf von Herrn Hesse der allgemeine Zusatz vorgeschlagen und angenommen:

„Die Bedingungen, unter welchen Korporations-Rechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz." [2])

§. 12b des Bauerband'schen Vorschlages wurde gestrichen, §. 12c. dagegen angenommen [3]), und der von Herrn Zenker beantragte Zusatz: „Die Abschließung der Civil-Ehe muß der religiösen Feier vorangehen. — Die Führung der Civilstands-Register erfolgt durch Civilbeamte", verworfen.

Eben so wurde der von Herrn Baltzer beantragte Zusatz: „An die Stelle des Eides tritt das feierliche Gelöbniß", abgelehnt.

Es wurde hierauf zur Unterrichts-Frage übergegangen, indem die Referenten HH. Baumstark und Elsner ihre Vorschläge verlasen und motivirten.

Als oberstes Prinzip wurde für's Erste folgender Satz angenommen:

„Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt." [4])

Hieran schloß sich der Zusatz-Vorschlag des Herrn Elsner an:

„Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Mündel in den Elementar-Gegenständen unterrichten zu lassen",

so wie der des Herrn Windhorst:

„Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 19.
[2]) Ebend. Art. 15.
[3]) Ebend. Art. 21.
[4]) Ebend. Art. 22.

bestimmen, wo ihre Kinder oder Mündel unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden."

Beide Zusätze wurden angenommen [1]).

Die Diskussion ging hierauf auf §. 6 des Vorschlags der Referenten über, und wurden demnach die vom Referenten Herrn Elsner (Anlage 1), Herrn Stein (Anlage 2) und Herrn Waldeck (Anlage 3) gestellten Anträge

(Anlage 1.)

§. a. Die Freiheit des Unterrichts ist gewährleistet und darf durch keine vorbeugende und beengende Maaßregeln beschränkt werden.

§. b. Der öffentliche Volks-Unterricht wird aus Staats-Mitteln bestritten und fällt weder den einzelnen Staatsbürgern noch den einzelnen Gemeinden zur Last.

§. c. Die Volksschule, so wie alle übrigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreit.

§. d. (wie Baumstark's §. c.)

Elsner.

(Anlage 2.)

Die öffentliche Schule, insbesondere die Volksschule ist wesentlich Sache des Staats, unter Beihülfe der Gemeinden.

Stein.

(Anlage 3.)

Der öffentliche Volks-Unterricht wird aus den Mitteln der Gemeinden, der Gemeinde-Verbände oder des Staats bestritten.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Waldeck.

verworfen, dagegen der Vorschlag des Referenten Baumstark:

„Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschule werden von den Gemeinden und aushülfsweise von den Gemeinde-Verbänden und vom Staate aufgebracht",

so wie dessen Vorschlag:

„In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt", [2])

angenommen.

Die morgige Sitzung wurde auf 10 Uhr anberaumt.

Schließlich wurden noch mehrere Separat-Vota zu den Akten gegeben.

---

[1]) Ebend. Art. 22.
[2]) Ebend. Art. 23.

(Anlage 4.)

Die Unterzeichneten beantragten, in die Verfassung den Satz aufzunehmen:

„An die Stelle des Eides tritt das feierliche Gelöbniß."

blieben in der Minorität und verlangen, diese Erklärung ad acta zu nehmen.

Baltzer. Berends. Hesse. Zenker.

(Anlage 5.)

Insofern der Beschluß der Verfassungs-Kommission dahin geht, daß das Patronat aufgehoben werden soll, mithin über das Ob der Aufhebung jeden weiteren Raum abschließt, müssen die Unterzeichneten ihr Minoritäts-Gutachten dahin abgeben, daß sie darauf antragen, auch dies Ob den einzelnen kirchlichen Gemeinden zur Beschlußnahme anheimzustellen, wie der Antrag des Abgeordneten Bauerband dies bezweckt.

Evelt. Bauerband. Niemeyer. Windthorst.

E. Baumstark, mit dem Bemerken, daß der Bauerband'sche Grundsatz der Freiheit der Kirchengemeinde auch entspricht.

(Anlage 6.)

Die Verfassungs-Urkunde soll nach dem Antrage der Verfassungs-Kommission zwar in dem §. 11 den Zusatz erhalten, daß jede Religions-Gesellschaft in Betreff der Verwaltung ihres Vermögens selbstständig gegen den Staat sein soll; allein es sehen sich die Unterzeichneten, so sehr sie auch an dem vorstehenden Zusatze festhalten, dennoch veranlaßt, darauf anzutragen, daß die von ihnen beantragte Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen werden muß, welche dahin lautet:

Den Religions-Gesellschaften und religiösen Gemeinden wird das Eigenthum und der Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet, so wie die Befugniß, auch fernerhin Eigenthum für diese Zwecke unter den gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben und zu besitzen.

Bauerband. Evelt. Windthorst. Hartmann.
Ulrich. Niemeyer. Reichensperger. Waldeck.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Waldeck. Reichensperger.

(Entwurf der Regierung §§. 13, 19.
Entwurf der Kommission, Art. 24—27.
Verfassungs-Urkunde, Art. 18, 20, 32, 33.)

Verhandelt Berlin, den 6. Juli im Sitzungssaal des Handels-Amtes, Morgens 10 Uhr, unter dem Vorsitz des Herrn Waldeck.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und da sich kein Widerspruch ergab, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Herr Evelt schlug zu dem vorletzten Satze, welcher nach dem Protokoll vom 5. Juli angenommen war, noch das Zusatz-Amendement vor:

„inwiefern nicht anderwärts dem Bedürfniß genügt ist oder genügt wird."

Dies Amendement, so wie das des Herrn Reichensperger, statt des Wortes „der Volksschule" die Worte: „der erforderlichen Volksschule" zu sagen, blieb in der Minderheit, als unnöthig.

Im Fortgang der Diskussion wurde zuvörderst der Satz angenommen:[1])

„Die Volksschulen, so wie alle übrigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreit."

Die Anträge der Herren Elsner und Behnsch:

„Die öffentlichen Volksschulen sind nicht konfessionell,"

und:

Der Religions-Unterricht ist kein Gegenstand der öffentlichen Volksschule als solche,"

wurden als nicht hierzu gehörig, abgelehnt.

Schließlich ward der Vorschlag des Herrn Baumstark:

„Ein Unterrichts-Gesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen,"

auf Grund vorstehender Bestimmungen angenommen.[2])

Es wurde demnach zur Diskussion der von den Referenten Herren Waldeck und Berends vorgelesenen und motivirten Vorschläge über das Wehr-Recht und die Wehr-Verfassung übergangen.

Der erste Satz wurde nach dem Vorschlage des Herrn Bloem angenommen:[3])

‚Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtigt Waffen zu tragen. Die Ausnahme-Fälle bestimmt das Gesetz."

Unter Modifikation des Vorschlags des Herrn Waldeck wurde der folgende Satz in nachstehender Form angenommen:[4])

„Jeder waffenberechtigte Preuße ist dem Staate wehrpflichtig. Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit oder aus Rücksichten des Gemeinwohls nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes."

---

[1]) Im Entwurfe der Kommission Art. 24.
[2]) Ebend. Art. 25.
[3]) Ebend. Art. 26.
[4]) Ebend.

Der §. 2 ist eben so wohl angenommen worden[1]) und lautet: „Die bewaffnete Macht bestehet:

1) aus dem stehenden Heere,
2) der Landwehr,
3) der Volkswehr."

Hierzu wurde sodann folgender Zusatz beschlossen:

„Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und der Dienstzeit."

Der §. 3 des Vorschlags von Herrn Waldeck fällt weg.

Die morgige Sitzung wurde auf 8 Uhr festgesetzt.

Schließlich wurden noch einige Separat-Vota zu den Akten gegeben.

(Anlage 1.)

Minoritäts-Erachten.

Die Unterzeichneten haben zwar in der heutigen Sitzung der Verfassungs-Kommission die Versicherung vernommen, daß durch die Fassung des Kommissions-Beschlusses:

die Mittel zur Errichtung und Erhaltung der Schulen werden von den Gemeinden beschafft,

nicht die unbedingte Nothwendigkeit habe ausgesprochen werden sollen, daß auch in den Fällen, wo dem Schulbedürfnisse bereits anderweitig genügt sei oder werde, die Gemeinde angehalten werden könne, noch besondere Gemeinde-Schulen zu errichten.

Sie sehen sich indessen veranlaßt, ihr Minoritäts-Gutachten dahin zum Protokoll zu geben, daß sie darauf antragen, den Zusatz aufzunehmen:

insofern nicht dem Bedürfnisse bereits anderweitig genügt ist oder wird.

Bauerband. Windthorst. Evelt. Maetzke.
Reichensperger.

(Anlage 2.)

Die Unterzeichneten sehen sich veranlaßt, ihr Minoritäts-Gutachten gegen den Beschluß der Verfassungs-Kommission, der dahin geht:

die Schulen sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreit,

hiermit zum Protokoll zu erklären, indem sie sich dagegen verwahren, daß der Kirche der ihr auf das Erziehungs-Wesen gebührende Einfluß entzogen werden soll.

Bauerband. Niemeyer. Evelt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Waldeck. Reichensperger.

---

[1]) Ebend. Art. 27.

(Entwurf der Regierung §. 19.
Entwurf der Kommission Art. 28, 29.
Verfassungs-Urkunde 34, 35.)

Berlin, den 7. Juli 1848 im Sitzungs-Saale des Handels-Amtes.

Die heutige funfzehnte Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, und da sich kein Widerspruch dagegen erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Die Diskussion über die Wehr-Verfassung wurde fortgesetzt und dabei der von dem Referenten Waldeck gestellte Antrag, wovon eine Abschrift beigefügt ist, ferner zum Grunde gelegt.

(Anlage 1.)

§. 1. Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre berechtigt, die Waffen zu tragen, insofern er dies Recht nicht durch gesetzwidrige Handlungen nach näherer Bestimmung des Gesetzes verwirkt hat. Jeder waffenberechtigte Preuße ist verpflichtet, dem Staate in der bewaffneten Macht zu dienen. Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit oder aus Rücksichten des Gemeinwohls nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes.

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus: 1) dem stehenden Heere, 2) der Landwehr, 3) der Volkswehr.

§. 3. Die Dienstzeit im stehenden aktiven Heere wird durch das Gesetz bestimmt und darf bei keinem Truppentheile über zwei Jahre ausgedehnt werden. Der Landwehr gehören die wehrhaften Männer bis zum zurückgelegten 39sten Jahre an.

§. 4. Die Volkswehr besteht aus denjenigen wehrhaften Männern vom 20sten bis zurückgelegten 50sten Lebensjahre, welche nicht im aktiven Dienste stehen. Ihr liegt der Schutz der öffentlichen Ordnung so wie der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes ob. Im Kriege kann sie zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr, jedoch nur in der Heimath, verwendet werden.

§. 5. Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer selbst zu wählen. Der Landwehr steht dies Recht nur bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz.

§. 6. Die Unterschiede des Ranges und der Subordination bestehen nur in Beziehung auf den Dienst und wegen desselben. Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und im Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze. Die militärische Disciplin im Kriege und Frieden bestimmt das Gesetz.

§. 7. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Civilbehörde und nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Der Abgeordnete Zenker hatte als Amendement die beiliegende Einschaltung vorgeschlagen.

(Anlage 2.)

(Zwischen No. 2 und 3 einzuschalten.)

Die bewaffnete Macht wird auf die Verfassung verpflichtet. — (No. 7.) Sie kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. (Folgt No. 4. von der Volkswehr insbesondere.)

Zenker.

Dieselbe wurde ohne Widerspruch angenommen dergestalt, daß sie zwischen den vom Herrn Waldeck vorgeschlagenen §§. 3 und 4, — jetzt, nachdem der §. 3 ganz verworfen worden, zwischen den §§. 2 und 3 — zu stehen kommen soll, und zwar als §. 3.[1])

Sodann wurde über den §. 4 der Waldeck'schen Vorschläge debattirt und der erste Satz dieses Paragraphen mit der Abänderung angenommen,[2])

daß statt der Worte: „vom 20sten" gesagt werden soll: „vom vollendeten 21sten Lebensjahre."

Zum zweiten Satze:

„Ihr liegt — — ob"

wurden die Amendements der Herren Reichensperger und Wachsmuth, welche diesem Protokolle beigefügt sind, überreicht.

(Anlage 3.)

Die Volkswehr hat vorzugsweise die Pflicht, die constituirten Gewalten zu schützen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volks zu wachen.

Reichensperger.

(Anlage 4.)

Amendement zu §. 3. von der Volkswehr.

Ihr liegt vorzugsweise der Schutz der öffentlichen Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes ob.

Wachsmuth.

Nach längerer Diskussion wurde zur Abstimmung geschritten und durch dieselbe:

a) die Fassung des Herrn Waldeck verworfen,

b) das Amendement des Herrn Reichensperger angenommen,[3])

womit

c) das Amendement des Herrn Wachsmuth beseitigt war.

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 28.

[2]) Ebendas. Art. 29.

[3]) Ebend.

Die nächste Sitzung wurde vom Vorsitzenden auf morgen, den 8. Juli c., Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §. 19.
Entwurf der Kommission Art. 23, 29—32, 37.
Verfassungs-Urkunde Art. 22, 23, 35, 36, 40.
Gesetz über die Bürgerwehr v. 17. Okt. 1848 §§. 1, 45, 66.)

Berlin, den 8. Juli 1848 im Sitzungs-Saale des Handels-Amtes.

In der heutigen sechszehnten Sitzung der Verfassungs-Kommission, welche unter dem Vorsitze des Herrn Waldeck stattfand, wurde zunächst das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen, und da kein Widerspruch dagegen erhoben ward, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Sodann wurde die Debatte über den letzten Satz des §. 4 der Waldeck'schen Vorschläge eröffnet, und wurden dazu die sub Anl. 1, 2 und 3 beiliegenden Amendements der Abgeordneten Baumstark, Maetzke und Bloem vorgeschlagen.

(Anlage 1.)

— — jedoch nur in ihrem eigenen und in den angränzenden Verwaltungsbezirken verwendet werden.

E. Baumstark.

(Anlage 2.)

Die Bürgerwehr kann nur in dem Kreise der Heimath und den mit demselben gränzenden Kreisen verwendet werden.

Maetzke.

(Anlage 3.)

Im Kriege kann sie zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr, jedoch nur im Innern des Landes nach Maaßgabe des Gesetzes verwendet werden.

Bloem.

Das Bloem'sche Amendement wurde zuerst zur Abstimmung gebracht und angenommen.[1]) Damit waren das Baumstark'sche und Maetzke'sche Amendement, so wie der Vorschlag des Referenten Waldeck erledigt.

Hiernächst wurde zur Diskussion des §. 5 der Waldeck'schen Vorschläge übergegangen, und zwar zuerst über den ersten Satz, wozu folgende Amendements:

a) des Abgeordneten Reuter,

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 29.

b) des Abgeordneten Baumstark,
c) „ „ Wachsmuth,
d) „ „ Ulrich,
e) „ „ Phillips,
f) „ „ Evelt,
g) „ „ Maetzke,
einkamen.

(Anlage 4.)

Amendement zu §. 5. der Waldeckschen Vorschläge.

Nach dem ersten Satz einzuschalten:

Der Korpsführer wird aus drei von der Volkswehr vorgeschlagenen Personen durch die Exekutivgewalt ernannt.

Reuter.

(Anlage 5.)

Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer bis zum Grade des Majors selbst zu wählen. Für die höheren Grade wählt sie auf dem Lande die Kreisvertretung und in den Städten der Magistrat in der Art, daß diese Wahlkörper der Staats-Regierung drei Kandidaten zur Auswahl vorschlagen.

E. Baumstark.

(Anlage 6.)

Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer, bis zu den Chefs der Bataillone einschließlich, selbst zu wählen; sind höhere Führer erforderlich, so hat die Regierung das Recht der Wahl unter drei von der Volkswehr vorgeschlagenen Kandidaten.

Wachsmuth.

(Anlage 7.)

Die innere Einrichtung der Volkswehr, namentlich die Bestimmungen über die Wahl und Bestätigung ihrer Führer, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Ulrich.

(Anlage 8.)

Die Führer der Volkswehr werden von ihr selbst gewählt. Der oberste Führer der Volkswehr in der Hauptstadt wird aus dreien zu präsentirenden Kandidaten von der Staats-Regierung ausgewählt und bestätigt.

Phillips.

(Anlage 9.)

Die Wahl von Führern der Volkswehr erfolgt von der letzteren bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich. Die Führer höheren Grades werden durch die Regierung nach Maaßgabe eines besonders zu erlassenden Gesetzes aus einer ihr vorzulegenden Kandidaten-Liste bestellt.

Evelt.

(Anlage 10.)

Zu §. 4. Zusatz. Die in Kriegszeiten mobil zu machende Volkswehr wird dem Geschäftskreise des Kriegs-Ministers über-

wiesen und die Organisation dieses Theils der Volkswehr ist Gegenstand eines besonderen Gesetzes.

Maetzke.

Die Abstimmung erfolgte zuerst über das Ulrich'sche Amendement, welches verworfen wurde. — Dasselbe Resultat hatte die Abstimmung über den ursprünglichen Waldeck'schen Vorschlag und über das Phillips'sche Amendement.

Sodann erfolgte die Abstimmung über die beiden Sätze des Wachsmuth'schen Amendements einzeln. Beide wurden angenommen[1]) und waren damit die Amendements der Herren Reuter, Baumstark und Evelt erledigt. — Der vom Herrn Maetzke vorgeschlagene Zusatz kam darauf noch besonders zur Abstimmung, erlangte aber nicht die Majorität.

Die Diskussion ging nunmehr auf den zweiten Satz des §. 5 der Waldeck'schen Vorschläge über. — Der Antrag des Herrn Ulrich, den Satz ganz fortzulassen, wurde bei der Abstimmung verworfen. Herr Hesse brachte das sub Anl. **11** anliegende Amendement ein.

(Anlage 11.)

Der Landwehr steht das Recht zu, bis zum Grade des Hauptmanns drei Kandidaten für jede Offizier-Stelle zur Auswahl und Bestätigung vorzuschlagen.

Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz.

Hesse.

Bei der Abstimmung wurde der ursprüngliche Waldeck'sche Vorschlag:

Der Landwehr steht dies Recht nur bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz,

angenommen[2]) und war damit das Hesse'sche Amendement erledigt.

Demnächst wurde zur Diskussion über den ersten Satz des §. 6 der Waldeck'schen Vorschläge übergegangen, und dieser Satz bei der Abstimmung verworfen. — Die Minorität überreichte das sub 12 anliegende Separat-Votum.

(Anlage 12.)

Die Unterschriebenen stimmen dafür, daß der Satz:

„Die Unterschiede des Ranges und der Subordination gelten nur in Bezug auf den Dienst und während desselben,"

in die Verfassung aufgenommen werde.

Berends. Elsner. Behnsch. Stein. Maetzke. Baltzer. Zenker. Phillips. Waldeck. Zachariae.

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 30.
[2]) Ebend.

Sodann wurde der zweite und dritte Satz der Waldeck'schen Vorschläge mit der Abänderung angenommen,[1]) daß statt der Worte:

„die bewaffnete Macht"

gesagt werden soll:

„die zur bewaffneten Macht gehörigen Personen stehen" u. s. w.

Der §. 7 der Waldeck'schen Vorschläge war durch die gestern auf Antrag des Abgeordneten Zenker beschlossene Einschaltung zwischen §. 2 und 3 erledigt.

Es kam nunmehr noch der sub Anl. 13 beiliegende Vorschlag des Abgeordneten Hesse zu einem Zusatz ein.

(Anlage 13.)

Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend.

Kein bewaffnetes Korps darf berathschlagen.

Hesse.

Bei der Abstimmung wurde der erste Satz dieses Vorschlages verworfen, der zweite:

„Kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen,"

angenommen.[2])

Der vom Abgeordneten Behnsch vorgeschlagene sub Anl. 14 anliegende Zusatz-Paragraph

(Anlage 14.)

Zusatz-Paragraph für das Militär-Wesen.

Fremde Truppen dürfen das Staats-Gebiet nur kraft eines besonderen Gesetzes betreten.

Behnsch.

wurde verworfen.

Die Korrelations-Vorschläge des Abgeordneten Berends sind sub Anl. 15 beigefügt.

(Anlage 15.)

§. 1. Jeder Preuße ist nach vollendetem 20sten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen und eben so verpflichtet, dem Staate mit den Waffen zu dienen.

§. 2 Die bewaffnete Macht besteht aus: 1) dem stehenden Heere, 2) der Landwehr, 3) der Volkswehr.

§. 3. Das stehende Heer ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg und umfaßt alle wissenschaftlichen Abtheilungen des Heeres. Zum stehenden Heere gehören alle jungen Männer von 20 bis 22 Jahre, so wie diejenigen, welche auf weitere Beförderung dienen. Die Stärke des Heeres und darnach die Dienstzeit bestimmt das Gesetz. Die Offiziere werden vom König ernannt.

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 31.

[2]) Ebend. Art. 32.

§. 4. Die Landwehr dient gleich dem stehenden Heere im Kriege im In= und Auslande und ist im Frieden die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit in ihre Heimath entlassen. Sie besteht aus den Mannschaften vom 22sten bis 39sten Jahre. Die Unteroffiziere und Offiziere bis zum Hauptmann werden gewählt. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz. Die höheren Offiziere ernennt der König.

§. 5. Die Volkswehr ist das bewaffnete Volk. Sie hat die gesetzliche Ordnung und die Freiheit und Rechte des Volks zu schützen, und im Kriege die Heimath gegen feindliche Einfälle zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr zu vertheidigen. Sie besteht aus allen nicht im aktiven Dienst stehenden Mannschaften bis zum 50sten Jahre und wählt ihre Führer selbst.

§. 6. Die Unterschiede des Ranges und der Subordination bestehen nur in Bezug auf den Dienst und während desselben. Die bewaffnete Macht steht außer im Kriege und im Dienste unter dem bürgerlichen Gesetz. Die militairische Disciplin im Kriege und im Frieden bestimmt das Gesetz.

§. 7. Die bewaffnete Macht kann im Innern des Landes nur auf Requisition der Civilbehörde und in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen verwandt werden.

Berends.

Nachträglich wurde noch das sub Anl. 16 beiliegende Minoritäts=Votum, betreffend das Volks=Schulwesen überreicht.

(Anlage 16.)

Dafür, daß die Volksschule Staats=Anstalt sei und aus Staats=Mitteln bestritten werden müsse, haben gestimmt:

Elsner. Stein. Berends. Baltzer. Blöm. Wachsmuth. Reuter. Zenker.

Dafür, daß die Volksschule nicht konfessionell sei und daß diese Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen sei, haben gestimmt:

Behnsch. Elsner. Maetzke. Peltzer. Hesse. Stein. Berends. Baltzer. Bloem. Reuter. Zenker.

Sodann erstattete der Abgeordnete Evelt Bericht über die Abschaffung der Feudal=Lasten. Sein Prinzipal= und eventueller Antrag sind in der Anlage diesem Protokoll beigefügt.

(Anlage 17.)

I. Prinzipial=Antrag des Abgeordneten Evelt. Das Recht der Verfügung über das Eigenthum unterliegt fortan keiner weiteren Beschränkung, als der der allgemeinen Gesetzgebung. Ein spätestens mit der Verfassungs=Urkunde zu erlassendes besonderes Gesetz wird in Betreff der Lasten und Abgaben, sowie in Betreff einzelner Rechte und Privilegien, welche einzelnen Grundstücken aufliegen und beziehungsweise zustehen, die weite=

ren Bestimmungen treffen, inwiefern dieselben ohne Entschädigung aufzuheben. Sämmtliche Grundlasten, welche nach diesen Gesetzen aufrecht erhalten bleiben, sind ablösbar, und wird ein besonderes Gesetz die Grundsätze der Ablösung näher ordnen.

II. Eventueller Antrag des Abgeordneten Evelt. Die Freiheit in der Verfügung über das Eigenthum unterliegt fortan keiner weiteren Beschränkung, als der der allgemeinen Gesetzgebung. Alle Einschränkungen gegen das Verfügungsrecht des Eigenthums, welche aus einem gutsherrlichen oder obereigenthümlichen oder einem Dominial-Verhältnisse entspringen, so wie alle Retraktrechte, der Heimfall und das Vorkaufsrecht des Gutsherrn oder Obereigenthümers sind aufgehoben. Eben so werden ohne alle Entschädigung aufgehoben alle Lasten, Abgaben und Dienste, welche ein Ausfluß der standes- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, der privat-, polizei- oder obrigkeitlichen Gewalt oder der Schutzherrlichkeit, so wie der Unterthänigkeit sind. Ein besonderes, spätestens mit der Verfassung zu erlassendes Gesetz wird hierüber die weiteren Bestimmungen treffen. Alle einem Grundstücke zustehenden Hoheitsrechte und hoheitliche Privilegien sind aufgehoben.

Alle Grund-Abgaben, Lasten, Zehnten, so wie alle der freien Benutzung des Bodens hinderlichen ländlichen Dienstbarkeiten, insofern sie nicht ohne Entschädigung wegfallen, sind ablösbar, und wird ein besonderes Gesetz die Normen der Ablösung näher ordnen. In Betreff der Jagd wird ein besonderes Gesetz die näheren Bestimmungen treffen.

Die Korreferenten Jonas und Zenker überreichten die sub Anl. 18 und 19 beliegenden Vorschläge.

(Anlage 18.)

Durch besondere Gesetze sollen die Hindernisse, welche der freien Verfügung über das Grundeigenthum noch entgegenstehen, beseitigt, die aus den Verhältnissen der Grundherrlichkeit, des Lehnrechts, der Erb-Unterthänigkeit, der Frohnen, Steuer- und Gerichts-Verfassung herrührenden Dienste, Abgaben und Prästationen ohne Entschädigung aufgehoben und die Ablösung derselben, so weit sie außerdem auf dem Grundeigenthum haften, geregelt werden.

Jonas.

(Anlage 19.)

Freiheit des Grundeigenthums und gutsherrliche Verhältnisse betreffend.

1) Die Beschränkungen, welche die freie Verfügung über das Grundeigenthum, der freie Verkehr mit demselben, dessen Theilbarkeit so wie die Ablösbarkeit der auf Grundstücken haftenden Verpflichtungen hemmen, sollen aufgehoben und die aufgehobenen dürfen nicht wieder erneuert werden.

2) Aufgehoben sind die den Standesherrschaften, Ritter- oder anderen Gütern zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien, insbesondere die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Privat-Polizei-

Gerichtsbarkeit, Privat-Polizei- und obrigkeitliche Gewalt, ferner die Verpflichtungen, welche aus diesen Befugnissen, dergleichen der Schutzherrlichkeit, der früheren Erb-Unterthänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammen und die in einem besonderen Gesetze spezifizirt werden.

Zenker.

Die darüber angeknüpfte Debatte mußte wegen Ablaufs der Zeit abgebrochen und deren Beendigung bis auf die nächste Sitzung, welche auf Montag den 10. d. M., Vormittags 9 Uhr, angesetzt wurde, verschoben werden, und wurde die sechszehnte Sitzung damit geschlossen.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §. 8.
Entwurf der Kommission Art. 37.
Verfassungs-Urkunde Art. 40.)

Berlin, den 10. Juli 1848, im Sitzungssaale des Handelsamts.

Die heutige siebenzehnte Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde vom Vorsitzenden Waldeck eröffnet und das Protokoll der sechszehnten Sitzung, nachdem solches vorgelesen und ein Widerspruch dagegen nicht erhoben war, für angenommen erklärt.

Sodann wurde die in der letzten Sitzung abgebrochene Diskussion über die Real-Lasten fortgesetzt und überreichten dabei die Herren Referenten Evelt und Zenker diejenigen abgeänderten Vorschläge, welche diesem Protokolle sub Nris 1 und 2 beigefügt sind.

(Anlage 1.)

Die Freiheit in der Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen weiteren Beschränkungen als jenen der allgemeinen Gesetzgebung. Alle Einschränkungen in dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers, welche aus einem früheren guts- oder zinsherrlichen oder obereigenthümlichen oder einem Dominial-Verhältnisse entspringen, alle Retrakt- und Abmeierungsrechte, der Heimfall, das gutsherrliche Vorkaufs- und Widerspruchsrecht gegen Veräußerungen, Vererbungen und Zerstückelungen von Grundstücken sind aufgehoben. Die Gesetzgebung läßt in Zukunft bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur die Form der Uebertragung des vollen Eigenthums, jedoch auch hier unter Vorbehalt eines festen, jederzeit ablösbaren Zinses zu. Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei, die Schutzherrlichkeit, die privatobrigkeitliche Gewalt die einem Grundstücke zustehenden Hoheitsrechte und hoheitlichen Privilegien, alle aus vorstehendem Verhältnisse herstammenden Befugnisse und Exemtionen sind aufgehoben und alle Leistungen

und Abgaben, welche aus jenen Rechten oder aus der früheren Unterthänigkeit entspringen oder die Natur der Steuern haben, fallen ohne Entschädigung weg. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dagegen oblagen. — Ein besonderes Gesetz wird diese Grundsätze nach den Verhältnissen der verschiedenen Provinzen weiter durchführen. Alle Grundlasten und Leistungen, so wie alle der freien Benutzung und der Kultur des Bodens hinderlichen ländlichen Dienstbarkeiten, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden, sind ohne Ausnahme ablösbar und wird ein besonderes Gesetz die Norm für diese Ablösung näher bestimmen.

Evelt.

(Anlage 2.)

1) Das Recht auf freie Verfügung über das Eigenthum, die uneingeschränkte Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der auf letzterem haftenden Verpflichtungen werden gewährleistet.

2) Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei- und und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, die den bisher Berechtigten oblagen;

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erb-Unterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen;

c) welche einzelne auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten nach diesen Grundsätzen oder aus anderen Gründen ohne Entschädigung aufzuheben oder ablösbar sind, wird der besonderen Gesetzgebung vorbehalten.

Zenker.

Der Abgeordnete v. Daniels überreichte dazu das Amendement sub No. 3.

(Anlage 3.)

1) Das Grund-Eigenthum kann mit keinen unablöslichen Leistungen von Privaten belastet werden.

2) Beständige Einschränkungen des Eigenthümers in seinem Verfügungs- und Benutzungsrechte zum Vortheile von Privaten, mit Ausnahme der gesetzlich anerkannten Grundgerechtigkeiten können nicht eingeführt werden.

3) Alle auf nicht privatrechtlichem Entstehungsgrunde beruhenden Belastungen und Einschränkungen des Grund-Eigenthumes zu dem Vortheile von Privaten mit den ihnen entsprechenden Gegenvortheilen fallen für die Zukunft ohne Entschädigung fort.

4) Die Ablösung der auf privatrechtlichem Grunde beruhenden Lasten und Einschränkungen, so wie die Aufhebung des

getheilten Eigenthumes werden durch besondere Gesetze näher bestimmt werden.

v. Daniels.

und die Herren Behnsch, Jonas, Hesse, Maetzke und Baumstark das Amendement sub No. 4.

(Anlage 4.)

Die freie Verfügung über das Grund-Eigenthum wird gewährleistet. Die Dienste, Abgaben und Prästationen, welche derselben entgegenstehen und aus den Verhältnissen der Grundherrlichkeit, des Lehnrechts, der früheren Erb-Unterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gerichts-Verfassung herrühren, werden ohne Entschädigung aufgehoben und die Ablösung derselben, so weit sie außerdem auf dem Grundeigenthum haften, durch besondere Gesetze geregelt werden.

Behnsch. Jonas. Hesse. Maetzke. E. Baumstark.

Mit Rücksicht auf Letzteres zog der Abgeordnete Jonas seinen gestern überreichten Vorschlag zurück.

Die Abstimmung erfolgte zunächst über das zuletzt gedachte Amendement, welches verworfen wurde.

Demnächst wurde das v. Daniels'sche Amendement gleichfalls verworfen und alsdann zum Beschluß erhoben, daß bei der weiteren Abstimmung die Zenker'sche Fassung zum Grunde gelegt werden solle.

Zu dem ersten Satz der Zenker'schen Vorschläge wurde das sub No. 5 beiliegende Amendement des Abgeordneten Evelt

(Anlage 5.)

Die Freiheit in der Verfügung über das Grund-Eigenthum unterliegt keinen weiteren Beschränkungen als jenen der allgemeinen Gesetzgebung.

Evelt.

überreicht und bei der Abstimmung angenommen [1]), wodurch die Worte des Zenker'schen Vorschlages:

„das Recht der freien Verfügung über das Eigenthum"

erledigt waren.

In Betreff des übrigen Theiles des Satzes No. 1 der Zenker'schen Vorschläge erhob sich ein Widerspruch gegen das Wort: „uneingeschränkte" vor dem Worte: „Theilbarkeit", und wurde das Wort: „uneingeschränkte" bei der Abstimmung verworfen und der Satz angenommen: [2])

„die Theilbarkeit des Grundeigenthums wird gewährleistet",

wogegen das sub No. 6 beigefügte Minoritäts-Gutachten überreicht wurde.

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 37.

[2]) Ebend.

(Anlage 6)

Die Kommission hat durch Stimmen-Mehrheit den Satz angenommen:

„die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums wird gewährleistet."

Die Minorität ist mit dieser Fassung nicht einverstanden, weil es nach dem angenommenen Satze mindestens zweifelhaft ist, ob derselbe nicht auch die Befugniß des Miteigenthümers, Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums unbedingt zu verlangen, gewährleistet. Die Minorität hatte deshalb nachstehende Fassung vorgeschlagen:

„Die Befugniß des Eigenthümers, sein Grund-Eigenthum zu zerstückeln, wird gewährleistet."

Hartmann. Evelt. Zachariae. Hesse.
Maetzke. Niemeyer.

Endlich wurde in Betreff des nun noch übrigen Theiles des Satzes No. 1 der Zenker'schen Vorschläge beschlossen, daß statt des Wortes: „Verpflichtungen" das Wort: „Privat-Lasten" gesetzt werden solle, so daß der Satz:

„die Ablösbarkeit der auf dem Grundeigenthum haftenden Privat-Lasten wird gewährleistet",

angenommen wurde. [1])

Bei den ferneren Abstimmungen wurden sodann die Sätze No. 2a und b und No. 3 der Zenker'schen Vorschläge angenommen. [2])

Sodann wurde ein Zusatz nach der vom Abgeordneten Zachariae vorgeschlagenen Fassung dergestalt angenommen, wie er diesem Protokolle sub No. 7. beigefügt ist,

(Anlage 7.)

(Einschaltung zu dem Zenker'schen Vorschlage.)

Die Gesetzgebung läßt in Zukunft bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zu; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Zachariae.

und zwischen No. 1 u. 2 der Zenker'schen Vorschläge eingeschaltet werden soll. [3]).

Die Abgeordneten Bloem, Bauerband und v. Daniels überreichten das sub No. 8 beiliegende Minoritäts-Votum.

(Anlage 8.)

Die Unterzeichneten haben bei der Abstimmung über die Zenker'schen Vorschläge sich mit ihrem nachfolgenden Antrag in der Minorität befunden:

---

[1]) Ebend. Art. 37.
[2]) Ebend.
[3]) Ebend.

„Die freie Verfügung über das Grund-Eigenthum und dessen Theilbarkeit unterliegen nur den allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen. Alle Real-Lasten sind der Regel nach ablösbar, die Ausnahmen, so wie die Bedingungen der Ablöse bestimmt das Gesetz.

Bloem. Bauerband. v. Daniels.

Der Abgeordnete Zachariae überreichte sodann noch den sub No. 9 diesem Protokolle beigefügten Zusatz-Paragraphen zu dem ganzen Abschnitt.

(Anlage 9.)

Jeder, welcher das Preußische Staatsgebiet betritt, ist frei.

Zachariae.

Bei der Abstimmung wurde dieser Zusatz angenommen.

Der Abgeordnete Hesse referirte demnächst über die Organisation der Arbeit und schlug vor:

daß darüber keine Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen werde.

Diesem Vorschlage trat die Kommission bei der Abstimmung bei, und war damit ein entgegengesetzter, diesem Protokolle sub No. 10 beiliegender Vorschlag des Abgeordneten Ulrich,

(Anlage 10.)

Die Fürsorge für die Arbeit auf Grund des verfassungsmäßigen Associations-Rechts und die durch dasselbe den geistigen und materiellen Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu gewährende Vertretung, ist Aufgabe des Staats und der Kommunal-Verwaltung.

Ulrich.

so wie ein mündlich gemachter Vorschlag des Abgeordneten Berends [1]), dessen Formulirung vorbehalten wurde, erledigt.

Endlich referirten die Abgeordneten Hesse und Hartmann noch über die Gewerbe-Verhältnisse und schlugen übereinstimmend vor:

daß darüber in die Verfassungs-Urkunde nichts aufgenommen werde,

welchem Vorschlage die Verfassungs-Kommission bei der Abstimmung beitrat.

Die nächste Sitzung wurde vom Vorsitzenden auf Mittwoch, den 12. d. M., Vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Registrirt wird noch, daß statt des ausgetretenen Abgeordneten Windhorst der Abgeordnete v. Daniels heute als Mitglied der Verfassungs-Kommission vom Vorsitzenden eingeführt wurde und als solches der Sitzung beiwohnte.

Waldeck. Zachariae.

---

[1]) Schriftlich formulirt zum Protokoll vom 13. Juli.

(Entwurf der Kommission Art. 102.
Verfassungs-Urkunde Art. 104.)

Berlin, im Sitzungs-Saale des Handels-Amtes, den 13. Juli 1848.

Die auf heute verlegte achtzehnte Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet und das Protokoll der vorigen Sitzung, nachdem es verlesen und nach einigen dagegen gemachten Erinnerungen berichtigt war, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Sodann überreichte der Abgeordnete Berends die Anlage Nr. 1 mit dem Bemerken, daß sie die vorbehaltene Fassung seines in der letzten Sitzung beseitigten Vorschlages über die Arbeiter-Verhältnisse enthalte.

(Anlage 1.)

(Zusatz-Paragraph zum Tit. II. des Verfassungs-Entwurfs.)

Jeder Preuße hat die freie Wahl seines Berufs.

Der Staat hat eigene, zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und Ackerbau gehörige Behörden, welchen unter Mitverpflichtung der Kommunen die Sorge für Regelung der Arbeiter-Verhältnisse, so wie für Anschaffung öffentlicher Arbeiten und Sicherstellung der Lage der Arbeiter obliegt.

Berends.

Demnächst referirte der Abgeordnete Evelt über die Gemeinde-Verfassung und überreichte seine sub Nr. 2 beigefügte Vorlage.

(Anlage 2.)

Das Gebiet des Preuß. Staats wird in a) Bezirke, b) Kreise, c) Gemeinden eingetheilt, deren Gränzen, Einrichtungen und Verwaltungsform durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt werden.

1) Alle Angelegenheiten, welche ausschließlich das Interesse einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Verwaltungs-Bezirks betreffen, werden an Gemeinde- und nach Unterschied an Kreis- und Provinzial-Räthe (Versammlungen) verwiesen, aus welchen letzteren für Fälle einer mehreren Provinzial-Bezirken gemeinschaftlichen Angelegenheit ein besonderer Ausschuß zusammentritt.

2) Die Vorsteher der Gemeinden werden durch die Gemeinde, jene der Kreise so wie der Provinzialbezirke werden durch die Regierung gewählt. Für die Wahlen der Gemeinde-Vorsteher so wie der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Räthe wird ein besonderes Gesetz die näheren Bestimmungen treffen.

3) Den Gemeinden-, Kreis- und Provinzialbezirken wird die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens und Feststellung so wie Oeffentlichkeit des jährlichen Voranschlags ihres Haus-

halts und des jährlichen Rechnungsberichts gewährleistet. — Einschränkungen regelt das Gesetz.

Die Rathsversammlungen sind öffentlich. — Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Evelt.

Der Abgeordnete Bloem korreferirte und überreichte die Vorschläge, welche sub Nr. 3 beiliegen.

(Anlage 3.)

Von den Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Verbänden.

Die Eintheilung des Staats in Bezirke, Kreise und Gemeinden, so wie die Verwaltung derselben bestimmt das Gesetz.

Das Gesetz muß auf folgenden Grundlagen beruhen:

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

2) Die Vorsteher der Bezirke werden von der Staats-Regierung, die der Kreise von den Gemeinden, die der Gemeinden von den Gemeindegliedern, letztere mittelst Urwahlen, ernannt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu mit Einschluß der Orts-Polizei.

4) Alle Mitglieder einer Gemeinde, welche zu den Lasten derselben beitragen und sich im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden, sind gleichberechtigt und insbesondere zur Wahl der Gemeinde-Vertreter berufen.

5) Die Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Berathungen sind der Regel nach öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß mindestens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Bloem.

Zu der Einleitung beider Anträge schlugen die Abgeordneten Peltzer, Hartmann und Reichensperger den sub Nr. 4 beiliegenden Zusatz vor:

(Anlage 4.)

Das Preußische Staats-Gebiet besteht aus den 8 Provinzen: Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Rheinland, Westphalen, Sachsen und Posen.

Peltzer. Hartmann. Reichensperger. E. Baumstark.
Bauerband. Wachsmuth. Bloem. Niemeyer.

welcher jedoch bei der Abstimmung verworfen wurde, worauf ihn auch die übrigen Mitglieder der Minorität statt Angabe eines besonderen Separat-Voti mit unterzeichneten.

Sodann kam die Frage zur Abstimmung:

„ob, — es in den Evelt'schen Vorschlägen §. 1 am Schluß und dann in dem sub Nr. 5 beiliegenden von Daniels'schen Vorschlag,

(Anlage 5.)

Angelegenheiten, an denen eine Mehrheit von Bezirken betheiligt ist, stehen unter der Leitung des Regierungs-Vorstehers desjenigen Bezirkes, in welchem das gemeinschaftliche Ober-Gericht seinen Sitz hat.

v. Daniels.

geschehen ist, — eine besondere Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen werden solle, wonach für Fälle einer mehren Provinzial-Bezirken gemeinschaftlichen Angelegenheit ein besonderer Ausschuß zusammentritt, oder eine Leitung angeordnet wird."

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde wurde bei der Abstimmung als überflüssig abgelehnt und das sub Nr. 6 beiliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 6.)

Zu dem §. von den Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Verbänden.

Dafür,

daß aus den Gemeinde- und nach Unterschied aus den Kreis- und Bezirks-Versammlungen für gemeinschaftliche Angelegenheiten mehrer Bezirke ein besonderer Ausschuß zu bilden sei,

und

daß eine solche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werde,

haben gestimmt:

Maetzke. Jonas.

Sodann ging noch das sub 7 beigefügte Amendement des Herrn Hartmann zu der Einleitung in dem Vorschlage des Korreferenten Bloem ein:

(Anlage 7.)

Amendement zum Satz 1 des Herrn Bloem.

Die Eintheilung der Provinzen des Staats in Bezirke, Kreise und Gemeinden, so wie die Verwaltung derselben bestimmt das Gesetz.

Hartmann.

Bei der Abstimmung wurde dies Hartmann'sche Amendement verworfen.

Der Abgeordnete Bauerband überreichte den Vorschlag sub Nr. 8:

(Anlage 8.)

Das Staats-Gebiet wird mit Rücksicht auf die seitherige Begrän-

zung der Provinzen in Bezirke, Kreise und Gemeinden mitgetheilt, deren Gränzen, Einrichtungen und Verwaltungs-Form durch besondere Gesetze bestimmt werden.

Bauerband.

welcher durch Abstimmung gleichfalls verworfen wurde.

Der Abgeordnete v. Daniels schlug demnächst vor, in der Einleitung nach den Worten: „Gemeinden" noch die Worte einzuschalten:

welche nach dem Sitze der Verwaltung benannt werden.

Bei der Abstimmung wurde dies verworfen, und sodann die ganze von Herrn Evelt vorgeschlagene Einleitung von den Worten:

„Das Gebiet &c."

bis zu den Worten einschließlich:

— — näher bestimmt werden,

ohne Widerspruch angenommen, womit die Einleitung in dem Bloem'schen Vorschlage und der sub Nr. 9 beigefügte Vorschlag des Abgeordneten Baltzer

(Anlage 9.)

Das Staats-Gebiet wird in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingetheilt, deren Gränzen und Verwaltungs-Formen durch das Gesetz unter Festhaltung folgender Grundlagen bestimmt werden.

Baltzer.

erledigt war.

Bei der ferneren Diskussion wurden die Bloem'schen Vorschläge zum Grunde gelegt und gingen zu Nr. 1 derselben die anliegenden Amendements des Herrn Phillips und der Herren Maetzke, Baumstark, Jonas, Reichensperger, Bauerband und Peltzer ein. —

(Anlage 10.)

Die inneren und besonderen Angelegenheiten der Bezirke, Kreise und Gemeinden besorgen:

a) aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen,
b) die Vorsteher der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

Phillips.

(Anlage 11.)

Fassungs-Vorschlag.

1) Das Gebiet des Preußischen Staats wird in
a) Verwaltungs-Bezirke,
b) Kreis-Bezirke,
c) Gemeinde-Bezirke,

eingetheilt, deren Grenzen, Einrichtungen und Verwaltungsformen durch besondere Gesetze näher bestimmt werden sollen, jedoch unter Feststellung folgender Grundsätze:

1) Alle Angelegenheiten, welche ausschließlich das Interesse eines Gemeinde-, eines Kreis- oder Verwaltungs-Bezirks betreffen, werden an Gemeinde- und nach Unterschied an Kreis- und Bezirks-Versammlungen verwiesen, aus welchen letzteren für gemeinschaftliche Angelegenheiten mehrer Bezirke ein besonderer Ausschuß zu bilden ist.

Mätzke. E. Baumstark. Jonas. Reichensperger.
Bauerband. Peltzer.

Bei der Abstimmung wurde der Satz Nr. 1 der Bloem'schen Vorschläge angenommen, und waren damit die beiden Amendements, so wie die Nummer 1 der Evelt'schen Vorschläge beseitigt.

Die Abgeordneten v. Daniels, Hesse, Bauerband und Peltzer schlugen dazu noch den sub Nr. 12 beiligenden Zusatz vor:

(Anlage 12.)

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinden, Kreise und Bezirke der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

Hesse. v. Daniels. Bauerband. Peltzer.

welcher bei der Abstimmung angenommen wurde. — Dagegen wurde das sub Nr. 13 beiliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 13.)

Gegen die Aufnahme des Satzes:

„Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinden, Kreise und Bezirke der Genehmigung der höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind,"

haben gestimmt:

Bloem. Baltzer. Berends. Elsner. Waldeck.
Hartmann. Phillips. Zenker.

Herr Hartmann schlug noch den Zusatz sub Nr. 14 vor.

(Anlage 14.)

Amendement zu der Fassung des Herrn Bloem.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Vorsteher zu selbstständigen Verfügungen ermächtigt sind.

Hartmann.

Derselbe wurde jedoch bei der Abstimmung verworfen, und dazu das sub Nr. 15 beiliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 15.)

Die Unterzeichneten haben dafür gestimmt, daß zu dem Passus:

Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Ver-

tretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden,

der Zusatz gemacht werde:

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Vorsteher zu selbstständigen Verfügungen ermächtigt sind.

Phillips. Peltzer. Hartmann. Bauerband.
E. Baumstark. Reichensperger. Zachariae.

Hiernächst wurde zur Diskussion der Nr. 2 der Bloem'schen Vorschläge übergegangen und der Satz:

die Vorsteher der Bezirke werden von der Staats-Regierung ernannt,

ohne Widerspruch angenommen.

Ueber den Satz:

die der Kreise von den Gemeinden ernannt,

erhob sich eine lange Debatte, welche abgebrochen werden mußte.

Der Vorsitzende setzte die neue Sitzung auf morgen, den 14ten d. Mts., Vormittags 9 Uhr an.

Waldeck. Dr. Zachariae.

(Entwurf der Kommission Art. 102.
Verfassungs-Urkunde Art. 104.)

Verhandelt Berlin, den 14. Juli 1848 im Sitzungs-Saal des Handels-Amtes unter dem Vorsitze des Herrn Waldeck, Sekretair Herr Reichensperger.

Das Protokoll der gestrigen (achtzehnten) Sitzung wurde verlesen und da sich kein Widerspruch ergab, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Die Diskussion über die Frage:

ob die Vorsteher des Kreises aus einer Wahl hervorgehen sollen,

wurde fortgesetzt. Zuerst stellte der Vorsitzende die Frage:

ob die Vorsteher der Kreise von den Gemeinden gewählt werden sollten.

Es wurde gegen diesen Satz eingewendet, daß er anscheinend der Regierung jeden direkten Einfluß auf die Exekutiv-Gewalt im Kreise entziehe und deshalb durch die Herren Baumstark, Bauerband und Reichensperger der Zusatz-Antrag gestellt:

(Anlage 1.)

Die Organisation der Exekutiv-Gewalt des Staats wird hierdurch nicht berührt.

Baumstark. Bauerband. Reichensperger.

„Die Organisation der Exekutiv-Gewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.“

Es wurde daher zuerst der Bloem'sche Antrag:

„Die Vorsteher der Kreise werden von den Gemeinden gewählt,“

zur Abstimmung gebracht und in dieser Form verworfen. Demnach wurde vorstehendes Zusatz-Amendement hinzugefügt und alsdann das Ganze angenommen.

Hinsichtlich des weiteren Satzes im Bloem'schen Antrag:

daß die Vorsteher der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern vermittelst direkter Wahlen ernannt würden,

wurde der Zusatz

„vermittelst direkter Wahlen“

verworfen, und demnach heißt der genehmigte Satz im Ganzen nunmehr wie folgt:

„Die Vorsteher der Bezirke werden von der Staats-Regierung ernannt; die der Kreise werden von den Gemeinden, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern erwählt.

Die Organisation der Exekutiv-Gewalt des Staats wird hierdurch nicht berührt.“

Ein hieran sich anschließender Antrag des Herrn v. Daniels

(Anlage 2.)

Die Vollziehungs-Gewalt wird nur durch die von Staatswegen angestellten Beamten ausgeübt.

In Rechtsverhältnissen werden die Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Versammlungen durch ihre gewählten Vorsteher vertreten.

v. Daniels.

wurde als erledigt erklärt.

Hinsichtlich des weiteren Satzes im Bloem'schen Antrag:

„Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Orts-Polizei,“

wurde zuerst das Bedenken erhoben, ob nicht hierdurch jeder Einfluß der höheren Behörden auf die Maaßregeln der Gemeinde-Räthe ausgeschlossen werde, dieses Bedenken wurde jedoch durch den bereits gestern beschlossenen Zusatz-Antrag der Herrn v. Daniels, Bauerband und Peltzer als erledigt erklärt. Hierauf wurde der ganze Bloem'sche Antrag angenommen, indem es als selbstredend anerkannt wurde, daß das Wort „Orts-Polizei“ der Stellung der höheren, gerichtlichen und Staats-Polizei nicht

präjudicire, deren Organisation vielmehr einem besonderen Gesetze zu überlassen sei.

Die Diskussion schritt hierauf voran zu dem Bloem'schen Satze:

„Alle Mitglieder — bis — berufen."

Der beantragte vollständige Wegfall des ganzen Satzes wurde zuvörderst verworfen.

Aus mehrfachen hierauf gerichteten Amendements

(Anlage 3.)

Gegen den Beschluß vom heutigen Tage, wonach das Wahlrecht der Gemeinde-Vertreter lediglich daran geknüpft sein soll, daß Jemand Mitglied der Gemeinde sei, seit Jahresfrist in derselben seinen eigenen Haushalt habe, zu den Lasten derselben beitrage und sich im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befinde, verwahren sich die Unterzeichneten, welche bei der Abstimmung in der Minorität geblieben, auf das Nachdrücklichste, indem der Beitrag zu den Gemeinde-Lasten, welcher möglicherweise dem ganz Unvermögenden auf indirektem Wege obliegen kann, durchaus keine Gewähr für die zur Wahrung des Kommunal-Interesse erforderlichen Eigenschaften darbietet.

E. Baumstark. Bauerband. Hartmann. Mätzke.
Evelt. Niemeyer. Ulrich. v. Daniels. Peltzer.
Hesse. Reichensperger.

(Anlage 4.)

Alle Mitglieder einer Gemeinde, welche seit Jahresfrist in derselben ihren Wohnsitz und eigenen Hausstand haben und sich im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte befinden, sind gleichberechtigt und insbesondere zur Wahl der Gemeindevertreter berufen.

Berends. Jonas.

(Anlage 5.)

Die Gesetzgebung wird den geringsten Betrag des Einkommens oder des Beitrages zu öffentlichen Lasten bestimmen, welcher Bedingung des Wahlrechtes ist.

v. Daniels. Bauerband. E. Baumstark.

(Anlage 6.)

Folgende Mitglieder der Verfassungs-Kommission haben gegen die Aufnahme einer Bestimmung über das aktive Wahlrecht der Gemeindeglieder in die Verfassung als präjudicirlich für die künftige Kommunal-Ordnung gestimmt.

Behnsch. Peltzer. Maetzke. Hesse. Niemeyer.
Evelt. Ulrich. Reuter. Reichensperger.

wurde schließlich folgender Satz gebildet und angenommen:

„Alle Mitglieder einer Gemeinde, welche seit Jahresfrist in derselben ihren Wohnsitz und eigenen Hausstand haben, zu den Lasten der Gemeinde beitragen und sich im

Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte befinden, sind in Angelegenheiten der Gemeinde gleichberechtigt und insbesondere zur Wahl der Gemeinde=Vertreter berufen."

Der Antrag des Herrn v. Daniels wurde verworfen.

Die weiteren Sätze des Bloem'schen Antrages wurden angenommen und lauten:

„Die Bezirks=, Kreis= und Gemeinde=Berathungen sind der Regel nach öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz."

„Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß mindestens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden."

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen und die morgige auf 10 Uhr Vormittags anberaumt.

Waldeck. Reichensperger.

(Entwurf der Regierung §§. 36. ff.
Entwurf der Commission Art. 55 ff.
Verfassungs=Urkunde Art. 66 ff.)

Berlin, im Sitzungs=Locale des Handels=Amtes, den 15. Juli 1848.

Die heutige zwanzigste Sitzung der Verfassungs=Kommission wurde von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet und zunächst die Frage aufgestellt:

ob der Verfassung das System einer Kammer oder zweier Kammern zum Grunde gelegt werden solle?

Bei der Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufes erklärten sich für eine Kammer:

die Herren Waldeck, Stein, Berends, Elsner, Bloem, Reuter, Zenker und Baltzer,

für zwei Kammern:

die Herren Jonas, Hesse, Baltzer, Maetzke, Niemeyer, Wachsmuth, Phillips, Ulrich, Evelt, Hartmann, Bauerband, Baumstark, Zachariae, v. Daniels und Reichensperger,

so daß mit 15 gegen 8 Stimmen das Zweikammer=System angenommen war. [1])

Es entspann sich darauf eine Diskussion über die Frage:

ob in der Verfassungs=Urkunde die Zahl der Kammer=Mitglieder in einer bestimmten Summe ausgedrückt werden solle,

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 55.

oder

ob ein gewisser Maaßstab nach der Bevölkerung anzunehmen sei, dergestalt, daß auf eine bestimmte Seelenzahl ein Abgeordneter zu wählen wäre.

Bei der Abstimmung wurde die erste Alternative mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen, und sodann der Vorschlag:

die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer auf 400 festzusetzen,

mit 12 gegen 11 Stimmen verworfen. Dagegen wurde der Vorschlag:

die Zahl auf 350 zu bestimmen,

angenommen [1]), womit der Vorschlag:

die Zahl auf 300 zu beschränken,

von selbst erledigt war. Der Grundsatz:

daß die Vertheilung der festgesetzten Zahl auf die einzelnen Landestheile lediglich nach der Bevölkerung geschehen solle,

wurde ohne Widerspruch angenommen. [2]) Sodann kam die Frage zur Erörterung:

ob ein Wähler 21 oder 24 Jahre alt sein solle?

Bei der Abstimmung wurde die erste Alternative verworfen, die zweite angenommen. [3]) Sodann wurde der Vorschlag gemacht:

daß künftig von der Bestimmung, wonach jeder Wähler während eines bestimmten Zeitraums am Orte gewohnt haben müsse, abzustehen sei.

Dieser Antrag blieb in der Minorität. Eben so wurde der Vorschlag des Herrn v. Daniels:

die Aufenthaltszeit für einen Wähler auf mindestens 1 Jahr festzusetzen,

mit 21 gegen 2 Stimmen verworfen, und dagegen der Vorschlag:

eine sechsmonatliche Wohnungszeit für genügend anzunehmen,

ohne Widerspruch angenommen. Die Frage:

ob auch diejenigen sollten wählen können, welche aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung beziehen,

wurde mit 16 gegen 7 Stimmen verneint. [4]) Der Satz:

daß der Wähler den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses nicht verloren haben dürfe,

---

[1]) Ebend. Art. 56.
[2]) Ebend.
[3]) Ebend. Art. 57.
[4]) Ebend.

wurde ohne Widerspruch angenommen [1]. Die Frage:

ob für die zweite Kammer gegenwärtig direkte oder indirekte Wahlen stattfinden sollen,

wurde mit 14 gegen 9 Stimmen zu Gunsten der **indirekten** Wahlen entschieden. [2] Dagegen ging das sub No. 1 beiliegende Minoritäts-Votum ein.

(Anlage 1.)

Für die direkte Wahl der Abgeordneten zur Volksvertretung haben gestimmt:

Reuter. Zenker. Bloem. Elsner. Berends. Stein. Jonas. Baltzer. Waldeck.

Dagegen wurde der Vorschlag,

in die Verfassungs-Urkunde einen Vorbehalt aufzunehmen, wonach im legislativen Wege der direkte Wahl-Modus eingeführt werden könne,

bei der Abstimmung angenommen [3], auch durch Stimmen-Mehrheit beschlossen,

daß ein Zeitraum bestimmt werden solle, nach dessen Ablauf erst die gedachte Abänderung im bezeichneten Wege geschehen dürfe.

Der Vorschlag des Herrn v. Daniels:

den Zeitraum auf die Dauer dreier Legislaturen festzusetzen,

wurde verworfen, dagegen der Vorschlag des Herrn Reichensperger:

den Zeitraum auf die Dauer zweier Legislaturen zu bestimmen,

angenommen [4], womit der Vorschlag des Herrn Ulrich:

die Dauer einer Legislatur für genügend anzunehmen,

erledigt war.

Nunmehr überreichte der Herr Reichensperger den sub No. 2. beiliegenden Vorschlag,

(Anlage 2.)

Die Wahlbezirke sind so zu organisiren, daß mindestens zwei Abgeordnete auf jeden Wahlkörper kommen.

Reichensperger.

welcher bei der Abstimmung angenommen wurde.

Mit Hinblick auf das Wahlgesetz vom 8. April d. J. wurde sodann der Vorschlag gemacht:

---

[1] Ebend.
[2] Ebend. Art. 59.
[3] Ebend. Art. 60.
[4] Ebend.

die Zahl der Wahlmänner dergestalt zu vermehren, daß auf je 250 Seelen ein Wahlmann käme.

Der Vorschlag wurde bei der Abstimmung angenommen [1]). Die Frage:

ob jeder Wahlmann schreibenskundig sein müsse,

wurde bei der Abstimmung verneint [2]), und das beiliegende Minoritäts-Votum übergeben.

(Anlage 3.)

Die Unterzeichneten protestiren gegen den Grundsatz, daß Personen, welche nicht fähig sind, Geschriebenes zu lesen und selbst zu schreiben, fähig seien, Wahlmänner zu werden.

v. Daniels. Maetzke. Hesse. Bauerband. Hartmann. Evelt. E. Baumstark. Peltzer.

Der Vorschlag:

daß für einen Abgeordneten das Alter von 24 Jahren genügen solle,

wurde bei der Abstimmung verworfen und sodann das 30jährige Alter als Erforderniß ohne Widerspruch angenommen [3]). Der Vorschlag:

daß für die Wählbarkeit eines Abgeordneten ein einjähriger Wohnsitz im preußischen Lande erforderlich sein müsse,

wurde bei der Abstimmung angenommen [4]) und dagegen das sub No. 4 beiliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 4.)

Dafür,

daß die Wählbarkeit der Abgeordneten zur Volksvertretung nicht abhängig sein soll von einjährigem Wohnsitz in preußischem Lande,

haben gestimmt:

Reuter. Zenker. Phillips. Bloem. Elsner. Berends. Stein. Zachariae. Baltzer. Waldeck.

Ohne Widerspruch wurde angenommen:

daß es in Betreff der übrigen Eigenschaften der Wahlmänner und Abgeordneten bei dem Wahlgesetz vom 8. April d. J. verbleibe.

Der Vorschlag:

daß alle 2 Jahre die ganze Legislatur neu gewählt werde,

wurde bei der Abstimmung verworfen, dagegen der Vorschlag:

---

[1]) Ebend. Art. 58.
[2]) Ebend. Art. 68.
[3]) Ebend. Art. 62.
[4]) Ebend.

daß alle 3 Jahre eine völlige Erneuerung der Legislatur stattfinden solle,

angenommen [1]).

Die Frage,

ob die Abgeordneten Diäten, worauf nicht verzichtet werden könne, aus der Staatskasse erhalten sollen?

wurde ohne Widerspruch bejaht [2]).

In Betreff der ersten Kammer wurde sodann der Vorschlag gemacht:

daß die vereinigten Bezirks- und Kreisvertretungen eines Bezirks den Wahlkörper für die Mitglieder der ersten Kammer bilden sollen.

Nach längerer Diskussion wurde dieser Vorschlag bei der Abstimmung mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen [3]), wodurch dann die Frage:

ob die Mitglieder der ersten Kammer aus Urwahlen in direkter oder indirekter Wahlart hervorgehen sollen,

erledigt war. Das sub No. 5 beiliegende Minoritäts-Votum wurde überreicht.

(Anlage 5.)

Minoritäts-Votum zur Kammer-Frage.

Gegen den Beschluß der Majorität:

daß die vereinigten Bezirks- und Kreis-Vertretungen eines Bezirkes die Wahlkörper für die Mitglieder des Senats bilden sollen,

und dafür,

daß beide Kammern von denselben Wählern gewählt werden,

haben gestimmt:

Wachsmuth. Bloem. Reuter. Zenker. Elsner. Berends. Stein. Baltzer. Waldeck.

In Ansehung der passiven Wahlfähigkeit wurde vorgeschlagen:

daß Mitglieder der ersten Kammer außer den Eigenschaften eines Abgeordneten zur zweiten Kammer ein Alter von 40 Jahren haben müßten.

Der Vorschlag wurde angenommen [4]), und insbesondere die Frage:

ob auch für Mitglieder der ersten Kammer ein einjähriger Wohnsitz in Preußen erforderlich sein solle?

bei der Abstimmung bejaht. Ferner wurde über die Dauer der

---

[1]) Ebend. Art. 60.
[2]) Ebend. Art. 80.
[3]) Ebend. Art. 64.
[4]) Ebend. Art. 66.

Legislatur hinsichtlich der ersten Kammer abgestimmt und der Vorschlag:

solche gleichfalls auf 3 Jahre festzusetzen,

verneint, dagegen der Vorschlag:

solche auf 6 Jahre zu bestimmen,

angenommen [1]). Der Vorschlag:

daß die Mitglieder der ersten Kammer keine Diäten erhalten sollen,

wurde bei der Abstimmung verworfen und das beiliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 6)

Die Unterzeichneten haben dafür gestimmt, daß die Mitglieder der ersten Kammer keine Diäten erhalten sollen.

v. Daniels. Maetzke. Hesse.

Sodann wurde der Vorschlag:

die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer auf 150 zu bestimmen,

verworfen, der Vorschlag:

die Zahl auf 175 festzusetzen,

angenommen [2]).

Der Vorschlag:

daß der Thronfolger durch seine Geburt allein berechtigt sein solle, nach Erreichung eines gewissen Alters Mitglied der ersten Kammer zu sein,

wurde bei der Abstimmung verworfen und das beiliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 7.)

Die Unterzeichneten stimmen dafür, daß dem Thronfolger mit den erreichten Jahren der Regierungsfähigkeit, den Prinzen des Königlichen Hauses mit vollendetem 24sten Lebensjahre Sitz und Stimme in der ersten Kammer zukomme.

E. Baumstark. v. Daniels. Bauerband.
Maetzke. Hesse. Reichensperger.

Für die Mitgliedschaft des Kronprinzen allein stimmten:

Hartmann. Jonas.

Die Frage:

ob die übrigen Prinzen eine solche Berechtigung haben sollen?

wurde bei der Abstimmung verneint.

Der Vorschlag des Abgeordneten Baumstark:

daß jede Universität einen Abgeordneten in die erste Kammer solle senden können,

---

[1]) Ebend. Art. 65.
[2]) Ebend. Art. 63.

wurde bei der Abstimmung verworfen und der vorgeschlagene Grundsatz:

daß die Stellvertreter der Abgeordneten für beide Kammern abgeschafft werden sollen,

einstimmig angenommen. Eben so wurde der Vorschlag:

daß die erste Kammer den Namen „Senat" führen solle,

angenommen und die Beschlußnahme über den der zweiten Kammer beizulegenden Namen vorbehalten.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, und die neue Sitzung auf Montag, den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Waldeck. Dr. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 20 ff. 33 ff.
Entwurf der Kommission Art. 38—54.
Verfassungs-Urkunde Art. 41—59.)

Berlin, den 17. Juli 1848 im Sitzungs-Saale des Handels-Amtes.

Die heutige ein und zwanzigste Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und da sich kein Widerspruch dagegen erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Sodann referirte Herr Reichensperger über die Abschnitte: „vom Könige," „von den Ministern" und „von den Kammern," und überreichte seine Vorschläge in Betreff der zuerst gedachten beiden Abschnitte in der Anlage.

(Anlage 1.)

Titel III. Vom Könige.

Art. 1. Die Königliche Gewalt ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 2. Der König ist mit Vollendung des 18ten Lebens-Jahres volljährig. Er leistet bei Eröffnung des ersten Reichstages, jeder Nachfolger vor Ergreifung der Königlichen Gewalt im Schooß der vereinigten Kammern folgenden Eid:

„Ich schwöre, die Verfassungs-Urkunde des Staates zu beobachten und nur im Interesse desselben zu regieren."

Art. 2a. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher eines anderen Staates werden. Eine Berathung hierüber ist nur zulässig, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder der betreffenden Kammern anwesend sind; zur Annahme des Antrages sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. (Belg. V. Art. 62.)

Art. 3. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs ver-

sammeln sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 4. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft das Ministerium sofort beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 3. zu handeln.

Art. 5. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört vor Antretung der Regentschaft den im Art. 2 vorgeschriebenen Eid.

Während einer Regentschaft ist eine Aenderung der Verfassung nicht gestattet.

Art. 6. Die Person des Königs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich.

Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 7. Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen, ohne jemals die Vollziehung der Ersteren aufschieben oder erlassen zu können.

Art. 8. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht die Verfassungs-Urkunde oder das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 9. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten, insoweit dies Recht nicht durch das deutsche Bundes-Recht beschränkt ist oder werden wird.

Unter dieser letzteren Beschränkung bedürfen alle Verträge und Friedensschlüsse mit fremden Staaten zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung der Kammern.

Art. 10. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

Eine Abolition kann nur auf Grund eines Gesetzes ausgesprochen werden.

Art. 11. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen, mit keinen Privilegien versehenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münz-Recht nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 12. Das Gesetz bestimmt die Civil-Liste für die Dauer jeder Regierung.

Art. 13. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen.

Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen.

In der Auflösungs-Urkunde muß der Tag der neuen Wahlen und der Berufung der Kammern bestimmt und die desfallsige Frist für die ersteren nicht über 40, für die letzteren nicht über 60 Tage ausgedehnt werden.

Art. 14. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung kann diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Von den Ministern.

Art. 15. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung oder Assistenz abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 16. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Kammern; so lange noch 2 oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Es wurde demnächst zur Diskussion über die einzelnen von ihm vorgeschlagenen Artikel übergegangen und der erste Artikel ohne Widerspruch angenommen.[1])

Zum ersten Satz des zweiten Artikels ging der Vorschlag des Abgeordneten Baltzer ein:

daß der König erst mit 21 Jahren volljährig werde.

Dies Amendement wurde bei der Abstimmung verworfen und sodann der erste Absatz ohne Widerspruch angenommen.

Bei der Diskussion des zweiten Absatzes erhob sich ein Widerspruch dagegen:

daß der König überhaupt einen Eid auf die Verfassung leiste.

Der Vorschlag des Referenten wurde jedoch angenommen, die Eidesformel aber so festgestellt, wie die Anlage No. 2 besagt,

(Anlage 2.)

Eid des Königs. Ich schwöre, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

und dabei beschlossen:

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 38.

daß an dieser Stelle nur im Allgemeinen die Verpflichtung des Königs zur Leistung dieses Eides ausgesprochen, die transitorische Bestimmung über die Eidesleistung des jetzigen Königs aber an den Schluß verwiesen werden solle.[1])

Der Vorschlag zum ersten Satz des Art. 2a.

in Betreff der deutschen Staaten eine Ausnahme zu machen,

wurde bei der Abstimmung verneint und der erste Satz demnächst ohne Widerspruch angenommen,[2]) zugleich aber beschlossen, daß der zweite Satz:

Eine Berathung hierüber — erforderlich,

fortfallen soll. —

Hierauf wurden die Art. 3, 4 und die beiden ersten Sätze des Art. 5 ohne Widerspruch angenommen.[3]) Ueber den dritten Satz kam es zur Abstimmung, wobei sich 12 Stimmen dafür und 12 Stimmen dagegen erklärten.

Sodann wurden die Art. 6, 7 und 8 ohne Widerspruch angenommen;[4]) beim Art. 7 wurde aber ausdrücklich die Fassung vorbehalten.

Beim Art. 9 wurde in Folge erhobenen Widerspruchs die Frage:

ob der König ohne Zustimmung oder Genehmigung der Kammern Krieg solle erklären können,

zur Abstimmung gebracht, die Frage mit 14 gegen 9 Stimmen bejaht und der ganze Art. 9 nach dem Vorschlage des Referenten mittelst Abstimmung angenommen,[5]) wogegen die sub No. 3 und 3a anliegenden Minoritäts-Vota eingingen.

(Anlage 3.)

Die Unterzeichneten sprechen sich für die buchstäbliche Beibehaltung des §. 24. des Regierungs-Entwurfs aus, mit dem Zusatze:

vorbehaltlich der näheren Bestimmungen des deutschen Bundes-Staatsrechts.

v. Daniels. Hesse. Maetzke. Ulrich.
Hartmann. Bauerband.

---

[1]) Ebend. Art. 39.
[2]) Ebend. Art. 40.
[3]) Ebend. Art. 41, 42, 43.
[4]) Ebend. Art. 44, 45, 46.
[5]) Ebend. Art. 47.

(Anlage 3a.)

Der §. 24. des Regierungs-Entwurfes hebt in dem zweiten Absatze die Regel des ersten Absatzes für die Befugniß zu Abschlüssen von Verträgen in einer Weise auf, daß dem Zweifel Raum bleibt, ob hierunter auch solche Verträge zu verstehen, welche für die Gegenstände der Verwaltung abgeschlossen werden können, indem auch diese letzteren zu denjenigen gerechnet werden könnten, durch welche dem Staate Lasten auferlegt werden.

Es kann indessen an der hier zur Frage stehenden Stelle nur von Handels- und den eigentlichen Staats-Verträgen die Rede sein, und deßhalb muß ich den Antrag stellen, daß bei der Redaktion dieser Punkt ins Klare gestellt werde, damit die Verwaltung nicht Gefahr läuft, unnöthigen Einschränkungen unterworfen zu werden.

Evelt.

Vom Art. 10 wurde der erste Satz ohne Widerspruch und der zum zweiten Satz vorgeschlagene Zusatz:

daß die Untersuchung gegen die Minister vom höchsten Gerichtshof geführt und das Erkenntniß abgefaßt werden solle,

mittelst Abstimmung angenommen.[1] In Betreff des zweiten Satzes gingen sodann noch mehre Amendements und Vorschläge ein. Der Vorschlag:

daß der König die Minister gar nicht solle begnadigen können,

wurde bei der Abstimmung verworfen und dagegen das Minoritäts-Votum des Abgeordneten Reuter sub No. 4 überreicht.

(Anlage 4.)

Dafür,

daß bei der Minister-Anklage das Begnadigungsrecht des Königs überhaupt nicht statthaben soll,

hat gestimmt:

Reuter.

Die darauf gestellte Frage:

ob zur Begnadigung der Minister der Antrag beider Kammern erforderlich sein solle?

wurde bei der Abstimmung mit 13 gegen 11 Stimmen verneint, und dagegen das sub No. 5 anliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 5.)

Dafür, daß hinsichtlich der Minister das Begnadigungsrecht

---

[1]) Ebend. Art. 48.

des Königs nur auf Antrag beider Kammern ausgeübt werden darf, haben gestimmt:

Phillips. Zenker. Reuter. Wachsmuth. Bloem. Berends. Stein. Elsner. Behnsch. Waldeck. Zachariae.

Der Vorschlag:

daß nur die zweite Kammer das Recht der Anklage der Minister haben solle,

wurde bei der Abstimmung verworfen und der Satz angenommen:

daß jede Kammer anklagen könne.

Der Vorschlag:

daß nur die Kammer, von welcher die Anklage der Minister ausgegangen ist, auf Begnadigung derselben solle antragen dürfen,

wurde gleichfalls angenommen. Dagegen ging das Minoritäts-Votum sub 5b ein.

(Anlage 5b.)

Die Unterzeichneten stimmen dafür, daß jede Kammer das Recht habe, auf die Begnadigung eines verurtheilten Ministers anzutragen.

v. Daniels. Hesse. Maetzke.

Zum dritten Satz des Art. 10 ging das sub No. 6 beiliegende Amendement des Abgeordneten Bloem ein,

(Anlage 6.)

Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nicht niederschlagen, als auf Grund eines besonderen Gesetzes.

Bloem.

welches angenommen wurde, womit der dritte Satz, wie er vom Referenten vorgeschlagen ist, fortfällt. Dagegen ging das sub No. 7 anliegende Minoritäts-Votum ein.

(Anlage 7.)

Für das unbeschränkte Recht des Königs zur Niederschlagung anhängiger Untersuchungen und Vergebung verbrecherischer Thathandlungen haben gestimmt (mit Vorbehalt der über die Begnadigung der Minister getroffenen Bestimmung).

Hesse. Maetzke. v. Daniels. Evelt.

Der Vorschlag des Abgeordneten Jonas:

daß der König auch die Einleitung der Untersuchung nicht verbieten dürfe,

wurde bei der Abstimmung verworfen.

Zum Art. 11 wurde zunächst der Vorschlag gemacht:

daß für die Zukunft alle Ordens-Verleihungen fortfallen sollten,

allein durch Abstimmung verworfen; eben so wurde der Vorschlag des Abgeordneten Wachsmuth:

daß für die Zukunft nur noch der schwarze Adler-Orden, der Orden pour le mérite und der Civil-Verdienst-Orden verliehen werden dürfe,

verworfen und Art. 11 angenommen.[1])

Der Art. 12 wurde ohne Widerspruch angenommen.[2])

Zum Art. 13 wurde der Vorschlag des Abgeordneten Berends:

daß der König die Kammern gar nicht solle auflösen dürfen,

verworfen, dagegen der Vorschlag:

daß der König nach Belieben eine oder beide Kammern auflösen könne,

mit 13 Stimmen gegen 11 Stimmen angenommen,[3]) wogegen das sub No. 8 anliegende Minoritäts-Votum überreicht wurde.

(Anlage 8.)

Dafür, daß der König nur beide Kammern zugleich auflösen kann, haben gestimmt:

Berends. Elsner. Behnsch. Stein. Baltzer. Bloem. Wachsmuth. Reuter. Zenker. Jonas.

Der Vorschlag:

daß die Auflösung während der Dauer einer Diät nur einmal geschehen könne,

wurde mit 12 gegen 12 Stimmen nicht angenommen.

Sodann wurden die Art. 13 und 14[4]) ohne Widerspruch angenommen.

Zum Art. 15 überreichte der Vorsitzende Waldeck das sub No. 12 beiliegende Amendement.

(Anlage 9.)

Die Minister können nur dann in den Kammern erscheinen, wenn sie Mitglieder der einen oder anderen Kammer sind.

Waldeck.

Bei der Abstimmung ergaben sich 9 Stimmen dafür und 12 Stimmen dagegen.

Der Art. 15 wurde sodann durch Abstimmung überall mit der Maaßgabe angenommen:[5])

daß die Worte: „oder Assistenz," (worüber besonders abgestimmt wurde) fortfallen sollen,

wogegen das sub No. 16 anliegende Minoritäts-Votum einging.

---

[1]) Ebend. Art. 49.
[2]) Ebend. Art. 50.
[3]) Ebend. Art. 51.
[4]) Ebend. Art. 52.
[5]) Ebend. Art. 53.

(Anlage 10.)

Die Unterzeichneten stimmen dafür, daß die Assistenten der Minister Zutritt zu der Kammer haben und im Namen des Ministers gehört werden müssen.

v. Daniels. Hesse. Maetzke. Peltzer.

Schließlich wurde der Art. 16 ohne Widerspruch angenommen [1]) und die Sitzung geschlossen, nachdem die nächste Sitzung auf Morgen Vormittag 8 Uhr angesetzt war.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 36, 47, 48.
Entwurf der Kommission Art. 55, 70, 71.
Verfassungs-Urkunde Art. 60, 75, 76.)

Berlin, den 18. Juli 1848, im Sitzungs-Saale des Handels-Amtes.

Die heutige zweiundzwanzigste Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde vom Vorsitzenden Waldeck eröffnet und referirte sodann der Abgeordnete Reichensperger über den Titel: „von den Kammern,“ überreichte auch seine sub No. 1 beiliegenden Vorschläge.

(Anlage 1.)

Von den Kammern.

Art. 17. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König, durch die Volks-Kammer und durch den Senat ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 18. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Am letzten Tage dieses Monats, so wie spätestens am 10ten Tage nach dem Tode des Königs versammeln sich dieselben von Rechts wegen.

Ist im letzteren Falle eine oder die andere Kammer aufgelöst und erst auf einen späteren Zeitpunkt wieder einberufen, so tritt die aufgelöste Kammer bis zum Zusammentritt der neu gewählten in Wirksamkeit.

Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten werden die verfassungsmäßigen Gewalten desselben von den vereinigten Ministern und unter ihrer Verantwortlichkeit ausgeübt.

Art. 19. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu vom König beauftragten Minister in einer vereinigten Sitzung der Kammern

---

[1]) Ebend. Art. 54.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so setzt die andere ihre Sitzungen aus.

Art. 20. Dem König, so wie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Jeder Gesetz=Vorschlag über Einnahme und Ausgabe des Staates, so wie über Ergänzung des stehenden Heeres muß zuerst von der Kammer der Abgeordneten genehmigt werden.

Art. 20a. Eine jede Kammer hat das Recht, Kommissionen zur Untersuchung thatsächlicher Verhältnisse mit dem Auftrage zu ernennen, durch Vermittelung des Staats=Ministeriums die betreffenden Behörden zur Erledigung der an sie gelangenden Aufträge zu requiriren.

Art. 21. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmen-Mehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts=Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 22. Gesetzes=Vorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs=Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder.

Art. 23. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts=Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice=Präsidenten und ihre Sekretaire.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Durch die Annahme eines besoldeten Staats=Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 24. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Art. 25. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 26. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 27. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 28. Sie können für ihre Abstimmungen oder für die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abgegebenen (gemachten) schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann während der Sitzungs-Periode ohne ihre Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied einer Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civil-Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 29. Die Mitglieder beider Kammern erhalten aus der Staats-Kasse eine durch das Gesetz festzustellende gleiche Entschädigung, worauf nicht verzichtet werden kann.

Beim Art. 18 kam zunächst die Frage zur Abstimmung:

ob der Zusammentritt der Kammern regelmäßig im Januar oder November erfolgen solle?

Die Majorität entschied sich für die letztere Alternative und der Art. 18 wurde vollständig, so wie der Art. 19 ohne Widerspruch angenommen.[1])

Eine längere Diskussion erhob sich über den nunmehr erst zur Erörterung gestellten Art. 17.

Der dazu von den Herren Berends und Zenker gestellte sub No. 2 beiliegende Vorschlag,

(Anlage 2.)

Die gesetzgebende Gewalt wird von beiden Kammern und dem Könige ausgeübt. Die Uebereinstimmung beider Kammern ist zu jedem Gesetze nothwendig.

Der König bestätigt die Gesetze. Nimmt der König ein Gesetz nicht an, so löſ't er die Kammern auf, und kann die Bestätigung nicht verweigern, wenn der Beschluß der neuen Kammern mit dem der aufgelöſ'ten Kammern übereinstimmt.

Berends. Zenker.

wurde mit 21 gegen 2 Stimmen verworfen.

Der sub No. 3 beiliegende Vorschlag des Herrn Elsner,

(Anlage 3.)

Wird jedoch ein Gesetzes-Vorschlag unverändert von beiden Kammern zum dritten Male angenommen, so erhält er durch die dritte Annahme Gesetzeskraft.

Elsner.

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 70, 71.

wurde mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen,[1]) womit das sub No. 4 beiliegende Amendement des Herrn Hartmann

(Anlage 4.)

Wird ein Gesetzes-Vorschlag während zweier Legislaturen der zweiten Kammer von den Kammern zweimal unverändert angenommen, so kann der König seine Genehmigung nicht mehr versagen.

Hartmann.

erledigt war.

Es ging darauf das sub No. 5 beiliegende Minoritäts-Votum ein,

(Anlage 5.)

Die Unterzeichneten stimmen gegen jeden beschränkenden Zusatz zu der Bestimmung, daß die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu der Zustandekunft eines Gesetzes erforderlich sei.

v. Daniels. Hesse. Maetzke. Niemeyer. Reuter. Evelt. Hartmann. Bauerband. E. Baumstark. Ulrich. Reichensperger.

womit die Sitzung geschlossen wurde, nachdem die nächste auf morgen, den 19. Juli, Vormittags 10 Uhr, angesetzt war.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung, Einleitung, §§. 1, 2, 7, 52, 53, 76 ff. Entwurf der Kommission, Einleitung, Art. 1, 2, 72—80, 104—109. Verfassungs-Urkunde, Einleitung, Art. 1, 2, 61, 77—84, 106—111.)

Berlin, im Sitzungs-Saale des Handels-Amtes den 19. Juli 1848.

Die heutige drei und zwanzigste Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet. Die Protokolle der ein und zwanzigsten und zwei und zwanzigsten Sitzung wurden verlesen und da sich kein Widerspruch dagegen erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Herr Reichensperger fuhr sodann fort, über den Titel: „von den Kammern“ zu referiren. Zunächst gelangte der Art. 20 zur Diskussion und Abstimmung. Die beiden ersten Sätze wurden ohne Widerspruch angenommen, im dritten Satz durch Stimmen-Mehrheit die Streichung des Wortes: „Ergänzung“ abgelehnt und auch der dritte Satz angenommen.[2])

Zum Art. 20a. wurden die sub No. 1 bis incl. 6 beilie-

---

[1]) Ebend. Art. 55.

[2]) Im Entwurfe der Kommission Art. 72.

genden Amendements der Herren Waldeck, Hesse, Elsner, Bloem, Wachsmuth, und Maetzke überreicht.

(Anlage 1.)

Jede Kammer hat das Recht, Kommissionen niederzusetzen zur Ermittelung von Thatsachen.

Waldeck.

(Anlage 2.)

Jede Kammer hat das Recht, über thatsächliche Verhältnisse Untersuchungen anzustellen und zu dem Ende durch Vermittelung des Staats-Ministeriums die betreffenden Behörden zur Erledigung von Aufträgen zu requiriren.

Hesse. Bauerband. Hartmann. Evelt.
E. Baumstark. Zachariae. Ulrich.

(Anlage 3.)

Jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen und durch ihre Kommissionen die verschiedenen Behörden für diesen Zweck zu requiriren.

Elsner.

(Anlage 4.)

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen. mit dem Rechte der eidlichen Zeugenvernehmung und der Requisition der betreffenden Behörden.

Bloem.

(Anlage 5.)

Eine jede Kammer hat das Recht, zur Feststellung thatsächlicher Verhältnisse Untersuchungs-Kommissionen zu ernennen, deren Befugnisse nach dem Bedürfniß durch ein jedesmaliges Special-Gesetz bestimmt werden.

Wachsmuth.

(Anlage 6.)

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten eidliche Zeugenvernehmungen vorzunehmen und die Behörden zur Assistenz zu requiriren.

Maetzke.

Vor der Abstimmung zog Herr Waldeck sein Amendement wieder zurück. — Das Bloem'sche und Hesse'sche Amendement wurden sodann durch Abstimmung verworfen, das Mätzke'sche Amendement angenommen,[1]) und waren damit die Amendements der Herren Elsner und Wachsmuth, so wie die Fassung des Referenten erledigt.

Art. 21 wurde ohne Widerspruch angenommen,[2]) Art. 22

---

[1]) Ebend. Art. 73.
[2]) Ebend. Art. 74.

6

zur Diskussion am Schluß verwiesen, und sodann die Art. 23, 24, 25, 26, 27 und 28 ohne Widerspruch angenommen.[1])

Art. 29 war schon früher angenommen. Es wurde nunmehr zur Diskussion über den Tit. I. und die Einleitung des von der Regierung vorgelegten Verfassungs-Entwurfes übergegangen.

Zum §. 1 ging das sub No. 7 beiliegende Amendement der Abgeordneten Jonas, Maetzke, Hesse und Zachariae ein,

(Anlage 7.)

Alle Landestheile der preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Jonas. Maetzke. Hesse. Zachariae.

welches angenommen wurde.[2]) Der §. 2 wurde ohne Widerspruch angenommen,[3]) der inzwischen eingegangene sub No. 8 anliegende Antrag des Herrn Hartmann aber

(Anlage 8.)

Antrag: Den Eingang und den Titel I. des Verfassungs-Entwurfs sofort durch das Plenum in die Abtheilungen und demnächst durch die Central-Kommission zur Berathung der National-Versammlung zu bringen.

Hartmann.

Für vorstehenden, in der Minorität gebliebenen Antrag haben außer dem Antragsteller gestimmt:

Hesse. E. Baumstark. Bauerband. Maetzke. Zachariae.

bei der Abstimmung verworfen. Das Minoritäts-Votum befindet sich unter diesem Antrage.

In Betreff der von der Regierung gewählten Ueberschrift wurde beschlossen, daß der Name: „Verfassungs-Urkunde" statt „Verfassungs-Gesetz" angenommen werden solle. Der Vorschlag:

die Worte „von Gottes Gnaden" in der Einleitung zu streichen,

wurde verworfen mit 13 gegen 10 Stimmen und das sub No. 9 anliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 9.)

Für Wegfall der Worte „von Gottes Gnaden" haben gestimmt:

Stein. Behnsch. Peltzer. Baltzer. Bloem. Reuter. Zenker. Berends. Elsner.

---

[1]) Ebend. Art. 75—80.
[2]) Entwurf der Kommission Art. 1.
[3]) Ebend. Art. 2.

Der Vorschlag:

die Worte: „König der Preußen" statt „König von Preußen" zu setzen,

wurde verworfen, und das sub No. 10 anliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 10.)

Für die Aenderung der Worte „König von Preußen" in „König der Preußen" haben gestimmt:

Behnsch. Baltzer. Bloem. Zenker. Berends. Elsner. Waldeck.

Dagegen wurde durch Stimmen-Mehrheit beschlossen, daß das „et cetera" hinter: „Preußen" fortfallen solle und das sub No 11 beiliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 11.)

Für die Beibehaltung aller Königlichen Titel im Eingange der Verfassungs-Urkunde haben gestimmt (also gegen den Wegfall des et cetera im Regierungs-Entwurf):

Hesse. Hartmann. Bauerband. Evelt.

Der Vorschlag:

statt: „vereinbart" das Wort: „festgestellt" zu setzen,

wurde mit 13 gegen 10 Stimmen verworfen. Die Zwischensätze:

„für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Lande"

und

„zur Kenntniß — — Nachachtung"

sollen fortfallen, was einstimmig beschlossen wurde.

Demnächst wurden die am Schluß des Regierungs-Entwurfs befindlichen „allgemeinen Bestimmungen" zur Berathung gezogen. Vom §. 76 wurde der erste Satz ohne Widerspruch angenommen,[1]) wogegen man einverstanden darüber war,

daß der zweite Satz fortfalle.

Der Vorschlag:

daß mit einfacher Majorität die Abänderung der Verfassung solle beschlossen werden können,

wurde eben so, wie der sub No. 12 anliegende Vorschlag der Abgeordneten Evelt, Bauerband und Hesse:

(Anlage 12.)

Die Unterzeichneten beantragen nachstehenden Zusatz zu dem §. über die Revision der Verfassung:

Wenn beide Kammern eine Abänderung irgend einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde für nöthig erachten, so ist die Abänderung genau zu bezeichnen. Nach dieser Erklärung

---

[1]) Im Entwurfe der Kommission Art. 104.

werden die Kammern von Rechtswegen aufgelöset und sofort neue zusammenberufen, um über die Abänderung zu beschließen.

Evelt. Bauerband. Hesse.

verworfen. Der Vorschlag:

die Worte hinzuzufügen: „der erste Satz des §. (Art. 17 der Reichensperger'schen Vorschläge, Amendement von Elsner) findet hierauf keine Anwendung,"

wurde bei der Abstimmung angenommen. Zum §. 77 wurde der Vorschlag:

statt: „Verfassungs-Gesetzes" bloß: „Verfassung"

und statt der Worte:

„eidlich versprechen" die Worte: „den in dieser Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid leisten" zu setzen,

wurden einstimmig angenommen.[1]) Sodann wurde beschlossen:

daß der Satz: „dasselbe eidliche Versprechen" bis zum Schlusse fortfallen solle.

Der Vorschlag:

daß der Prinz von Preußen den Eid auf die Verfassung leisten solle,

wurde bei der Abstimmung verworfen, und das sub No. 13 anliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 13.)

Dafür, daß der Prinz von Preußen auf die Verfassung schwöre, haben gestimmt:

Zachariae. Phillips. Bloem. Stein. Jonas. Reichensperger.

Der §. 78 wurde ohne Widerspruch mit dem Bemerken:

daß statt des Wortes: „Heer" „bewaffnete Macht" gesetzt werde,

angenommen.[2]) Der §. 79 wurde einstimmig mit zwei Abänderungen angenommen,[3]) nämlich daß

a) hinter dem Anfangswort: „Sollten" nach dem Vorschlage des Herrn Hartmann die Worte: „nach Auflösung der gegenwärtigen Versammlung" eingeschaltet und

b) statt des Wortes: „Verfassungs-Gesetzes" wiederum: „Verfassungs-Urkunde" gesetzt werden solle.

---

1) Ebend. Art. 105.
2) Ebend. Art. 106.
3) Ebend. Art. 107.

Der §. 80 soll nach einstimmigem Beschlusse fortfallen. Vom §. 81 wurde nur der Schlußsatz:

Alle den übrigen u. s. w.

ohne Widerspruch angenommen: der vordere Theil des §. wurde der Redaktion überlassen.[1]) Der §. 82 wurde ohne Widerspruch angenommen[2]) und der Wegfall des §. 83 einstimmig beschlossen.

Damit wurde die Sitzung geschlossen und die neue auf morgen, den 20. Juli, Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Waldeck. Dr. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 62 ff., 84 ff.
Entwurf der Kommission Art. 55, 81 ff., 105, 110.
Verfassungs-Urkunde Art. 60, 85 ff, 107, 110.)

Berlin, im Sitzungs-Saale des Handels-Amts, den 20. Juli 1848

Die heutige vierundzwanzigste Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen, und da kein Widerspruch dagegen geschah, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Sodann kamen noch zu dem Titel: „von den Kammern" die sub Nris. 1 und 2 beiliegenden Vorschläge des Abgeordneten Elsner ein,

(Anlage 1.)

Wird ein Gesetzes-Vorschlag in einer Kammer verändert, so geht er zur nochmaligen Berathung in die andere Kammer zurück. Findet in Folge der nochmaligen Berathung keine Vereinigung statt, so steht es der antragstellenden Kammer frei, das Zusammentreten beider Kammern zur gemeinsamen Berathung und Abstimmung anzuordnen. Die Beschlüsse der vereinigten Kammern sind dann für beide Kammern bindend.

Der Präsident der antragstellenden Kammer führt in der vereinigten Versammlung den Vorsitz.

Elsner.

(Anlage 2.)

Die erste Kammer kann einen von der zweiten Kammer zum zweiten Male angenommenen Gesetzes-Vorschlag nicht anordnen (?), sondern nur amendiren.

Elsner.

welche bei der Abstimmung verworfen wurden.

Hierauf referirte der Abgeordnete Ulrich über den §. 84

---

[1]) Ebend. Art. 108.
[2]) Ebend. Art. 109.

des Verfassungs-Entwurfs der Regierung und überreichte seinen sub No. 3 anliegenden Vorschlag.

(Anlage 3.)

Ein besonderes Gesetz wird die Bedingungen und Formen bestimmen, in welchen für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs die in den §§. 5. 6. 7. 15. 16 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Verhaftungen zeit- oder bezirksweise außer Anwendung gesetzt werden können.

Ulrich.

Dazu gingen die sub No. 4, 5, 6 und 7 beigefügten resp. Amendements und Vorschläge der Abgeordneten v. Daniels und Hesse, Bloem, Hartmann, Reichensperger ein.

(Anlage 4.)

Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs der Staats-Regierung außerordentliche Befugnisse beizulegen und die Dauer derselben zu bestimmen.

v. Daniels. Hesse.

(Anlage 5.)

Mein Antrag geht principaliter auf gänzlichen Wegfall des §. 84 des Regierungs-Entwurfs, subsidiarisch schlage ich folgende Fassung vor:

§. — Kein Gesetz darf erlassen werden, welches im Widerspruche mit der Verfassung steht; die gesetzgebende Gewalt ist nur im Falle eines Krieges oder Aufruhrs befugt, die in den vorstehenden Paragraphen (3. 5 und 11) [§§. 5. 6 u. 17 des Reg.-Entwurfs] enthaltenen Bestimmungen zeitweise außer Anwendung zu setzen.

Bloem.

(Anlage 6.)

§. — Um die im §. 5. 6. 7. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen für die Fälle eines Krieges zeitweise außer Anwendung zu setzen, genügt ein Gesetz, zu dessen Erlaß es derjenigen Förmlichkeiten nicht bedarf, unter denen die Abänderung der Verfassungs-Urkunde nur blos zulässig ist. In Fällen des Aufruhrs steht es der exekutiven Gewalt unter eigener Verantwortlichkeit zu, jene Bestimmungen zeitweise und distriktweise außer Anwendung zu setzen.

Hartmann.

(Anlage 7.)

Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann durch ein besonderes Gesetz eine zeit- und distriktweise Aufhebung des Art. 3. 11 und 24 der Verfassungs-Urkunde längstens bis zur nächstfolgenden Kammer-Sitzung ausgesprochen werden.

Sind in diesem Falle die Kammern nicht versammelt, so ist der Minister-Rath befugt, auf seine Verantwortlichkeit jene Suspendirung provisorisch auszusprechen, muß jedoch sofort die Kammern zusammenberufen.

Reichensperger.

Die Abstimmung erfolgte zunächst unter Vorbehalt der Bestimmung über die Paragraphen, welche zeitweise aufgehoben werden können. — Dabei wurde der Prinzipal-Vorschlag des Abgeordneten Bloem verworfen, der eventuelle Vorschlag zurückgezogen. Sodann wurde das v. Daniels-Hesse'sche Amendement und darauf der Antrag des Abgeordneten Ulrich verworfen, der Reichensperger'sche Vorschlag aber angenommen [1]), womit das Hartmann'sche Amendement beseitigt war.

Bei der Abstimmung über die §§., deren zeitweise oder distriktweise Aufhebung solle erfolgen können, wurde der sub No. 8 beiliegende, aus den Beschlüssen der Verfassungs-Kommission zusammengestellte Entwurf

(Anlage 8.)

Entwurf des Tit. II. der Verfassung Seitens der Verfassungs-Kommission.

§. 1. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Preußen, so wie jene der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt.

§. 2. Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Der Adel ist abgeschafft.

§. 3. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That kann eine Verhaftung nur kraft eines schriftlichen, die Anschuldigung bezeichnenden, richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden zugestellt werden. In gleicher Frist ist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

§. 4. Niemand kann wider seinen Willen vor einen anderen, als den im Gesetze bestimmten Richter gestellt werden. Ausnahms-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit eines Gesetzes.

§. 5. Die Wohnung ist unverletzlich; Haussuchungen dürfen nur unter Mitwirkung des Richters oder gerichtlicher Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden.

§. 6. Die Strafe des bürgerlichen Todes und diejenige der Vermögens-Konfiskation findet nicht statt.

§. 7. Die Auswanderungs-Freiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 8. Die Freiheit der Presse und Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden. Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 110.

§. 9. Der Mißbrauch der Presse und Rede wird nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft. Bis zur erfolgten Erlassung eines revidirten Strafrechts bestimmt darüber ein besonderes transitorisches Gesetz.

§. 10. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und in Preußen bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wohnhaft und anwesend, so dürfen Drucker, Verleger und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Eine Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker darf nicht verlangt werden.

§. 11. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Wer eine Versammlung unter freiem Himmel zusammenberuft, muß davon sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen, welche dieselbe wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbieten kann.

§. 12. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

§. 13. Das Petitions-Recht steht allen Preußen zn. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

§. 14. Die Bedingungen, unter welchen Korporations-Rechte ertheilt oder verweigert werden können, bestimmt das Gesetz.

§. 15. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß und die Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen. Allen Preußen wird die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und gemeinsamen öffentlichen Religions-Ausübung zugesichert.

§. 17. Jede Religions-Gesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Der Erlaß und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§ 18. Das Kirchen-Patronat sowohl des Staats als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz.

§. 19. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staats-Gesetzgebung bestimmten Civil-Beamten bedingt.

§. 20. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maaßregeln sind untersagt. Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementar-Gegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

§. 21. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschule werden von den Gemeinden und aushülfsweise von den Gemeinde-Verbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

§. 22. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreit.

§. 23. Ein Unterrichts-Gesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

§. 24. Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen. Die Ausnahme-Fälle bestimmt das Gesetz. Jeder waffenberechtigte Preuße ist dem Staate wehrpflichtig. Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit oder aus Rücksichten des Gemeinwohls, nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes.

§. 25. Die bewaffnete Macht besteht: 1) aus dem stehenden Heere, 2) der Landwehr, 3) der Volkswehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

§. 26. Die bewaffnete Macht wird auf die Verfassung verpflichtet. Sie kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§. 27. Die Volkswehr besteht aus denjenigen wehrhaften Männern vom vollendeten 21sten bis zurückgelegtem 50sten Lebensjahre, welche nicht im aktiven Dienste stehen. Sie hat vorzugsweise die Pflicht, die konstituirten Gewalten zu schützen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volks zu wachen. Im Kriege kann sie zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr, jedoch nur im Innern des Landes, nach Maaßgabe des Gesetzes verwendet werden.

§. 28. Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer bis zu den Chefs der Bataillone einschließlich, selbst zu wählen; sind höhere Führer erforderlich, so hat die Regierung das Recht der Wahl unter drei von der Volkswehr vorgeschlagenen Kandidaten. Der Landwehr steht das Recht der Wahl nur bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz.

§. 29. Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und

Dienste unter dem bürgerlichen Gesetz. Die militairische Disciplin im Kriege und Frieden bestimmt das Gesetz.

§. 30. Kein bewaffnetes Korps kann deliberiren.

§. 31. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

§. 32. Die Einrichtung von Lehen und Stiftung von Familien-Fideikommissen ist für die Zukunft untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse werden freies Eigenthum in der Person desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes das Lehen oder Fideikommiß angefallen war.

§. 33. Die Aufhebung der Lehensherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung.

§. 34. Die Rechtsverhältnisse der Thronlehen, des Königlichen Haus- und Prinzlichen Fideikommisses, der außerhalb des Staates belegenen Lehen, endlich der durch das deutsche Bundesrecht gewährleisteten Lehen und Fideikommisse der Standesherren werden durch besondere Gesetze regulirt.

§. 35. 1) Das Recht auf freie Verfügung über das Eigenthum, die uneingeschränkte Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und die Ablösbarkeit der auf letzterem haftenden Verpflichtungen werden gewährleistet. 2) Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a. die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, die den bisher Berechtigten oblagen; b. die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erb-Unterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen. 3) Welche einzelnen auf dem Grund-Eigenthum haftenden Lasten nach diesen Grundsätzen oder aus anderen Gründen ohne Entschädigung aufzuheben oder ablösbar sind, wird der besonderen Gesetzgebung vorbehalten. 4) Die Gesetzgebung läßt in Zukunft bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Form der Uebertragung des vollen Eigenthums, jedoch auch hier unter Vorbehalt eines festen, jederzeit ablösbaren Zinses zu. —

zum Grunde gelegt und die §§. 3, 11 und der erste Satz des §. 24 durch Stimmen-Mehrheit als solche, welche in den Reichensperger'schen Vorschlag einzurücken sind, angenommen. Die Vorschläge:

auch die §§. 4, 5, 12 und 31 als solche zu bezeichnen,

wurden bei der Abstimmung verworfen.

Sodann wurde der Vorschlag des Abgeordneten Zachariae:

daß dem Prinzen von Preußen die Verfassungs-Urkunde zur Anerkennung vorzulegen sei,

als nicht zur Verfassungs-Urkunde selbst gehörig bei der Abstimmung abgelehnt, und das sub 8b beiliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 8b.)

Dafür, daß der Prinz von Preußen die Verfassung ausdrücklich anzuerkennen habe und solches in die transitorischen Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs aufzunehmen sei, haben gestimmt:

Zachariae. Reichensperger. Stein. Bloem.

Es wurde hierauf zum Tit. VI. des Verfassungs-Entwurfes der Regierung: „von der richterlichen Gewalt" übergegangen, und überreichte der Referent, Abgeordnete Hesse, seine sub No. 9 anliegenden Vorschläge zu den §§. 62, 63 und 64.

(Anlage 9.)

Von der richterlichen Gewalt.

§. 1. (62.) Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als derjenigen des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

§. 2. (63.) Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Urtheil und Recht aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben, gegen ihren Willen auf eine andere Stelle versetzt oder pensionirt werden. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3. (64.) Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund des Gesetzes zulässig.

Hesse.

Bei der Abstimmung wurde, nachdem der erste Satz des §. 1 der Hesse'schen Vorschläge ohne Widerspruch angenommen war[1]), der vom Abgeordneten Phillips vorgeschlagene Zusatz:

daß die Stadtgemeinen und Kommunen für die Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit subsidiarisch nicht zu haften verbunden sein sollen,

als hierher nicht gehörig verworfen, das sub No. 10 beiliegende Minoritäts-Votum überreicht,

(Anlage 10.)

Für nachstehenden Zusatz zum §. 62:

die Stadtgemeinden und Kommunen sind von der Verpflich-

---

[1]) Ebend. Art. 81.

tung entbunden, für die Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit subsidiarisch zu haften,

haben gestimmt:

Hartmann. Elsner. Berends. Peltzer.
Phillips. E. Baumstark. Behnsch.

Ich bin auch einverstanden, habe aber nicht für die Aufnahme gestimmt, weil ein solcher Zusatz meines Erachtens nicht hierher gehört.
Niemeyer.

und der zweite Satz des §. 1 (62) gleichfalls angenommen.

Zum §. 2. der Hesse'schen Vorschläge (§. 63 des Verfassungs-Entwurfs) machte Herr v. Daniels den Vorschlag:

die Worte: „und bestimmt" aus dem zweiten Satze fortzulassen.

Dieser Vorschlag wurde bei der Abstimmung mit 21 gegen 2 Stimmen verworfen, und sodann der §. 2 nach der Hesse'schen Fassung angenommen [1]). Die §§. 62 und 63 des Regierungs-Entwurfes waren durch diese Abstimmungen beseitigt.

Zum §. 3 (64) ging das sub No. 11 anliegende Amendement des Abgeordneten Bauerband ein,

(Anlage 11.)

Das Richter-Amt ist mit der gleichzeitigen Verwaltung eines anderen besoldeten Staats-Amtes unvereinbar. Ausnahmen finden nur auf Grund eines Gesetzes statt.

Bauerband.

welches einstimmig angenommen wurde [2]), womit der Vorschlag des Herrn Hesse und die Fassung des Regierungs-Entwurfes erledigt war.

Sodann wurde folgender Zusatz:

die Verleihung von Titeln, die nicht unmittelbar mit dem Amte verbunden sind, und von Orden, so wie Zuwendung von Gratifikationen an Richter darf nicht stattfinden,

nachdem die Fragen bei der Abstimmung getheilt waren, in mehreren Abstimmungen angenommen [3]).

Der Abgeordnete Hesse überreichte sodann noch den sub No. 12 anliegenden Vorschlag über einen Zusatz, betreffend die Staats-Anwälte.

(Anlage 12.)

Hesse'scher Entwurf.

§. 4. Die Staats-Anwälte werden vom Könige ernannt, versetzt und entlassen. Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen, unter denen dies geschieht.

---

[1]) Ebend. Art. 82.
[2]) Ebend. Art. 83.
[3]) Ebend. Art. 84.

Derselbe wurde bei der Abstimmung, als hierher nicht gehörig, für jetzt beseitigt.

Endlich überreichte der Vorsitzende Waldeck seinen sub No. 13 beiliegenden Vorschlag zu §. 65 des Regierungs-Entwurfes,

(Anlage 13.)

Waldeck's Vorschlag zu §. 65.

Es sollen im ganzen Umfange der Monarchie Einzel-Richter, Land-Gerichte und Appellations-Gerichte eingerichtet werden. Die Organisation wird durch das Gesetz bestimmt, welches den Bezirk der Gerichte, den Ort ihres Sitzes, die Befähigung zu den verschiedenen richterlichen Aemtern und die Besoldung der Richterstellen bestimmt.

worüber es nicht mehr zur Abstimmung kam.

Die Sitzung wurde geschlossen und die neue auf Sonnabend, den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §§. 65 ff. 70 ff.
Entwurf der Kommission Art. 85 ff. 96 ff.
Verfassungs-Urkunde Art. 87—95, 98—103.)

Berlin, im Sitzungssaal des Handels-Amtes den 22. Juli 1848.

Die heutige fünfundzwanzigste Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet, darauf das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und, da sich kein Widerspruch dagegen erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Herr Waldeck zog sodann seinen, dem letzten Protokoll sub No. 13 beigefügten Vorschlag zurück, wogegen die sub No. 1 beiliegenden gemeinschaftlichen Vorschläge der Referenten Waldeck, Hesse und Reuter, betreffend die richterliche Gewalt, eingingen, worin auch die ersten vier Paragraphen in der bereits beschlossenen Fassung mit aufgenommen sind.

(Anlage 1.)

§. 1. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene, Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

§. 2. Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Urtheil und Recht aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben, unfreiwillig an eine andere Stelle

gesetzt oder pensionirt werden. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3. Das Richter-Amt ist mit der gleichzeitigen Verwaltung eines anderen besoldeten Staats-Amtes unvereinbar. Ausnahmen finden nur auf Grund eines Gesetzes statt.

§. 4. Die Verleihung von Titeln, die nicht unmittelbar mit dem Amte verbunden sind, und von Orden, so wie die Zuwendung von Gratifikationen an Richter darf nicht stattfinden.

§. 5. Es sollen im ganzen Umfange der Monarchie Einzelrichter, Landgerichte und Appellations-Gerichte eingerichtet werden.

Die Organisation wird durch das Gesetz bestimmt, welches noch im Laufe gegenwärtiger National-Versammlung zu erlassen ist.

§. 6. Niemand darf zu einem Richter-Amte berufen werden, welcher sich nicht zu demselben nach näherer Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

§. 7. Handels- und Gewerbe-Gerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. Die Einrichtung der zur Aufrechthaltung der militairischen Disciplin nothwendigen Militairgerichte wird durch das Gesetz bestimmt. Die Organisation, Zuständigkeit und das Verfahren bei den Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

§. 8. Es soll für ganz Preußen nur Ein oberster Gerichtshof eingerichtet werden, dessen Einrichtung durch das Gesetz bestimmt wird.

§. 9. Alle Funktionen, welche nicht im Rechtsprechen bestehen, oder dasselbe vorbereiten, sollen von den Gerichten getrennt werden. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. In Civil-Sachen können Ausnahmen von der Oeffentlichkeit auch durch das Gesetz bestimmt werden;

§. 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Handlungen (Verbrechen) so wie bei politischen und Preßvergehen darf die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten nur durch Geschworene erfolgen, deren Einrichtung durch ein Gesetz geregelt wird, welches der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügt ist.

§. 12. Das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und der Verwaltung, so wie die Behörde, welche darüber entscheidet, bestimmt das Gesetz.

Die Diskussion erfolgte zuerst über den §. 5 dieser Vorschläge und ging dazu das sub No. 2 anliegende Amendement des Abgeordneten v. Daniels ein,

(Anlage 2.)

(Amendement.) Es sollen in dem ganzen Umfange der Monarchie Einzel-Gerichte und Kollegialgerichte erster und zweiter Instanz eingerichtet werden.

v. Daniels.

welches bei der Abstimmung verworfen wurde.

Der erste Satz des §. 5 wurde sodann angenommen. Zum zweiten Satz desselben Paragraphen überreichte der Abgeordnete Maetzke das sub No. 3 beigefügte Amendement,

(Anlage 3.)

Die Organisation wird durch das Gesetz bestimmt, welches gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde beigefügt ist.

Maetzke.

welches angenommen wurde, womit die Fassung in dem Vorschlage des Referenten beseitigt war.[1])

Sodann wurde der §. 6 der Vorschläge der Referenten durch Abstimmung, der §. 7 ohne Widerspruch angenommen.[2])

Zum §. 8 ging das sub No. 4 beiliegende Amendement des Abgeordneten v. Daniels ein.

(Anlage 4.)

Sobald ein gleichförmiges Gerichtsverfahren eingeführt sein wird, sollen die noch bestehenden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt werden.

v. Daniels.

Dasselbe wurde angenommen und war damit die Fassung des Entwurfes der Referenten erledigt.[3]) Das dagegen eingereichte Minoritäts-Votum liegt sub No. 5 bei.

(Anlage 5.)

Gegen die Aufnahme des Satzes:

„Sobald ein gleichförmiges Gerichtsverfahren eingeführt sein wird, sollen die noch bestehenden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt werden,"

in die Verfassungs-Urkunde haben gestimmt, — weil hierdurch die Möglichkeit der Einführung einer dritten Instanz anstatt eines eigentlichen Kassationshofes nicht ausgeschlossen sein würde.

Bloem. Reichensperger. Baltzer. Maetzke.
Peltzer. Evelt. Bauerband. Elsner. Reuter.

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 85.
[2]) Ebend. Art. 86, 87.
[3]) Ebend. Art. 88.

Demnächst wurde der §. 9 des Entwurfes der Referenten durch die Majorität angenommen[1]) und das sub No. 6 beiliegende Minoritäts-Votum überreicht.

(Anlage 6.)

Die Unterzeichneten haben gegen den §. 9. des Entwurfes gestimmt, und sind der Meinung, es sei nur auszusprechen:

„Das Richter-Amt soll für immer von Verwaltungsgeschäften geschieden sein.

v. Daniels. Bauerband.

Der erste Satz des §. 10 wurde sodann durch Abstimmung angenommen, der zweite Satz jedoch dahin abgeändert, daß er dem gefaßten Beschluß gemäß lauten soll:

In Civil-Sachen könne die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden.[2])

Der §. 11 wurde ohne Widerspruch angenommen.[3])

In Betreff des §. 12 wurde beschlossen, daß derselbe mit dem ersten Satz des §. 69 des Verfassungs-Entwurfes der Regierung,

die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt,

beginnen solle.[4]) Sodann überreichte der Abgeordnete Reichensperger das sub No. 7 beiliegende Amendement,

(Anlage 7.)

Ueber alle Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Reichensperger.

welches als zweiter Satz des §. 12 angenommen wurde, womit der §. 12 des Vorschlages der Referenten erledigt war.

Zu dem ganzen Titel überreichte sodann noch der Abgeordnete Zenker den sub No. 8 beiliegenden Vorschlag eines Zusatzes,

(Anlage 8.)

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörde erforderlich, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der in ihrer Amtsverwaltung verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Zenker.

---

[1]) Ebend. Art. 89.
[2]) Ebend. Art. 90.
[3]) Ebend. Art. 91.
[4]) Ebend. Art. 92.

welcher als §. 13, jedoch mit dem Amendement des Abgeordneten Ulrich, daß statt der Worte:

in ihrer Amtsverwaltung

gesetzt werde:

durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse,

angenommen wurde.[1])

Der Abgeordnete Reichensperger schlug nunmehr zum §. 2 noch den Zusatz vor:

auf die Staats-Anwälte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Vorschlag wurde durch Abstimmung angenommen.[2])

Es wurden sodann noch die Herren Baumstark, Hesse, Maetzke, v. Daniels und Elsner beauftragt, über die Grundrechte der Staatsbeamten besondere Bestimmungen zu entwerfen und der Verfassungs-Kommission vorzutragen.

Nunmehr wurde zum Titel VII. des Regierungs-Entwurfes: Von der Finanz-Verwaltung, übergegangen. Die Herren Reuter und Hesse referirten darüber und überreichten ihre gemeinschaftlichen sub Nr. 9 beiliegenden Vorschläge.

(Anlage 9.)

Von der Finanz-Verwaltung.

§. 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt werden. Der Staats-haushalts-Etat wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

§. 2. Nur solche Steuern und Abgaben dürfen erhoben werden, welche in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze bewilligt sind. Jede Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Belastung setzt die Einwilligung der Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Vertretung voraus. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in denen gewisse im Interesse der Bezirke, Kreise oder Gemeinden nothwendige Ausgaben auf den Etat gebracht werden müssen.

§. 3. Steuer-Bevorzugungen einzelner Stände oder Personen können nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuer-Gesetzgebung soll einer Revision unterworfen und dabei eine jede solche Bevorzugungen abgeschafft werden.

§. 4. Gebühren können Staats- oder Gemeinde-Beamte nur auf Grund von Gesetzen erheben.

§. 5. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

§. 6. Zu Etats-Ueberschreitungen, so wie zu Uebertragun-

---

[1]) Ebend. Art. 93.

[2]) Verfassungs-Urkunde Art. 86.

gen von einem Titel zum andern ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

§. 7. Die Rechnungen über den Staats-Haushalt werden von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staats-Haushalt des Jahres wird von der Rechnungs-Kammer den Kammern mit ihren Bemerkungen vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer bestimmen.

Reuter.

Bei der Diskussion wurde der Verfassungs-Entwurf der Regierung zum Grunde gelegt.

Die §§. 70 und 71 wurden ohne Widerspruch angenommen.[1]) Die Zusätze, welche von den Referenten im 2ten und 3ten Satz ihres §. 2 vorgeschlagen waren, wurden von denselben zurückgezogen.

In Betreff des §. 72 wurde der erste Satz mit der Maaßgabe, daß die Worte:

„einzelner Stände oder Personen“

wegfallen sollen, der zweite Satz mit der Maaßgabe, daß statt der Worte:

das bestehende Steuer-System,

gesagt werden solle:

die bestehende Steuer-Gesetzgebung

durch Abstimmung angenommen.[2])

Der §. 73 wurde sodann mit der Maaßgabe, daß statt der Worte: „von Gesetzen“ gesagt werde: „des Gesetzes“ angenommen.[3])

Der §. 74 wurde ohne Widerspruch angenommen.[4]) Der vom Abgeordneten Baumstark vorgeschlagene, sub No. 10 anliegende Vorschlag,

(Anlage 10.)

Die freiwillige Veräußerung der dem Staate gehörigen Domainen, Forsten, Berg- und Hüttenwerke und Salinen ist nur auf Grund eines Gesetzes statthaft. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind alle bei Gemeinheitstheilungen und bei Ablösungen von Servituten oder anderen Real-Lasten vorkommenden Abtretungen.

E. Baumstark.

wurde verworfen mit dem Beschluß:

---

[1]) Entwurf der Kommission Art. 96, 97.
[2]) Ebend. Art. 98.
[3]) Ebend. Art. 99.
[4]) Ebend. Art. 100.

daß über die Domainen in die Verfassungs-Urkunde nichts aufzunehmen sei.

In Betreff des §. 75 wurde beschlossen, daß zunächst der letzte Satz desselben: „zu Etats-Ueberschreitungen" ꝛc. welcher durch Abstimmung angenommen wurde, als ein besonderer Paragraph vorangehen solle.

Der erste Satz des §. 75 wurde angenommen mit dem Zusatz der Worte: „und festgestellt" hinter: „geprüft."

Der zweite Satz:

„die allgemeine Rechnung — vorgelegt"

wurde gleichfalls ohne Widerspruch angenommen, mit der Beschlußnahme: daß vor dem Worte: „vorgelegt" die Worte:

zur Entlastung der Staats-Regierung,

eingeschaltet werden sollen. Endlich wurde der von dem Referenten vorgeschlagene Schlußsatz:

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen,

ohne Widerspruch angenommen[1]) und die Sitzung, nachdem die neue auf Montag, den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr angesetzt war, geschlossen.

Waldeck. Zachariae.

(Entwurf der Regierung §. 3. ff. 23.
Entwurf der Kommission Art. 3. ff. 25. 53. 94. 95.
Verfassungs-Urkunde Art. 3. ff. 18. 58. 96. 97.)

Berlin, in der Sing-Akademie, den 24sten Juli 1848.

Die heutige sechsundzwanzigste Sitzung der Verfassungs-Kommission wurde von dem Vorsitzenden Waldeck eröffnet, das Protokoll der fünfundzwanzigsten Sitzung verlesen und, da sich kein Widerspruch dagegen erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Der Abgeordnete Baumstark hielt zunächst seinen Vortrag über die Grundrechte der Staats-Beamten und überreichte seine sub Nr. 1 beiliegenden Vorschläge.

(Anlage 1.)

§. —. Die Verwaltungsbeamten des Staats sind für ihre selbstständigen Verfügungen und Handlungen in ihrem Geschäftskreise so wie für die getreue Ausführung der Anordnungen und Aufträge ihrem Vorgesetzten verantwortlich. Sie haben aber unter gleicher Verantwortlichkeit nur diejenigen Anweisungen

---

[1]) Ebend. Art. 101.

der vorgesetzten Behörden zu beobachten, welche ihnen in verfassungs- und ordnungsmäßiger Form zugehen.

§ —. Kein Verwaltungs-Beamter des Staats darf ohne richterliches Urtheil des Staats-Dienstes entsetzt und des mit seinem Amte verbundenen Gehalts für verlustig erklärt werden.

§. —. Dagegen kann jeder Verwaltungs-Beamte auf ein anderes Amt mit gleichem Gehalt versetzt, oder pensionirt oder bei dem Eingehen der Amtsstelle auf Wartegeld zur Verfügung gestellt werden.

§. —. Die Rechts-Verhältnisse der Verwaltungs-Beamten des Staats werden durch ein besonderes Staatsdiener-Gesetz auf Grund vorstehender Bestimmungen genauer festgestellt.

§. —. Den bei Verkündigung gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde angestellten Verwaltungsbeamten des Staats werden ihre bestehenden rechtlichen Dienst-Ansprüche gewährleistet, bis sie eine Beförderung oder Gehalts-Erhöhung annehmen, in welchem Falle sie aber sich den neuen Bestimmungen über die Rechts-Verhältnisse der Verwaltungs-Beamten unbedingt unterwerfen müssen.

Der Abgeordnete Hesse korreferirte und überreichte seinen sub Nr. 2 anliegenden Vorschlag.

(Anlage 2.)

Von den Staatsbeamten.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richter-Stande gehörigen Staatsbeamten sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl ihrer ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen den erforderlichen Schutz gewährt.

Nach vorgängiger Diskussion wurde der Hesse'schen Vorschlag vorbehaltlich seiner Fassung und mit dem ferneren Vorbehalt, daß der letzte §. der Baumstark'schen Vorschläge noch besonders zur Debatte und Beschlußnahme gestellt werde, angenommen mittelst Abstimmung.[1])

Zu diesem letzten §. reichte darauf Herr Hesse noch das sub Nr. 3 anliegende Amendement ein:

(Anlage 3.)

Auf die Ansprüche der bei Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetze besondere Rücksicht genommen werden.

Hesse.

welches durch Abstimmung angenommen wurde[2]), womit die Fassung des Herrn Baumstark erledigt war.

---

[1]) Im Entwurfe der Kommission Art. 94.
[2]) Ebend. Art. 95.

Zu den transitorischen Bestimmungen überreichte darauf der Abgeordnete Reichensperger noch den sub Nr. 4 anliegenden Vorschlag:

(Anlage 4.)

Bis zur Erlassung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister wird den Kammern hinsichtlich der Fälle der Anklage, und dem erkennenden Gerichtshof hinsichtlich des Verfahrens und des Strafmaaßes eine diskretionaire Gewalt übertragen.

Reichensperger.

Derselbe wurde mit 21 gegen 3 Stimmen verworfen.

Nunmehr wurde zur Berathung der Fassung des Titel II. der Verfassungs-Urkunde übergegangen und beschlossen, daß die Ueberschrift lauten solle:

von den Rechten der Preußen,

und daß die Eintheilung nach Artikeln, statt nach §§., geschehen solle; dieser Titel also mit Art. 3 anfange.

Die einzelnen beschlossenen Abänderungen sind sofort in das sub Nr. 5 anliegende lithographirte Exemplar eines Entwurfes des Tit. II. von dem unterzeichneten Schriftführer Zachariae eigenhändig eingetragen.

(Anlage 5.)

Tit. II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Preußen, so wie für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt.

Art. 4. Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. — Der Adel ist abgeschafft.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That darf eine Verhaftung nur kraft eines schriftlichen, die Anschuldigung bezeichnenden, richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden zugestellt werden. In gleicher Frist ist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

Art. 6. Niemand darf wider seinen Willen vor einen anderen, als den im Gesetze bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahms-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.

Art. 7. Die Wohnung ist unverletzlich. Haussuchungen dürfen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtli-

chen Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden.

Art. 8. Die Strafen des bürgerlichen Todes und der Vermögens-Confiskation finden nicht statt.

Art. 9. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 10. Die Freiheit der Presse und Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden. Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

Art. 11. Der Mißbrauch der Presse und Rede wird nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft. Bis zur erfolgten Revision des Strafrechts bestimmt darüber ein besonderes transitorisches Gesetz.

Art. 12. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und in Preußen bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wohnhaft und anwesend, so dürfen Drucker, Verleger und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Drucker oder Verleger genannt sein.

Eine Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker darf nicht verlangt werden.

Art. 13. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Wer eine Versammlung unter freiem Himmel zusammenberuft, muß davon sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen, welche dieselbe wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbieten kann.

Art. 14. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 15. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 16. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 17. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Art. 18. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

Art. 19. Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Der Erlaß und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 20. Das Kirchen-Patronat sowohl des Staats als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz.

Art. 21. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staats-Gesetzgebung bestimmten Civilstandes-Beamten bedingt.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maaßregeln sind untersagt. Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementar-Gegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

Art. 23. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und aushülfsweise von den Gemeinde-Verbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 24. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei.

Art. 25. Ein Unterrichts-Gesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichts-Wesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

Art 26. Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen. Die Ausnahmefälle bestimmt das Gesetz.

Jeder waffenberechtigte Preuße ist dem Staate wehrpflichtig. Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit oder aus Rücksichten des Gemeinwohls nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 27. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Volkswehr.

Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 28. Die bewaffnete Macht wird auf die Verfassung verpflichtet. Sie kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 29. Die Volkswehr besteht aus denjenigen wehrhaften Männern vom vollendeten 21sten bis zurückgelegtem 50sten Lebensjahre, welche nicht im aktiven Dienste stehen. Sie hat vorzugsweise die Pflicht, die konstituirten Gewalten zu schützen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes zu wachen. Im Kriege kann sie zur Unter-

stützung des stehenden Heeres und der Landwehr, jedoch nur im Innern des Landes, nach Maaßgabe des Gesetzes verwendet werden.

Art. 30. Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer, bis zu den Chefs der Bataillone einschließlich, selbst zu wählen. Sind höhere Führer erforderlich, so hat die Regierung das Recht der Wahl unter drei von der Volkswehr vorgeschlagenen Kandidaten. Der Landwehr steht das Recht der Wahl nur bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz.

Art. 31. Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und Dienste unter dem bürgerlichen Gesetz. Die militairische Disziplin im Kriege und Frieden bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Kein bewaffnetes Korps darf berathschlagen.

Art. 33. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 34. Die Errichtung von Lehen und Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse werden ohne Entschädigung der Erbfolge-Berechtigten freies Eigenthum in der Hand desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes das Lehen oder Fideikommiß angefallen war.

Art. 35. Die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung.

Art. 36. Vorstehende Bestimmungen (Art. 34 und 35) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die standesherrlichen Lehen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundes-Recht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechts-Verhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 37:

1) Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthüm unterliegt keiner weiteren Beschränkung als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums udd die Ablösbarkeit der Grund-Lasten wird gewährleistet.
2) Aufgehoben ohne Entschädigung sind:
   a) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, die den bisher Berechtigten oblagen;
   b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutz-Herrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

3) Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester, jeder Zeit ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Der Vorsitzende Herr Waldeck hatte die Motive zur Beschlußnahme über die einzelnen Bestimmungen zusammengestellt und trug solche nach der Feststellung der Fassung jedes einzelnen Artikels vor. Die Verfassungs-Kommission erklärte sich, nachdem in einzelnen Punkten eine Berichtigung stattgefunden hatte, auch in den Artikeln 14, 15 und 16 beschlossen war, daß keine Motive beigefügt werden sollten, mit der Motivirung des Herrn Waldeck einverstanden.

Man gelangte heute bis zum Artikel 25 einschließlich, nachdem noch der von dem Abgeordneten Baumstark zum Artikel 23 gemachte, sub Nr. 6 anliegende Vorschlag:

(Anlage 6.)

Zusatz zu §. 23 der Revision.

Von dem Schul-Patronate gilt die Vorschrift §. 20 über die Kirchen-Patronate.

E. Baumstark.

durch Abstimmung verworfen war.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, nachdem die neue auf morgen Vormittag 9 Uhr angesetzt war.

Zachariae.

(Fassung des Entwurfs.)

Berlin, im Sitzungs-Saale des Handels-Amtes, den 25. Juli 1848. Vormittags.

In der heutigen siebenundzwanzigsten Sitzung der Verfassungs-Kommission, welche vom Vorsitzenden Waldeck eröffnet wurde, erfolgte zunächst die Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, welches, da ein Widerspruch sich dagegen nicht erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt wurde.

Mit der Redaktion des Tit. II. der Verfassungs-Urkunde wurde beim Art. 26 fortgefahren, und der unterzeichnete Schriftführer bemerkte eigenhändig in das dem Protokoll der gestrigen Sitzung beigefügte lithographirte Exemplar der vorläufigen Zusammenstellung diejenigen Veränderungen, welche von der Verfassungs-Kommission bei den einzelnen Artikeln beschlossen wurden.

Zu bemerken ist nur, daß die Streichung der No. 3 im Art. 37 auf Grund eines vorgängigen einstimmigen Beschlusses geschah, durch welchen der entgegenstehende in der Sitzung vom

10. Juli c. gefaßte Beschluß wieder aufgehoben wurde. Die vom Vorsitzenden Waldeck vorgelesenen Motive wurden genehmigt.

Man gelangte mit der Redaktion bis zum Schluß des Art. 37, womit die Sitzung geschlossen wurde, nachdem die nächste auf heute, Nachmittags 6 Uhr, angesetzt war.

Waldeck. Zachariae.

(Fassung des Entwurfs.)

Verhandelt im Handels-Amte, Berlin, den 25. Juli 1848.
Abends 6 Uhr.

Achtundzwanzigste Sitzung der Verfassungs-Kommission.

Die Kommission fuhr in der Redaktion der einzelnen Artikel fort. Es wurden redigirt Tit. III. (Vom Könige.) Art. 38—52, Tit. IV. (Von den Ministern.) Art. 53, 54, Tit. V. (Von den Kammern.) Art. 55 und Art. 70—80. Der unterzeichnete stellvertretende Sekretair bemerkte die angenommenen Veränderungen eigenhändig in dem dem Protokolle beiliegenden Abdrucke.[1]) Die von Herrn Reichensperger verfaßten und vorgelesenen Motive zu den oben näher bezeichneten Artikeln wurden angenommen.

Die Kommission ging dann über zur Redaktion des Einganges der Verfassungs-Urkunde und des Tit. I. (Von dem Staats-Gebiete) Art. 1 und 2. Veränderungen wurden nicht beantragt. Die von Herrn Waldeck verfaßten und vorgelesenen Motive zum Eingange und Tit. I. wurden angenommen.

Die Sitzung wurde ½9 Uhr geschlossen. Die nächste Sizzung setzte der Präsident auf den 26. Juli, Vormittags 11 Uhr, an.

Waldeck. Dr. Stein.

(Fassung des Entwurfs,
Annahme der Motive.)

Berlin, den 26. Juli 1848, im Sitzungs-Saal des Handels-Amtes.

In der heutigen vom Vorsitzenden Waldeck eröffneten neunundzwanzigsten Sitzung der Verfassungs-Kommission wurden die beiden Protokolle der gestrigen Sitzungen verlesen und da sich kein Widerspruch dagegen erhob, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

---

[1]) Der Abdruck fehlt. Der Inhalt ist jedoch aus dem unten folgenden Entwurfe der Verfassungs-Urkunde ersichtlich.

Bei der Redaktion wurde in dem Titel von den Kammern fortgefahren bei dem Art. 56, und jede Veränderung betreffenden Orts in dem beiliegenden lithographirten Exemplare [1]) von dem unterzeichneten Schriftführer vermerkt.

Die Artikel 56 bis incl. 69 wurden redigirt und die dazu vom Vorsitzenden Waldeck vorgelesenen Motive angenommen.

Sodann wurde der Titel: „von der richterlichen Gewalt" redigirt nach Anleitung des sub No. 2 anliegenden lithographirten Entwurfes [2]). Die Veränderungen wurden nach den Beschlüssen der Verfassungs-Kommission betreffenden Orts vermerkt, und besteht danach der Titel aus den Artikeln 81 bis einschließlich 93. Die von Herrn Hesse vorgelesenen Motive wurden angenommen.

Ferner wurde der Titel VIII von der Finanz-Verwaltung nach Anleitung des Regierungs-Entwurfes, wovon ein Exemplar sub No. 3 anliegt [3]), redigirt. Der unterzeichnete Schriftführer vermerkte bei jedem Artikel die beschlossenen Abänderungen, und besteht der Titel aus den Artikeln 96 bis incl. 101. Die vom Herrn Hesse vorgelesenen Motive wurden angenommen.

Demnächst wurde der Titel VII von den Staatsbeamten in den Art. 94 und 95 so redigirt, wie die Anlage No. 4 ergiebt [4]). Die vom Herrn Hesse vorgelesenen Motive wurden angenommen.

Sodann wurde der Titel IX „von den Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbänden", bestehend aus dem Artikel 102, nach Inhalt der Anlage No. 5, redigirt [5]). — Die vom Herrn Bloem vorgelesenen Motive wurden angenommen.

Demnächst wurden die „allgemeinen Bestimmungen", bestehend aus den Artikeln 103 bis einschließlich 110, redigirt, und zwar die Artikel 103 und 110 nach Inhalt der Anlage No. 6 und 7 [6]); die Artikel 104 bis incl. 109 nach Anleitung des Regierungs-Entwurfes. Es wurden in der bereits oben allegirten Anlage No. 3 die beschlossenen Veränderungen von der Hand des Vorsitzenden Waldeck vermerkt.

Die von demselben vorgelesenen Motive wurden durch Stimmen-Mehrheit unter Ueberreichung des sub No. 8 anliegenden Minoritäts-Votums

---

[1]) Fehlt. Vergl. die vorige Randnote.
[2]) Desgleichen.
[3]) Desgleichen.
[4]) Desgleichen.
[5]) Desgleichen.
[6]) Desgleichen.

(Anlage 8.)

Die Unterzeichneten haben beantragt, daß am Schluß der Motive zu §. 1. hinzugefügt werde:

Es ist dies um so einleuchtender, da nur unter dieser Voraussetzung die Theilnahme aller Polnische Abgeordneten an der Berathung der Verfassungs-Urkunde gerechtfertigt erscheint.

Dieser Antrag ist mit 11 gegen 10 Stimmen verworfen; wir begehren, daß dem Protokoll diese Erklärung beigefügt werde.

Maetzke. Hesse. v. Daniels. Jonas.
E. Baumstark. Bauerband. Evelt.
Reichensperger. Peltzer. Zachariae.

angenommen, nachdem noch beschlossen war, daß der früher angenommene Satz:

wonach jeder, welcher das preußische Staatsgebiet betritt, frei sein solle,

in die Verfassungs-Urkunde nicht aufgenommen werden soll.

Sämmtliche Motive hat der Vorsitzende Waldeck an sich genommen und die Sitzung, nachdem die neue auf Freitag, den 28 d. M. [1]), angesetzt war, geschlossen.

Zachariae.

Entwurf der Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen,

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volkes die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach hierdurch verkünden:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Preußen, so wie für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt.

Art. 4. Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. — Der Adel ist abgeschafft.

---

[1]) Ein Protokoll über diese Sitzung ist nicht zu ermitteln gewesen. Wahrscheinlich ist darin nur die Vollziehung des Berichts und des nun folgenden Entwurfes erfolgt.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That darf eine Verhaftung nur kraft eines schriftlichen, die Anschuldigung bezeichnenden, richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden zugestellt werden. In gleicher Frist ist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

Art. 6. Niemand darf wider seinen Willen vor einen andern als den im Gesetze bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.

Art. 7. Die Wohnung ist unverletzlich. Haussuchungen dürfen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polzei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden.

Art. 8. Die Strafen des bürgerlichen Todes und der Vermögens-Konfiskation finden nicht statt.

Art. 9. Die Auswanderungs-Freiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 10. Die Freiheit der Presse und Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden. Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

Art. 11. Der Mißbrauch der Presse und Rede wird nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft. Bis zur erfolgten Revision des Strafrechts bestimmt darüber ein besonderes transitorisches Gesetz.

Art. 12. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und in Preußen bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wohnhaft und anwesend, so dürfen Drucker, Verleger und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Drucker oder Verleger genannt sein.

Eine Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker darf nicht verlangt werden.

Art. 13. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Wer eine Versammlung unter freiem Himmel zusammenberuft, muß davon sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen, welche dieselbe wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbieten kann.

Art. 14. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 15. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 16. Das Petitions-Recht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammt-Namen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 17. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Art. 18. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen. — Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet.

Art. 19. Jede Religions-Gesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Der Erlaß und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 20. Das Kirchen-Patronat sowohl des Staates als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz.

Art. 21. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staats-Gesetzgebung bestimmten Civilstands-Beamten bedingt.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maaßregeln sind untersagt. Die Aeltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Aeltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

Art. 23. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, aushülfsweise von den Gemeinde-Verbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 24. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten, stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei.

Art. 25. Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

Art. 26. Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen. Die Ausnahmefälle bestimmt das Gesetz.

Jeder waffenberechtigte Preuße ist dem Staate wehrpflichtig. Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit oder aus Rücksichten des Gemeinwohls nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 27. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Volkswehr.

Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 28. Die bewaffnete Macht wird auf die Verfassung verpflichtet. Sie kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Re-

quisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 29. Die Volkswehr besteht aus denjenigen wehrhaften Männern vom vollendeten 21sten bis zurückgelegten 50sten Lebensjahre, welche nicht im aktiven Dienste stehen. Sie hat vorzugsweise die Pflicht, die konstituirten Gewalten zu schützen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der verfassungsmässigen Rechte des Volkes zu wachen. Im Kriege kann sie zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr, jedoch nur im Innern des Landes, nach Maaßgabe des Gesetzes verwendet werden.

Art. 30. Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer bis zu den Chefs der Bataillone einschließlich selbst zu wählen. Sind höhere Führer erforderlich, so hat die Regierung das Recht der Wahl unter drei von der Volkswehr vorgeschlagenen Kandidaten. Der Landwehr steht das Recht der Wahl nur bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz.

Art. 31. Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze. Die militairische Disziplin im Kriege und Frieden bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Kein bewaffnetes Korps darf berathschlagen.

Art. 33. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 34. Die Errichtung von Lehen und Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse werden ohne Entschädigung der Erbfolgeberechtigten freies Eigenthum in der Hand desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verfassung das Lehen oder Fideikommiß angefallen war.

Art. 35. Die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung.

Art. 36. Vorstehende Bestimmungen (Art. 34 und 35) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die standesherrlichen Lehen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 37. Das Recht der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen;

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der frü-

deren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 38. Die Königliche Gewalt ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 39. Der König ist mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

Er leistet vor Ergreifung der Königlichen Gewalt im Schoß der vereinigten Kammern folgenden Eid:

„Ich schwöre, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren."

Art. 40. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher eines anderen Staates sein.

Art. 41. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 42. Ist der König in der Unmöglichkeit, zu regieren, so beruft das Ministerium sofort beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 41. zu handeln.

Art. 43. Die Regentschaft kann nur Einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört vor Antretung der Regentschaft den im Art. 39 vorgeschriebenen Eid.

Während der Regentschaft ist eine Aenderung der Verfassung nicht gestattet.

Art. 44. Die Person des Königs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich.

Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen, ohne jemals die Vollziehung der ersteren aufschieben oder erlassen zu können.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das deutsche Bundesrecht, die Verfassungs-Urkunde oder das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 47. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten, in

sofern dies Recht nicht durch das deutsche Bundes-Recht beschränkt ist oder werden wird.

Unter dieser letzteren Beschränkung bedürfen alle Verträge und Friedensschlüsse mit fremden Staaten zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung der Kammern.

Art. 48. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtsführung verurtheilten Ministers kann dies Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 49. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen, mit keinen Privilegien versehenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 50. Das Gesetz bestimmt die Civil-Liste für die Dauer jeder Regierung.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen.

In der Auflösungs-Urkunde muß der Tag der neuen Wahlen und der Berufung der Kammern bestimmt und die desfallsige Frist für die ersteren nicht über 40, für die letztere nicht über 60 Tage ausgedehnt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 53. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 54. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten; so lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigen Zwecken zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 55. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Wird jedoch ein Gesetzes-Vorschlag unverändert von beiden Kammern zum drittenmale angenommen, so erhält er durch die dritte Annahme Gesetzeskraft.

Art. 56. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 57. Jeder Preuße, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

Art. 58. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Volkszahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 59. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 60. Nach Ablauf von zwei Legislatur-Perioden der zweiten Kammer können direkte Wahlen für dieselbe durch das Gesetz eingeführt werden.

Art. 61. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 62. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang in Preußen seinen Wohnsitz hat.

Art. 63. Die erste Kammer besteht aus 175 Mitgliedern.

Art. 64. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Bezirks- und Kreis-Vertreter erwählt. Die vereinigten Bezirks- und Kreis-Vertreter eines Bezirks bilden je einen Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf den Bezirk fallende Zahl der Abgeordneten.

Art. 65. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 66. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang in Preußen seinen Wohnsitz hat.

Art. 67. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 68. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungs-Gesetz.

Art. 69. Stellvertreter für die Mitglieder beider Kammern werden nicht gewählt.

Art. 70. Die Kammern werden durch den König regelmäßig

im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Am letzten Tage dieses Monats, so wie spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs, versammeln sich dieselben von Rechts wegen.

Ist im letzteren Falle die eine oder die andere Kammer aufgelöst und erst auf einen späteren Zeitpunkt wieder einberufen, so tritt die aufgelöste Kammer bis zur Zusammenkunft der neugewählten in Wirksamkeit.

Bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten übt das Staats-Ministerium unter eigener Verantwortlichkeit die Königliche Gewalt aus.

Art. 71. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so setzt die andere ihre Sitzungen aus.

Art. 72. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Jeder Gesetzvorschlag über Einnahme und Ausgabe des Staates, so wie über Ergänzung des stehenden Heeres muß zuerst von der zweiten Kammer genehmigt werden.

Art. 73. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten Zeugen eidlich zu vernehmen und die Behörden zur Assistenz zu requiriren.

Art. 74. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen

Art. 75. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staats-Dienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 76. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 77. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 78. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes.

Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 79. Sie können für ihre Abstimmungen oder für die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne ihre Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied einer Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civil-Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 80. Die Mitglieder beider Kammern erhalten aus der Staats-Kasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.[1])

Von den richterlichen Gewalt.

Art. 81. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgeführt und vollstreckt.

Art. 82. Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Urtheil und Recht aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben, unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt oder pensionirt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 83. Das Richteramt ist mit der gleichzeitigen Verwaltung

---

[1]) Tit. VI. VII. VIII. mit dazu gehörigen Motiven redigirt von dem Abgeordneten Hesse.

eines anderen besoldeten Staats-Amtes unvereinbar. Ausnahmen finden nur auf Grund eines Gesetzes statt.

Art. 84. Die Verleihung von Titeln, die nicht unmittelbar mit dem Amte verbunden sind, und von Orden, so wie die Zuwendung von Gratifikationen an Richter darf nicht stattfinden.

Art. 85. Es sollen im ganzen Umfange der Monarchie Einzelrichter, Landgerichte und Appellations-Gerichte eingeführt werden.

Die Organisation wird durch das Gesetz bestimmt, welches gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde beigefügt ist.

Art. 86. Niemand darf zu einem Richter-Amte berufen werden, welcher sich nicht zu demselben nach näherer Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 87. Handels- und Gewerbe-Gerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Einrichtung der zur Aufrechthaltung der militairischen Disziplin nothwendigen Militair-Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt,

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 88. Nach Einführung eines gleichförmigen Gerichts-Verfahrens werden die noch bestehenden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt.

Art. 89. Alle Funktionen, welche nicht im Rechtsprechen bestehen oder dasselbe nicht vorbereiten, sollen von dem Richter-Amte getrennt sein.

Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Art. 90. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Civil- und Straf-Sachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In Civil-Sachen kann die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 91. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie bei politischen und Preßvergehen, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne. Die Bildung des Geschwornen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt, welches der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügt ist.

Art. 92. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 93. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Uebeschreitung ihrer Amts-Befugnisse verübten Rechts-Verletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.
Von den Staats-Beamten.

Art. 94. Die besonderen Rechts-Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlich der Staats-Anwalte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 95. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staats-Beamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.
Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 96. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 97. Steuern und Abgaben für die Staats-Kasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 98. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 99. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 100. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 101. Zu Etats-Ueberschreitnngen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staats-Haushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staats-Haushalt jeden Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.[1])
Von den Gemeinden, Kreis- und Bezirks-Verbänden.

Art. 102. Das Gebiet des preußischen Staates wird in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingetheilt, deren Gränzen unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt werden:

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse

---

[1]) Redigirt von Bloem.

der Gemeinden, Kreise und Bezirke der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Bezirke werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Kreise werden von den Gemeinden, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern erwählt.

Die Organisation der Exekutiv-Gewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Orts-Polizei.

4) Alle selbstständigen Mitglieder einer Gemeinde, welche seit Jahresfrist in derselben ihren Wohnsitz haben, zu den Lasten der Gemeinde beitragen und sich im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden, sind in Angelegenheiten der Gemeinde gleich berechtigt und insbesondere zur Wahl der Gemeinde-Vertreter berufen.

5) Die Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Berathungen sind der Regel nach öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß mindestens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 103. Kein Gesetz, keine Verordnung ist verbindlich, wenn sie nicht zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind.

Art. 104. Ein die Verfassung abändernddes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen sein. Die Schluß-Bestimmung des Artikels 55 findet hierauf keine Anwendung.

Art. 105. Nach erfolgter Annahme der gegenwärtigen Verfassung wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung den im Artikel 39 aufgenommenen Eid leisten.

Art. 106. Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staats-Beamte und die bewaffnete Macht haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 107. Sollten nach dem Schlusse der gegenwärtigen Versammlung durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 108. Alle den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann durch ein besonderes Gesetz eine zeit- und distriktsweise Aufhebung der Artikel 5, 13 und 26 der Verfassungs-Urkunde längstens bis zur nächstfolgenden Kammer-Sitzung ausgesprochen werden. Sind in diesem

Falle die Kammern nicht versammelt, so kann auf Beschluß und unter der Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums jene Suspendirung provisorisch ausgesprochen werden. Die Kammern sind in diesem Falle sofort zusammenzuberufen.

Berlin, den 26. Juli 1848.

Die Verfassungs-Kommission.

Waldeck. Baumstark. Bauerband. Baltzer. Behnsch. Berends. Bloem. v. Daniels. Elsner. Evelt. Hartmann. Hesse. Jonas. Maetzke. Niemeier. Peltzer. Phillips. Reuter. Reichensperger. Stein. Ulrich. Wachsmuth. Zachariae. Zenker.

Motive

zum

Verfassungs-Entwurf.

Zum Eingang und Titel I.

Vom Staatsgebiete.

In dem Eingange der Verfassungs-Urkunde (dieser Ausdruck ist dem pleonastischen „Verfassungs-Gesetz" vorgezogen) hat die Kommission das Wegfallen des „rc. rc." hinter „König von Preußen" durch Mehrheit beschlossen. Dieses „rc. rc." soll die einzelnen Herzogthümer, Fürstenthümer u. s. w. andeuten, welche in dem vollständigen Königlichen Titel aufgeführt werden. Da das ganze Land Eine Verfassung erhält, so erscheint die Andeutung dieser einzelnen Titel im Eingange der Gesetze nicht mehr angemessen. Sie könnte nur das Bedenken erregen, als ob ein Partikularismus dieser Art noch Bedeutung habe. Dagegen haben die Vorschläge, das „von Gottes Gnaden" als nicht mehr passend zu streichen und der Bezeichnung des Landes „von Preußen" diejenige der Bewohner desselben, „der Preußen", zu substituiren, keine Mehrheit erlangt.

Die Beziehungen Preußens zum deutschen Bunde sind im Artikel 107, sofern sie auf das gegenwärtige Verfassungs-Werk und dessen etwaige künftige Modifikationen Einfluß haben, genügend zur Würdigung gekommen. Es war kein Anlaß, dieses Verhältnisses im Eingange und im Artikel 1 zu gedenken, da nach Ansicht der Kommission die Verfassung für den ganzen Staat gegeben werden muß.

Die nationale Reorganisation im Großherzogthum Posen ist noch nicht ausgeführt: es konnte also daraus keine Veranlassung entnommen werden, um diesen Landestheil von den Wohlthaten der neuen Verfassung auszuschließen. Auch ist die nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen kein Grund, um diesem Theile des preußischen Staatsgebiets eine besondere Verfassung zu geben.

Zu Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Zu Art. 3.

Der Ausdruck „Staatsbürger", welcher sich im Rubrum und im Kontext des zweiten Titels des Regierungs-Entwurfs findet, schien der Kommission nicht umfassend genug, da ein Unterschied zwischen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten besteht und die hier behandelten Grundrechte doch allen Preußen zustehen. Der letzte Ausdruck ist daher vorgezogen.

Im §. 3 des Regierungs-Entwurfs wird auf das bestehende Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuße vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15) hingewiesen. Dasselbe entspricht nicht überall mehr den Verhältnissen und muß daher durch ein anderes ersetzt werden, welches die Kommission vorlegen wird.

Zu Art. 4.

Der Satz des Regierungs-Entwurfs: „Alle ꝛc. sind vor dem Gesetze gleich", erhält erst durch die von uns ausgesprochene Aufhebung der Standes-Unterschiede und Standes-Vorrechte seine Bedeutung, wodurch namentlich auch jedes bürgerliche und politische Vorrecht des Adels hinwegfällt. Aus diesem Grunde hielt die Minorität der Kommission es nicht für erforderlich, den Adel selbst, die Adelstitel, abzuschaffen. Die Majorität dagegen war der Ansicht, daß, eben weil die Adelstitel nun bedeutungslos geworden, auch kein Anlaß vorhanden sei, solche von Seiten des Staats noch anzuerkennen, daß die gänzliche Abschaffung die beste Bürgschaft dafür gebe, daß nicht trotz der Gleichheit und Aufhebung der Vorrechte dennoch Bevorzugungen eintreten, daß zugleich eine Menge Gesetze, denen Bevorzugung des Adels zum Grunde liege, dadurch von selbst wegfallen. Eine Strafe wegen des Gebrauchs von Adelstiteln soll übrigens, das wird vorausgesetzt, nicht stattfinden.

Von einigen Seiten wurde beantragt, daß die Führung des Adelstitels nur den jetzt lebenden Inhabern desselben freistehen solle; diese Beschränkung der Abschaffung des Instituts ist aber nicht angenommen.

Zu Art. 5.

Die Kommission hat zur Gewährleistung der persönlichen Freiheit den im Artikel 7 der belgischen Konstitution enthaltenen Grundsatz adoptirt.

Durch die Ausnahme der Fälle „auf frischer That" wird, bei der gehörigen Organisation des Gerichtswesens, den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit hinreichend entsprochen.

Das Verbot der Ausnahme-Gerichte und außerordentlichen Kommissionen mit richterlicher Attribution rechtfertigt sich von selbst.

In Ansehung der Haussuchungen schien es nothwendig, der Willkür der Polizei-Behörden wenigstens insofern vorzubeugen, daß die Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei erfordert wird.

Zu Art. 8.

Der im französischen und rheinischen Rechte geltende „bürgerliche Tod" ist längst als verwerflich anerkannt worden.

Zu Art. 9.

Das Verbot der Abzugsgelder bei der Auswanderung ist Folge der Auswanderungs = Freiheit. Der Vorbehalt etwaiger Retorsion wurde für nicht erforderlich gehalten.

Zu Art. 10.

Die Vergehen, welche durch die Presse begangen werden, müssen nothwendig unter den Gesichtspunkt der allgemeinen Strafgesetze fallen, mögen nun Private beleidigt, mag die Sittlichkeit verletzt oder die Sicherheit des Staats gefährdet sein. Ein besonderes Gesetz über Preßvergehen ist daher überflüssig: es bedarf dessen transitorisch nur deshalb, weil viele Bestimmungen des jetzigen Strafrechts mit der Preßfreiheit nicht im Einklang stehen. Die Bestimmung, daß Preßvergehen nur durch Geschworene zu beurtheilen, ist dem Titel von der richterlichen Gewalt vorbehalten.

Im Einklange mit der bestehenden Gesetzgebung mußte dem Angriff gegen den Verfasser und den Drucker, Verleger und Vertheiler zugleich, so weit es möglich ist, eine Schranke gesetzt werden. Auch schien es nöthig, das Recht auf Kautionsfreiheit zu einem verfassungsmäßigen zu erheben.

Zu Art. 13.

Bei den Versammlungen unter freiem Himmel ist eine vorherige Anzeige an die Orts=Polizeibehörde schon deshalb nöthig, damit diese die Versammlung überwachen und die erforderlichen Sicherheits=Maßregeln ergreifen kann. Es erschien aber als eine zu große und häufig den Zweck der Versammlung vereitelnde Beschränkung, wenn, wie der Regierungs=Entwurf verlangt, die Anzeige 24 Stunden vorher geschehen soll; vielmehr genügt die sofortige Anzeige. Es mußte aber auch derjenige, dem solche obliegt — der Zusammenberufende nämlich — bezeichnet werden. Verschiedene Ansichten walteten ob über die Frage:

ob und inwiefern der Orts = Polizeibehörde ein **Verbot** zustehe?

Einige hielten ein präventives Einschreiten dieser Art, ehe Widergesetzlichkeiten in der Versammlung vorgekommen, überhaupt nicht für gerechtfertigt. Andere wollten das Verbot, unter Hinweisung auf den in den Verhandlungen des Vereinigten Landtages zur Sprache gekommenen Gesichtspunkt, nur alsdann zulassen, wenn durch die Versammlung die Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen gehindert werden würde oder Unordnung für den öffenlichen Verkehr zu besorgen sei. Diese Ansichten wurden jedoch verworfen. Die Kommission hat, in Uebereinstimmung mit dem frankfurter Entwurf der Grundrechte, der Polizei=Behörde das Verbot „wegen **dringender** Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit" gestattet, um einerseits die Gefahren zu beseitigen, welche mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht gegen große Versammlungen im Falle der Noth verbunden sind, anderentheils der ortspolizeilichen Willkür vorzubeugen.

Zu Art. 17.

Die Beibehaltung der Beschränkungen, welche der Regierungs-Entwurf bei der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses macht, ist für nothwendig erachtet im öffentlichen Interesse, indem zugleich der Gesetzgebung die Sorge dafür überlassen worden, daß kein Mißbrauch daraus entstehe. Die Minorität hielt Ausnahmen dieser Art beim gerichtlichen Verfahren nicht für gerechtfertigt und im Falle des Kriegs für nicht erforderlich, indem der Kriegszustand sich auch durch ein Gesetz schwerlich regeln lassen werde.

Zu Art. 18.

Die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse ist in diesem Artikel ausgesprochen. Daß dadurch die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten nicht leiden dürfen, sagt der folgende Satz und hat damit deutlich das Gebiet beschränken wollen, auf welchem allein eine Berührung der religiösen Bekenntnisse mit dem Staate eintreten kann. Diese Begränzung ist einestheils umfassender, anderentheils weniger Mißdeutungen ausgesetzt, als diejenigen Ausdrücke, deren sich der Regierungs-Entwurf bedient: „So weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit verletzt oder gefährdet wird."

In dem letzten Satze des Artikels wird nicht blos der Freiheit der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung, sondern auch derjenigen des religiösen Bekenntnisses gedacht; denn auch letzteres ist außerhalb der Kognition des Staats zu stellen. Ferner ist es für angemessen erachtet, diese wichtigen Freiheiten nicht blos zu gestatten, sondern als verfassungsmäßiges Recht jedes Preußen zu gewährleisten.

Zu Art. 19.

Hier ist die Unabhängigkeit der Religions-Gesellschaften vom Staate anerkannt, sowohl in ihren inneren, religiösen Angelegenheiten, als in der Verwaltung des Vermögens. Dieser in der Theorie allein richtige und schon der Associations-Freiheit entsprechende Grundsatz ist auch in der Praxis am besten geeignet, den immer sehr nachtheiligen Konflikten des Staats mit den Religions-Gesellschaften zu begegnen.

Bei der Freiheit des Verkehrs der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen kann in unserer Zeit kein Bedenken mehr obwalten.

Wie der Regierungs-Entwurf im §. 12 in Ansehung des gegenwärtigen Vermögens der Religions-Gesellschaften eine Bestimmung aufgenommen hat, so wurde dies auch von einem Theile der Kommission für nothwendig gehalten, wobei jedoch eine besondere Erwähnung der katholischen und evangelischen Kirche unterbleiben sollte. Dieser Gegenstand wurde in einer mehrtägigen Debatte erörtert: es kam dabei auch zur Sprache, ob eine rechtliche Vermuthung dafür, daß das Kirchengut Eigenthum der Einzelgemeinde, und ob die Folge, welche dieser Grundsatz in Bezug auf konfessionelle Aenderungen haben müsse, auszusprechen sei. Durch Majorität wurde jedoch der Wegfall aller derartigen Bestimmungen beschlossen.

Man ging davon aus, daß es keiner besonderen Bestimmung bedürfe, um den Religions-Gesellschaften ihr Eigenthum zu sichern, daß es von der Beurtheilung des jedesmaligen Falles abhänge, inwiefern

ein Eigenthums=Anspruch begründet sei, und daß spezielle Zusicherungen und Klauseln in einer solchen Sache immer etwas Bedenkliches haben, da sie der Mißdeutung leicht unterliegen können.

Zu Art. 20.

Das Kirchen=Patronat widerspricht seinem Begriffe nach so sehr der Autonomie der Religions=Gesellschaften, führt in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen, daß das Bedürfniß der Aufhebung dieses Instituts keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Dem Patrone liegen jedoch in der Regel sehr erhebliche Lasten in Betreff der Kirchenbauten u. s. w. ob. Inwiefern diese mit dem Patronat=Rechte in so wesentlicher Verbindung stehen, daß der Wegfall des Patronats=Rechts den Patron auch von jenen Lasten befreien würde, das kann nur nach gründlicher Erörterung der ihrem Rechtsgrunde nach nicht überall gleichartigen Verhältnisse entschieden werden. Um einer solchen Entscheiduug nicht vorzugreifen, hat die Kommission nur die Zusicherung der künftigen Aufhebung jenes Rechts aussprechen wollen, nicht, wie es Einige verlangten, schon die wirkliche Aufhebung. Sie hat eben so wenig der Ansicht beigepflichtet, welche die künftige Aufhebung des Patronats=Rechts davon abhängig machen wollte, daß die betreffende Gemeinde solches durch verfassungsmäßigen Beschluß beantrage.

Zu Art. 21.

Die Trennung der Kirche vom Staate führt mit Nothwendigkeit dahin, daß der Staat die Form der Schließung der Ehe nicht mehr den Religions=Gesellschaften überlassen kann, sondern, so viel die den Staat allein interessirenden bürgerlichen Wirkungen der Ehe anlangt, lediglich von den Staats=Gesetzen abhängig sein lassen muß. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassungs=Urkunde wird durch seine große Wichtigkeit gerechtfertigt.

Zu Art. 22.

Statt des §. 13 des Regierungs=Entwurfs, welcher zu keinem praktischen Resultate führt, da er die Freiheit des Unterrichts den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterwirft, haben wir unbedingt die Unterrichtsfreiheit ausgesprochen und die Fassung im Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volks adoptirt. Eine Berechtigung des Staats, die Qualification der Privatlehrer von seiner Prüfung und Genehmigung abhängig zu machen, wurde von der Majorität nicht anerkannt und in dem Dasein der öffentlichen Schulen, so wie in dem eigenen Interesse derjenigen, welche Kinder dem Privat=Unterricht anvertrauen, ein hinreichender Schutz für die bürgerliche Gesellschaft gefunden. Die Pflicht derjenigen, denen die Erziehung der Kinder obliegt, diesen wenigstens den Elementar=Unterricht ertheilen zu lassen, ist ausgesprochen, dabei jedoch jede unnöthige Beschränkung beseitigt worden.

Zu Art. 23, 24 und 25.

Diese Artikel geben die leitenden Grundsätze für das öffentliche Volks=Schulwesen an. Der vieldeutige und daher im praktischen Erfolge unfruchtbare Satz: „Die Schule ist Sache des Staats“, oder umgekehrt: „Die Schule ist Sache der Gemeinde“, wurde absichtlich vermieden. Die Pflicht des Staates, aushülfsweise für die Unterhal=

tung der Volksschule zu sorgen, wenn Gemeindeverbände und Gemeinde dazu nicht im Stande sind, ist anerkannt. Dagegen fand die Meinung, welche die Unterhaltung der Volksschule geradezu dem Staate auflegen wollte, keine Mehrheit. Man fürchtete, abgesehen von der Zweckmäßigkeit des Prinzips an und für sich, durch die sofortige Einführung desselben eine zu große Umwälzung des Volks-Schulwesens herbeizuführen und Fonds demselben zu entziehen, zu deren vollständigem Ersatz der Staat nicht füglich in der Lage sein möchte. Die Aufsicht über die Volks-Schule und das ganze Unterrichtswesen soll eigenen Behörden anvertraut werden. Bei der Besetzung dieser Behörden wird auf die Befähigung zur Aufsicht Rücksicht zu nehmen sein. Diese findet sich bei den Predigern und sonstigen Dienern der Religions-Gesellschaften nicht immer; sie haben auch als solche keinen Beruf zur Beaufsichtigung der Volks-Schule, die ihnen deshalb ausdrücklich entzogen worden ist. Damit kann sehr wohl bestehen, daß den Schulkindern im Unterrichts-Plan hinreichende Zeit gelassen wird, um den Religions-Unterricht von dem Geistlichen der Religions-Gesellschaft zu erhalten, welcher sie angehören. Der besonderen Erwähnung, „daß die öffentlichen Volks-Schulen nicht konfessionell seien", bedurfte es unter diesen Umständen nicht. Die Minorität war der Ansicht, daß der Kirche die Aufsicht über die Volks-Schulen nicht entzogen werden dürfe, weil die Aufgabe der Volks-Schule nicht blos den Unterricht, sondern auch die Erziehung umfasse, und letztere das religiöse Element nicht entbehren könne, was seine Haupt-Vertretung in der Kirche finde.

Zu Art. 26.

Das Recht, Waffen zu tragen, gehört zu den Rechten eines freien Mannes; es können jedoch Fälle eintreten, wo dasselbe beschränkt werden muß. Diese werden gesetzlich festzustellen sein. Exemtionen von der schon bestehenden allgemeinen Wehrpflicht waren auf die beiden Rücksichten der körperlichen Unfähigkeit und des Gemeinwohls zu beschränken. Zeitweise Befreiungen von der Einstellung werden dadurch nicht berührt, wie dies der folgende

Art. 27

hinlänglich ausspricht. Die jetzige Eintheilung der bewaffneten Macht in stehendes Heer und Landwehr entspricht dem Verhältnisse so sehr, daß es keinen Anstand haben konnte, sie in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen und mit Hinweglassung des Landsturms das neu zu gründende Institut der „Volkswehr" anzufügen.

Zu Art. 28 und 29.

Die Volkswehr kann nur durch möglichste Ausdehnung ihre eigentliche Bedeutung gewinnen: daher ist auszusprechen, daß sie aus den nicht in aktiven Dienst befindlichen wehrhaften Männern vom vollendeten 21sten bis zurückgelegten 50sten Lebensjahr besteht. Ihre doppelte Aufgabe ist: Schutz der Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes. Ihr Beruf im Kriege konnte in der Verfassung nicht wohl enger beschränkt werden, als daß sie nur im Innern des Landes zu verwenden sei; das Nähere muß besonderen Anordnungen vorbehalten bleiben.

Zu Art. 30.

Während von der einen Seite die Wahl der Führer bei der Volkswehr die beste Bürgschaft dafür giebt, daß sie als Männer des Vertrauens auch die gehörige Autorität über ihre Corps ausüben werden, schien es andererseits nöthig, bei den wichtigeren Stellen der Regierung Einfluß durch Auswahl aus einer Kandidatenliste zu gewähren, da die Volkswehr doch als eines der kräftigsten Organe zur Stütze der Regierung zu betrachten ist. — Auch bei der Landwehr konnte die Einführung eines freilich beschränkteren Wahlrechts kein Bedenken haben und zur Förderung des Vertrauens der Wehrmänner zu ihren Führern nur geeignet erscheinen.

Zu Art. 31.

Der Militair-Gerichtsstand in Civil-Streitsachen war längst aufgehoben; auch in Strafsachen, insofern nicht von der militairischen Disziplin die Rede ist, verlangt das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, daß jede ausnahmsweise Stellung des Militairs sowohl, was die Gerichtszuständigkeit und die Art des Verfahrens, als was die Strafen selbst betrifft, aufhöre. Steht die bewaffnete Macht außer dem Kriege und dem Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze, so kann dies nur dazu beitragen, die seitherige Trennung des Militairs von den übrigen Klassen der Bevölkerung immer mehr zu beseitigen. Ausnahmen von den übrigen Rechten der Staats-Bürger zum Nachtheil des Militairs erscheinen überall nicht gerechtfertigt und könnten nur verletzend wirken.

Zu Art. 32.

Bedarf keiner Begründung, da überhaupt bewaffnete Versammlungen nicht einmal gestattet sind.

Zu Art. 33.

Wer sein Eigenthum zu Gunsten des Staates aufgeben muß, kann mit Recht verlangen, daß die Entschädigung vorhergeht, damit ihm während der Zeit, welche die Feststellung dieser Entschädigung in Anspruch nimmt, nicht der Besitz und Genuß des Eigenthums entzogen werde. Dringende Fälle können eine Ausnahme erheischen. Doch wird es auch dann möglich sein, eine vorläufige Feststellung vorangehen zu lassen, vorbehaltlich der definitiven, welche nachträglich erfolgen wird.

Zu Art. 34, 35 und 36.

Die Lehns-Herrlichkeit, ein für die jetzigen Staats-Verhältnisse längst bedeutungslos gewordener Ueberrest einer vergangenen Zeit, war zum großen Theile im preußischen Staate schon aufgehoben. Das Aufgeben desselben da, wo er noch besteht, leidet keinen Anstand. Das Lehnswesen hatte zur Folge, daß die Lehngüter nur einer beschränkten Disposition des Besitzers unterworfen waren und in der Regel nach einer abweichenden Succeſſions-Ordnung an einen Einzelnen vererbt wurden. Beides tritt auch bei den Familien-Fideikommissen ein und hat den nachtheiligsten Einfluß gehabt auf die Entwickelung der Boden-Kultur und auf viele persönliche Verhältnisse, indem namentlich die Versorgung der nachgebornen Kinder durch mancherlei Vorrechte und Institute theilweise dem Staate aufgewälzt wurde. Mit der Aufhebung der Standes-Vorrechte und der Begründung des Rechtsstaa-

tes muß auch ein Institut fallen, welches eben nur als Stütze des Feudal-Staates Bedeutung hatte; es muß der schädlichen Anhäufung so großer Güter-Komplexe in den Händen weniger Einzelnen, der naturwidrigen Ungleichheit der Erbtheilung zwischen gleich nahestehenden Erben ein Ende gemacht werden. Es reicht nicht hin, die Errichtung derartiger Verhältnisse für die Zukunft zu verbieten, sondern es muß der tiefgreifende Uebelstand so bald wie möglich aufhören. Die Aufhebung der bestehenden Familien-Fideikommisse enthält keine Rechtsverletzung, da denjenigen, welchen das Gut nicht angefallen, ein richterlicher Anspruch eben so wenig eingeräumt werden kann, als den Intestat-Erben, welche einen Erb-Anfall noch nicht erlebt haben, ein solcher bei gesetzlicher Veränderung der Intestat-Erbfolge zusteht. Daher wurde von der Majorität sowohl die angeregte Entschädigung der Agnaten oder Fideikommiß-Berechtigten, als die Billigkeits-Rücksicht, das Gut erst in den Händen des nächsten Nachfolgers (premier appellé) freies Eigenthum werden zu lassen, verworfen, und zwar um so mehr, da die günstigen Folgen der freien Dispositions-Befugniß des Fideikommiß-Besitzers sonst erst in eine ferne Zeit hinausgerückt werden würden.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der übrigens nicht zahlreichen Thronlehen, der hierher nicht gehörigen Haus- und prinzlichen Fideikommisse und der Lehen und Fideikommisse der Standesherrn, insofern diesen etwa aus dem Bundes-Rechte ein Anspruch zustehen könnte, sind zu einem besonderen Gesetze verwiesen worden.

Zu Art. 37. Durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 und folgenden sind in den östlichen, durch die französische, bergische und westfälische Gesetzgebung in dem westlichen Theile des Staates viele nicht mehr passende sogenannte Feudallasten aufgehoben, andere zur Ablösung verwiesen worden. Es hat aber später diese Gesetzgebung im Einzelnen wieder rückgängige Bewegungen erlitten, während sie noch der Ergänzung und Fortbildung bedurft hätte. Dem allgemein laut gewordenen Bedürfnisse nach Regulirung dieser Verhältnisse bei Gründung der neuen Verfassung mußte entsprochen werden, nicht nur aus Gründen des materiellen Wohls, sondern weil die Fortdauer der Ueberreste des Feudal-Staates mit dem Begriffe des constitutionellen Staates geradezu im Widerspruche steht. Die Verfassungs-Urkunde konnte hier jedoch nur Prinzipien aussprechen und muß es der von der gegenwärtigen Versammlung zu regelnden Gesetzgebung in dieser Materie überlassen, theils diese Grundsätze auf einzelne Lasten anzuwenden, theils vielleicht auch außerhalb dieser Grundsätze Anordnungen zu treffen.

Im Schlußsatze wird einem erheblichen Bedürfnisse genügt, ohne daß in den eigentlichen materiellen Verhältnissen etwas geändert wird.

Die Befugnisse des Eigenthümers, sein Grundeigenthum zu zerstückeln, ist Ausfluß des Eigenthums. Da diese Befugniß in der Gesetzgebung der letzten Jahre eben so ungerechtfertigten als zweckwidrigen Beschränkungen ausgesetzt gewesen ist, so war es nicht überflüssig, dieses Recht, d. h. die Theilbarkeit des Grundeigenthums, in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich zu sichern.

Zum Titel III.
Vom Könige.
Zu Art. 38.

Dieser Artikel unterscheidet sich vom §. 29 des Regierungs-Entwurfs nur dadurch, daß er das Recht der Thronfolge selbstständig nach dem bestehenden Fürstenrechte regulirt, ohne dabei der Königlichen Hausgesetze Erwähnung zu thun. Es war dies Letztere um so unbedenklicher, als für die Fälle der Minderjährigkeit und der anderweiten Behinderung des Königs ohnehin positive Festsetzungen in der Verfassungs-Urkunde nicht zu umgehen waren, mithin die Hausgesetze als solche eine unmittelbare politische Bedeutung nicht mehr behaupten konnten.

Zu Art. 39.

Die Großjährigkeit des Königs ist aus dem Grunde schon auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr festgesetzt worden, weil das jugendliche Alter des Königs dem Staate keine so große Gefahren zu drohen schien, als eine allzu lange Dauer der Regentschaft. Die letztere mußte um so mehr abgekürzt werden, als das monarchische Interesse und die Sicherung des Staates gegen ehrgeizige Unternehmungen Dritter es dringend geboten, alle Verfassungs-Aenderungen während der Dauer der Regentschaft zum voraus für unstatthaft zu erklären. (Art. 43.)

Die Form und der Inhalt des hier festgestellten Eides rechtfertigt sich durch den Begriff der Vereinbarung einer Verfassungs-Urkunde. Eine desfallsige transitorische Bestimmung für den jetztregierenden König folgt unten.

Zu Art. 40.

Die Gefahren, welche die Vereinigung mehrerer Kronen auf dem Haupte eines Herrschers über ein Land bringen können, ließen die Bestimmung dieses Artikels als nothwendig erscheinen.

Zu Art. 41.

Nicht allein die Regentschaft, sondern auch die Vormundschaft des minderjährigen Königs muß auf dem Wege eines besonderen Gesetzes oder durch unmittelbare Beschlußnahme der Volksvertretung geordnet werden, indem der minderjährige König als solcher mehr der Nation, als der Familie angehört.

Der Zusammentritt beider Kammern zu einer einzigen Versammlung war durch die Nothwendigkeit einer sofortigen einheitlichen Entscheidung geboten.

Zu Art. 42.

Die Frage, ob der König durch Gefangenschaft oder Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen in der Unmöglichkeit sei, zu regieren, fällt nicht in derselben Weise wie dessen Minderjährigkeit in das Gebiet der Notorietät; die Kammern können daher in diesem Falle nicht von Rechts wegen zusammentreten, sondern müssen von dem verantwortlichen Ministerium zusammenberufen werden.

Zu Art. 43.

Die Regentschaft muß aus analogen Gründen, wie das Königthum selber, eine einheitliche sein, indem sie gerade das Prinzip der Einherrschaft zu erhalten berufen ist. Das Gegentheil führt zum Zwiespalt und zur Zerrüttung des Staates. (Cfr. ad Art. 39.)

Zu Art. 44.

Die Unverletzlichkeit des Königs und die Verantwortlichkeit der Minister sind die Fundamentalsätze der konstitutionellen Monarchie.

Zu Art. 45.

Das Recht des Königs zur Erlassung von Ausführungs-Ordonnanzen ist ein Ausfluß seiner exekutiven Gewalt; dies Recht mußte indessen, wie geschehen, in genau bestimmte Schranken eingeschlossen werden, damit es niemals zu Eingriffen in das eigentliche Gebiet der gesetzgebenden Gewalt führen könne.

Zu Art. 46 und 47.

Bei Festsetzung der Königlichen Gewalt konnten die durch das deutsche Bundesrecht etwa nothwendig werdenden Beschränkungen der unbedingten Territorial-Souverainetät nur vorbehalten werden, da vor der Hand deren Art und Maß noch nicht definitiv festgestellt ist.

Was den Schlußsatz des Art. 47 betrifft, so schien eine Beschränkung des Einwilligungs-Rechts der Kammern auf solche Verträge, welche den Staat belasten oder den einzelnen Staatsbürgern Pflichten auflegen (belgische Verfassungs-Urkunde Art. 68), aus dem Grunde nicht rathsam, weil einestheils jede praktische Anwendung dieses innerlich unklaren Satzes auf den konkreten Fall fast nothwendig zu Konflikten führt, und weil anderentheils die anscheinend vortheilhaftesten Traktate in ihren weiteren Konsequenzen oft große Nachtheile nach sich ziehen. (Cfr. österreichische Verfassungs-Urkunde §. 12.)

Zu Art. 48.

Das Königliche Recht der Begnadigung muß einer Beschränkung hinsichtlich der verurtheilten Minister unterliegen, wenn deren Verantwortlichkeit nicht illusorisch werden soll.

Das Recht der Abolition greift dagegen in das Gebiet der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt allzu sehr ein, als daß dasselbe innerhalb der konstitutionellen Monarchie dem Könige allein überantwortet werden könnte.

Zu Art 50.

Die Civil-Liste kann nicht unwandelbar fixirt werden, wenn sie immerdar und unter allen Umständen ihren Zweck erreichen und den Glanz des Thrones sichern soll. Dagegen erheischt es die Würde der Krone, daß jene Civil-Liste sofort für die ganze Dauer der Regierung eines Königs unwiderruflich festgesetzt werde, damit derselbe niemals in den Kampf der Parteien herabgezogen werden könne.

Zu Art. 51 und 52.

Das Recht des Königs, nicht blos beide Kammern gleichzeitig, sondern auch eine Kammer allein aufzulösen, steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Prinzip der ungleichen Wahlperioden für die beiden Kammern und giebt das Mittel an die Hand, durch Appellation an die Wähler den gestörten Einklang beider Kammern wiederherzustellen.

Die Vorschriften über sofortige Zusammenberufung einer neuen Kammer, nach Auflösung der bisherigen, so wie über die Frist und die Wiederholung von Vertagungen der Kammern überhaupt, sind

nothwendig, um die Wirksamkeit und die Würde derselben sicher zu stellen.

Zu Art. 53.

Die Minister, als freigewählte Organe der Krone, so wie deren Stellvertreter, müssen jeden Augenblick im Stande sein, die Interessen der Krone innerhalb der Kammern geltend zu machen.

Die Fälle der ministeriellen Verantwortlichkeit, so wie das Verfahren und das Strafmaß, sind zwar nothwendig durch ein besonderes Gesetz zu reguliren, nichtsdestoweniger scheint es angemessen, das Prinzip und den eigentlichen Karakter jener Verantwortlichkeit zum voraus, wie geschehen, in der Verfassungs-Urkunde zu substantiiren.

Als erkennendes Gericht mußte der höchste Gerichtshof der Monarchie mit Ausschluß der ersten Kammer um so mehr bezeichnet werden, da diese letztere ebenfalls aus der Volkswahl hervorgeht und darum in derselben Weise, wie die zweite Kammer, das Recht der Minister-Anklage auszuüben befugt ist.

Zu Art. 55.

Die Mehrheit des Verfassungs-Ausschusses erblickte in der gleichen Konkurrenz der Krone bei der Gesetzgebung einen Fundamentalsatz der konstitutionellen Monarchie und verwarf darum den Vorschlag, dem Könige überhaupt nur ein Veto einzuräumen. Es wurde indessen zur Vermeidung jeder dauernden Kollision zwischen der Krone und der Volksvertretung für nothwendig erachtet, die Genehmigung der ersteren nach dreimaliger unveränderter Annahme eines Gesetzes-Vorschlages stillschweigend vorauszusetzen.

Zu Art. 56—62.

Bei der Zusammensetzung der zweiten Kammer ging die Kommission von dem Prinzipe aus, daß von den Wahlen zu diesem legislativen Körper Niemand, der überhaupt politische Rechte im Staate besitze, auszuschließen sei, damit Jedem mittelbar Gelegenheit gegeben werde, an der National-Vertretung Theil zu nehmen. Sie fand in dieser Beziehung die in dem bisherigen provisorischen Wahlgesetze vom 8. April 1848 enthaltenen Grundsätze — mit den in der Verfassungs-Urkunde angegebenen Modifikationen — für völlig zweckentsprechend.

Zur Vermeidung der Uebelstände, die aus zu großen und deshalb schwerfälligen Versammlungen entstehen, wurde die Zahl der Mitglieder auf 350 festgesetzt.

Im Einklange mit dem oben aufgestellten Grundsatze der größtmöglichsten Theilnahme der Nation an ihrer Vertretung hat die Kommission die Zahl der Wahlmänner um das Doppelte vergrößert.

Darin, daß jeder Wahlbezirk mindestens 2 Deputirte zu wählen habe, glaubte sie einen Schutz gegen das überwiegend hervortretende Lokal-Interesse bei den Wahlen zu finden.

Die Kommission bekannte sich ferner dem Prinzip nach zu dem Modus der direkten Wahlen, hielt aber mit Rücksicht auf den Stand der politischen Bildung die vorläufige Beibehaltung der indirekten Wahlen für nothwendig. Sie konnte sich nicht bewogen finden, das Ausscheiden eines Theils der Mitglieder der Kammer während der

Dauer der Legislatur-Periode festzusetzen, um dem jedesmaligen Volkswillen in seiner Totalität mehr Geltung zu verschaffen. Sie hielt endlich zur passiven Wählbarkeit einen einjährigen Aufenthalt in Preußen deshalb für nothwendig, weil mindestens ein Zeitraum von der angegebenen Dauer erforderlich ist, um sich mit den Verhältnissen des Landes vertraut zu machen.

Die Kommission nahm an, daß bei einem Wahlmanne Schreibenskunde nicht erforderlich sei, hielt jedoch die spezielle Aufnahme dieser negativen Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde nicht für nöthig, da es genügt, wenn eines solchen Erfordernisses überhaupt nicht gedacht wird.

Zu Art. 63—68.

Die Kommission ging bei der Bestimmung über die Wahl zur ersten Kammer von dem Grundsatze aus, daß die Mitglieder ebenfalls aus Volkswahlen — ohne welche eine erste Kammer bald bedeutungslos wird — hervorgehen, zugleich aber eine Bürgschaft dafür gefunden werden müsse, daß in ihr eine vorzugsweise Intelligenz und Geschäftskunde vertreten werde. Die Vereinigung beider Momente glaubt sie in dem vorgeschlagenen Wahlmodus gefunden zu haben. Denn bei den Bürgern, welche von den Kreisen und Gemeinden zu Bezirks- und Kreisvertretern gewählt werden, läßt sich Popularität, Intelligenz und Sachkenntniß voraussetzen. Die von ihnen ausgehenden Wahlen werden daher ebenfalls diesen Eigenschaften entsprechen. Die Kommission hält es deshalb auch nicht für nothwendig, die passive Wählbarkeit zur ersten Kammer zu beschränken, mit Ausnahme des Erfordernisses des reiferen Alters von 40 Jahren.

Zu Art. 69.

Die Erwählung von Stellvertretern ist auch in anderen konstitutionellen Monarchien nicht gebräuchlich, und das Institut hat sich nicht bewährt.

Zu Art. 70.

Die regelmäßige Einberufung der Kammern im Monat November schien angemessen, damit in jeder Session noch Geschäfte sowohl für das laufende als für das folgende Jahr erledigt werden könnten, und damit die Abgeordneten in ihren bürgerlichen Verhältnissen möglichst wenig gestört würden.

Die Bestimmung, daß die Kammern in den angegebenen Fällen von Rechts wegen zusammentreten sollten, war zur Sicherung ihrer unabhängigen Wirksamkeit unerläßlich.

Zu Art. 71.

Keine der zwei Kammern darf allein zusammen sein und verhandeln, weil nur beide Kammern in ihrer Totalität die Volksüberzeugung ausdrücken.

Zu Art. 72.

Das Recht der Initiative muß durch alle zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Gewalten gleichmäßig ausgeübt werden, wenn nicht sofort eine Lähmung der Ausgeschlossenen eintreten soll.

Die Gesetz-Vorschläge über Einnahmen und Ausgaben des Staates, so wie über Ergänzung des stehenden Heeres, sollen indessen nach

dem Vorgange fast aller konstitutioneller Verfassungs-Urkunden zuerst der Genehmigung der Abgeordneten-Kammer vorgelegt werden, weil diese letzteren Gesetze am unmittelbarsten das Volksleben berühren, und weil die letztgedachte Kammer als der unmittelbarste Ausdruck desselben anzusehen ist. Es sollten indessen unter jenen Gesetz-Vorschlägen allerdings nur eigentliche Finanz-Gesetze verstanden werden, nicht aber auch solche Gesetze, welche nur indirekt auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staates einen Einfluß üben (z. B. Gesetze über Organisation einer Behörde, über Anlage einer Straße ꝛc.) indem entgegengesetzten Falles das Recht der Initiative der ersten Kammer kaum mehr bestehen könnte.

Zu Art. 73.

Das Recht, Untersuchungs-Kommisssonen zu ernennen, mußte den Kammern vindizirt werden, wenn sie mit voller Sachkenntniß alle zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Aufgaben lösen sollen. Es wurde hierbei für unnöthig erachtet, die Requisition der Behörde nur durch Vermittelung des Staats-Ministeriums eintreten zu lassen.

Zu Art. 74.

Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder wurde zur Beschlußfähigkeit der Kammern für nöthig erachtet, um Ueberraschungen und eigentliche Minoritäts-Beschlüsse zu verhüten.

Zu Art. 75.

Die Wahl eines Beamten zum Abgeordneten muß im Interesse der Freiheit der Wahlen an keine Beschränkung seitens der Regierung gebunden sein. Der folgende Satz entspricht dem von der National-Versammlung unlängst mit Einstimmigkeit gefaßten Beschlusse.

Zu Art. 76—79.

Diese Bestimmungen tragen ihre Rechtfertigung in sich selber.

Der letztere Paragraph ist mit einigen Redaktions-Verbesserungen dem unter Mitwirkung der National-Versammlung beschlossenen desfallsigen Gesetze entnommen.

Zu Art. 80.

Es würde die indirekte Einführung eines hohen Census darin liegen, wollte man den Mitgliedern der Kammern keine Diäten zuweisen, indem alsdann nur sehr reiche Bürger in jene Kammern gewählt werden könnten.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Die Verfassungs-Kommission ist bei Bearbeitung dieses Titels von dem allgemeinen Gesichtspunkte ausgegangen, daß der künftigen Gesetzgebung über das materielle Recht und über die Prozeßform so wenig als möglich vorgegriffen werden dürfe. Indem die Kommission, im Anschlusse an den Regierungs-Entwurf, im Artikel 81 die richterliche Gewalt vom Könige ausgehen läßt, hat sie zugleich die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichte im Auge gehabt. Einer ausdrücklichen Aufhebung des auf Standes-Unterschiede gegründeten eximirten Gerichtsstandes bedurfte es nicht mehr, da derselbe schon durch den im Art. 4 enthaltenen Grundsatz der völligen Rechtsgleichheit aller Preußen beseitigt wird.

Die Artikel 82—84 haben den Zweck, die im Artikel 81 grundsätzlich ausgesprochene Unabhängigkeit des Richteramts gegen alle äußeren Einflüsse sicherzustellen. Es ist dabei als unzweifelhaft vorausgesetzt worden, daß Staats-Anwalte nicht zu den richterlichen Beamten gehören, und daß diese Bestimmungen auf dieselben mithin keine Anwendung leiden. Der Art. 85 behält zwar die Justiz-Organisation einem besonderen, mit der Verfassungs-Urkunde gleichzeitig zu erlassenden Gesetze vor, sorgt aber durch die Eingangs-Bestimmungen für die Verallgemeinerung der in der Rhein-Provinz erprobten Ausübung der Rechtspflege durch Einzelrichter, kollegialische Gerichte erster und zweiter Instanz.

Durch den Artikel 86 wird Fürsorge getroffen, daß zu dem Richteramte nur wissenschaftlich und praktisch befähigte Männer berufen werden.

Während im Eingange des Art. 87 dem anerkannten Bedürfniß besonderer Handels- und Gewerbe-Gerichte Genüge geschieht, ist im zweiten Satze in Ausführung des Art. 31 des Entwurfs zur Verfassungs-Urkunde die Einrichtung besonderer Militair-Gerichte vorbehalten, deren Kompetenz durch den Gesichtspunkt der Aufrechthaltung militairischer Disziplin ausschließlich bestimmt werden soll.

Da die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse des Richterstandes und die Einrichtung der ordentlichen Gerichte auf die Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte nicht volle Anwendung leiden, so haben die Besonderheiten ihrer Einrichtung dem Gesetze vorbehalten werden müssen.

Im Artikel 88 ist das erstrebenswerthe Ziel einer Einheit in den Formen der Rechtspflege angedeutet und für diesen Fall die Verschmelzung der obersten Gerichtshöfe der Monarchie in Aussicht gestellt.

Durch die Bestimmung des Artikels 89 soll dem durch die öffentliche Meinung längst festgestellten Bedürfnisse einer gänzlichen Befreiung des erkennenden Richters von gerichtlichen Administrations-Geschäften entsprochen werden. Es bedarf keines Nachweises, daß in der bisherigen Verbindung der richterlichen Thätigkeit mit Administrations-Geschäften, wohin die Führung von Hypothekenbüchern, Verwaltung der Vormundschaften, der Sportel- und Depositalmassen gehören, eine Hauptquelle der Mängel liegt, welche in der Rechtspflege des größten Theils der Monarchie sich fühlbar gemacht haben.

Im Artikel 90 wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Rechtspflege gewährleistet. Die Oeffentlichkeit kann nicht blos, wenn sie der Ordnung und den guten Sitten Gefahr droht, ausgeschlossen werden, sie leidet auch in Civilsachen, z. B. in Ehescheidungssachen, aus besonderen Gründen gewisse Ausnahmen, deren Feststellung dem Gesetze vorbehalten werden mußte.

Die Vorschrift des Artikels 91, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie bei politischen und Preßvergehen, die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen soll, war schon in der Verordnung vom 6. April 1848 (G. S. pag. 87) als eine Grundlage der künftigen preußischen Verfassung bezeichnet worden.

Im Artikel 92 hat die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Grenzscheidung zwischen der Wirksamkeit der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden angedeutet und zugleich die Errichtung eines besonderen Gerichtshofes zur Entscheidung von Attributions-Konflikten in Aussicht gestellt werden sollen. Durch den Artikel 93 wird Fürsorge getroffen, daß bei Rechtsverletzungen, welche durch Amtsüberschreitungen öffentlicher Civil- und Militair-Beamten verübt werden, die Verantwortlichkeit der Beamten sich nicht hinter ungesetzliche Befehle ihrer Vorgesetzten verstecke und dem ordentlichen Rechtsweg entgegentrete.

Titel VII.

Von den Staats-Beamten.

Mit Rücksicht auf die speziellen Bestimmungen, welche über die Rechtsverhältnisse des Richterstandes zur Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde vorgeschlagen werden, hat es der Verfassungs-Kommission erforderlich geschienen, daß auch der Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten darin gedacht werde.

Es muß als eine unzweifelhafte Konsequenz der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Minister angesehen werden, daß der Regierungsgewalt ein freierer Spielraum in der Wahl ihrer ausführenden Organe zu gewähren ist, und daß insbesondere die Minister in der Anstellung und Entlassung der an der Spitze der Verwaltungs-Behörden stehenden Beamten, welche vorzugsweise zu einer einflußreichen politischen Thätigkeit berufen sind, nicht zweckwidrig beschränkt werden. Allein es ist kein Grund vorhanden, hieraus eine allgemeine und willkürliche Absetzbarkeit der Verwaltungs-Beamten ohne Unterschied ihres Berufskreises herzuleiten oder den Ministern gar das Recht einzuräumen, durch die aus politischen Gründen gebotene Versetzung oder Entlassung der Verwaltungs-Beamten zugleich das Einkommen derselben zu schmälern. Die Verfassungs-Kommission glaubt vielmehr, daß in einer gewissen, mit den konstitutionellen Formen sehr wohl zu vereinigenden Selbstständigkeit der Verwaltungs-Beamten eine erwünschte Garantie für ihre gesetzliche und volksthümliche Amtsverwaltung zu finden sei, daß die Sorge für ihren Nahrungszustand und das entsittlichende Bewußtsein der Rechtlosigkeit ihnen durch angemessene Regelung und Sicherstellung ihres Rechtsverhältnisses fern gehalten werden müssen. Nur dann wird man darauf rechnen können, daß der Beamten-Stand sich die volle Integrität und das Selbstgefühl eines würdigen Berufs erhalten werde, welches die sicherste Bürgschaft gegen den Mißbrauch des Amtes enthält. Die Kommission bescheidet sich aber, daß die Organisation der inneren Verwaltung erst in ihren Grundzügen feststehen muß, bevor sich die Einzelheiten eines Staatsdienergesetzes erörtern lassen. Sie hat es deshalb der künftigen Gesetzgebung überlassen wollen, diese Verhältnisse zu ordnen, indem sie sich darauf beschränkt, dem Grundsatze schrankenloser Willkür in Versetzung und Entlassung der Staatsbeamten durch die Verheißung entgegenzutreten, daß pflichtgetreuen Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen verfassungsmäßiger Schutz gewährt werden soll.

Außerdem scheint es der Kommission unerläßlich, den bereits etatsmäßig angestellten Beamten die Ansprüche zu gewährleisten, welche sie

im Vertrauen auf deren Unverletzbarkeit, in Erfüllung der lästigen Bedingungen des Staatsdienstes, durch einen kostspieligen, die ungetheilte Kraft und Thätigkeit ihres Lebens erfordernden Bildungsgang und durch pflichtgetreue Amtsführung sich erworben haben.

Titel VIII.

Von der Finanz-Verwaltung.

Die Verfassungs-Kommission hat zu wesentlichen Abänderungen oder Zusätzen der Regierungs-Vorlagen in diesem Titel keinen Anlaß gehabt, da die Grundsätze beachtet waren, auf welchen die konstitutionelle Ordnung der Finanz-Verwaltung beruhen muß. Die alljährliche öffentliche Feststellung des Budgets durch ein Gesetz, als einzige Richtschnur der Finanz-Verwaltung, die Bewilligung der Steuern und Abgaben durch Gesetze, die Abschaffung aller Steuer-Bevorzugungen und die öffentliche Rechnungs-Ablage über den Staatshaushalt sind durch die Artikel 96—101 sicher gestellt. Es ist anerkannt worden, daß die Vorprüfung der Rechnungen und die Feststellung ihres Resultats durch eine vom Staats-Ministerium unabhängige Behörde, die Ober-Rechnungskammer, erfolgen müsse, welche so den Kammern die allgemeine Rechnung vorzulegen hat, damit die Entlastung der Staats-Regierung erfolgen kann. Es versteht sich von selbst, daß auch die speziellen Unterlagen der allgemeinen Rechnung den Kammern auf Erfordern zugänglich sind, insofern deren Einsicht bei Prüfung der allgemeinen Rechnung nothwendig erscheint. Die Ober-Rechnungskammer bedarf unter den jetzigen Verhältnissen einer ihre Unabhängigkeit von der Regierungs-Gewalt mehr gewährleistenden Einrichtung, die der künftigen Gesetzgebung vorbehalten werden muß.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis- und Bezirks-Verbänden.

Die Verfassungs-Kommission erkannte einstimmig die Nothwendigkeit an, der Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Verwaltung einen besonderen Abschnitt in der Verfassungs-Urkunde zu widmen. Die bisherige Eintheilung des Staates in Provinzen, als Verwaltungs-Bezirke, beizubehalten, erachtete man nicht für angemessen, sondern entschied sich für die Eintheilung des Landes in Bezirke, Kreise und Gemeinden, ohne aber deshalb die Voraussetzung aufzugeben, daß bei der Bildung der Bezirke und Kreise auf die seitherige Begrenzung der Provinzen möglichst Rücksicht genommen werden würde. Die beschlossene Eintheilung hebt die bisherige Gemeinschaftlichkeit der verschiedenen Geld- und sonstigen Provinzial- und Kreis-Institute nicht auf, indem hierfür durch Ausschüsse der Bezirks- und Kreisvertretung auch ferner gesorgt werden kann.

Die Grenzen, Einrichtungen und Verwaltungsformen näher festzustellen, mußte besonderen Gesetzen vorbehalten, als leitender Grundsatz jedoch die Wahrung des Interesses des Volkes in den verschiedenen Stadien durch gewählte Vertreter zugleich auch das Recht der Selbstregierung, in Betreff der inneren Angelegenheiten und der Vermögensverwaltung, ausgesprochen werden. Auf diese Weise sollte ein freies, selbstständiges Gemeindeleben befördert und gesichert, gleichzeitig aber auch der organische Zusammenhang der einzelnen Theile des Staa-

tes mit dem Ganzen erhalten und den Central=Behörden die Leitung desselben erleichtert werden. Hierbei erschien zunächst eine Vereinfachung des Staats=Organismus erforderlich, und wurden deshalb die bisher bestehenden kollegialischen Regierungen mit den zwischen diesen und dem Ministerium stehenden Ober=Präsidenturen nicht beibehalten, vielmehr die Bildung kleinerer Bezirke mit einem die Exekutiv=Gewalt repräsentirenden, dem Ministerium direkt untergeordneten Vorsteher an der Spitze beschlossen.

Die Gemeinden und die zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen mehrerer Gemeinden zu bildenden Kreise sind möglichst unabhängig und selbstständig hingestellt, um sie in ihrer freien Entwickelung nicht zu behindern. Darum sollen auch die Vorsteher der Kreise, wie die der Gemeinden, von diesen, beziehungsweise von deren Mitgliedern, gewählt, hierdurch aber die Exekutiv=Gewalt des Staates in ihrer Organisation nicht berührt werden. — Die Minorität wollte die Kreis=Vorsteher durch die Staatsgewalt ernannt wissen, weil nach ihrer Ansicht die Kräftigung und Verantwortlichkeit der Exekutiv=Gewalt dies erheische, zumal da auch die Stellung dieser Kreis=Vorsteher eine ganz andere, als die der bisherigen Landräthe sein würde.

Es ist noch zu erwähnen, daß bei der Bestimmung unter 4 das Bedürfniß erkannt wurde, nur solchen Mitgliedern einer Gemeinde eine volle Berechtigung in allen Gemeinde=Angelegenheiten zu geben, bei welchen ein lebhafteres Interesse an der Erhaltung und Förderung des Gemeindewesens vorausgesetzt werden kann; jede weitere Beschränkung sollte aber auch ferngehalten werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Motive zu Art. 103—109.

Die Abänderungen des Verfassungs=Entwurfes, welche bei den „Allgemeinen Bestimmungen" vorgenommen sind, rechtfertigen sich theils durch den Inhalt der vorherigen Artikel, theils bedürfen sie keiner besonderen Begründung.

Zu Art. 110.

Der Entwurf läßt es undeutlich, ob die im §. 84 desselben bezeichneten Paragraphen im Gefolge eines allgemein oder eines für jeden besonderen Fall zu erlassenden Gesetzes außer Anwendung gesetzt werden dürfen. Die Kommission entschied sich für die letztere Alternative, hat aber zugleich für sehr dringliche Fälle des Krieges und Aufruhrs dem Staats=Ministerium nicht durchaus die Hände binden wollen, übrigens die Zulässigkeit einer solchen zeitweisen Suspendirung nur in Ansehung der in Artikel 5, 13 und 26 zugesicherten Rechte anerkannt und die Garantie in den sofortigen Zusammenberufungen der Kammern gefunden.

Berlin, den 26. Juli 1848.

Die Verfassungs=Kommission.

Waldeck. Baumstark. Bauerband. Baltzer. Behnsch. Berends. Blöm. von Daniels. Elsner. Evelt. Hartmann. Hesse. Jonas. Mätzke. Niemeyer. Peltzer. Phillips. Reuter. Reichensperger. Stein. Ulrich. Wachsmuth. Zachariae. Zenker.

In dem Berichte vom 26. Juli, womit die Verfassungs-Kommission ihren Entwurf überreichte, war die nachträgliche Vorlegung der Entwürfe a) eines Gesetzes über das Staatsbürgerrecht, b) eines transitorischen Preßgesetzes in Aussicht gestellt. Der erstgedachte Gesetz-Entwurf lautete wie folgt:

Gesetz,
betreffend die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuße.

Wir ꝛc. ꝛc. verordnen ꝛc. ꝛc.

§. 1. Die Eigenschaft als Preuße wird begründet:
1) durch Geburt,
2) durch Legitimation,
3) durch Verheirathung,
4) durch Verleihung.

§. 2. Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preuße, auch wenn es im Auslande geboren ist. Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation ein Preuße.

§. 4. Eine Ausländerin wird eine Preußin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. 5. Die Verleihung (§. 1. No. 4.) erfolgt durch die gesetzgebende Gewalt.

§. 6. Personen, welche bisher in einem der deutschen Bundes-Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben, genießen auch ohne Verleihung die Rechte eines Preußen, sobald sie sich in Preußen niederlassen.

§. 7. Welche Bedingungen aber zu ihrer Aufnahme in die Gemeinde erforderlich sind, bestimmt die Kommunal-Ordnung.

§. 8. Die Eigenschaft als Preuße geht verloren:
1) durch Entlassung auf Antrag des Betheiligten,
2) durch Verheirathung einer Preußin an einen Ausländer.

§. 9. Die Entlassungs-Urkunde wird von der Bezirks-Behörde ausgefertigt nnd darf nur dann verweigert werden, wenn der die Entlassung nachsuchende, obwohl körperlich dazu fähig, seiner Militairpflicht im stehenden Heere noch nicht genügt hat.

§. 10. Die Bestimmung des §. 8. No. 2. findet auf den Fall der Verheirathung an Solche, die in den deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung.

§. 11. Alle diesen Gesetzen entgegenstehenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. pro 1843 pag. 15.) werden hierdurch aufgehoben.

Der vorstehende Entwurf ist in der Verfassungs-Kommission berathen worden, und der Abg. Phillips erhielt den Auftrag, nach den beschlossenen Modifikationen einen neuen Entwurf auszuarbeiten,

welcher demnächst — als eine Arbeit der Verfassungs-Kommission — der National-Versammlung zur Berathung vorgelegt werden sollte. Der Abg. Phillips hat indessen, so viel bekannt, seinen Auftrag nicht mehr erledigt.

Das Gesetz über die Presse lautete in dem der Kommission vorgelegten Entwurfe wie folgt:

Entwurf eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse.

Wir Friedrich Wilhelm 2c., verordnen, mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung versammelten Volksvertreter, bis zur Revision des Strafrechts, was folgt:

§. 1. Wer durch den Inhalt einer Druckschrift sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dieses Verbrechen oder Vergehen bedroht. Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart, ist aber in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straf-Erhöhung zur Folge haben soll.

§. 2. Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen, mittelst mechanischer Mittel, namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Auf jeder Druckschrift muß am Schlusse der Name und Wohnort des Druckers, auf jedem mechanisch vervielfältigten Bildwerke am Fuße der Name und Wohnort desjenigen, der die Vervielfältigung bewirkt hat, angegeben werden. Wenn die Schrift oder das Bildwerk durch den Buch- oder Kunsthandel verbreitet werden soll, so genügt es, wenn der Name und Wohnort der mit der Verbreitung beauftragten Handlung (Verleger) genannt wird.

Am Ende jedes Stücks einer Zeitschrift muß außerdem Name und Wohnort des Herausgebers, wenn dieser vom Verleger verschieden ist, genannt werden.

§. 4. Die Verletzung der Vorschrift des §. 3. hat für den Verleger, Drucker, Herausgeber oder Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von 5 bis 50 Thlrn. zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Namhaftmachung des in Preußen wohnhaften und anwesenden Herausgebers, Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Namhaftmachung des im Inlande wohnhaften und anwesenden Verlegers oder Herausgebers.

§. 5. Ist die durch §. 3. geforderte, der Druckschrift beigesetzte Angabe falsch, so wird neben der Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn. auf Gefängniß von 8 bis 14 Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlrn. zu belegen.

§. 7. Wer unzüchtige Druckschriften oder Bildwerke öffentlich ausstellt oder verbreitet, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn.

§. 8. Wer durch eine Druckschrift Jemand solcher Thatsachen beschuldigt, welche von den Gesetzen mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, oder ihn der öffentlichen Verachtung aussetzen, wird auf den Antrag des Verläumdeten mit Gefängniß von 3 Monaten bis 3 Jahren bestraft.

§. 9. Jede Beschuldigung einer strafbaren Thathandlung, deren Wahrheit nicht auf der Stelle aus einem gerichtlichen Urtheile oder aus einer anderen vollgültigen Beweis-Urkunde nachgewiesen werden kann, wird für falsch gehalten, es sei denn, daß der Angeschuldigte solche Beweismittel vorlegt, welche die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Kläger begründen. In diesem Falle soll während der Untersuchung über diese Thatsachen mit dem Verfahren über das Vergehen der Verleumdung eingehalten werden. Wird aber die Wahrheit auf diese Art bewiesen, so ist der Urheber straflos.

§. 10. Geschah die Verleumdung gegen Staatsbeamte in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen, so kann die ordentliche Strafe um die Hälfte erhöht werden.

§. 11. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafe von Einem Tag für jeden Thaler verwandelt.

§. 12. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben, so wie aller zur Vervielfältigung benutzten Formen und Platten aussprechen. Die Vernichtung erstreckt sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare,

§. 13. In allen Fällen, in denen wegen Mißbrauchs der Presse auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, so wie die Frist zu derselben, hat der Richter nach den Umständen im Voraus zu bestimmen.

§. 14. Der Standes-Unterschied zwischen dem Beleidiger und Beleidigten soll bei Ehrenkränkungen, welche durch die Presse verübt werden, nicht mehr als Strafschärfungsgrund gelten.

§. 15. Ist der Verfasser einer strafbaren Druckschrift bekannt und in Preußen bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wohnhaft und anwesend, so dürfen Drucker, Verleger oder Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht gerichtlich verfolgt werden.

§. 16. Für den Inhalt der periodischen Blätter haftet zunächst der Herausgeber.

§. 17. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

§. 18. Die Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen erfolgt nur durch kollegialisch formirte Gerichte im Wege des öffentlichen und mündlichen Anklage-Prozesses. Ein eximirter Gerichtsstand findet nicht statt. Bis zur bevorstehenden Einführung der Schwurgerichte sollen hierbei die Vorschriften des für Berlin geltenden Gesetzes vom 17. Juli 1846 (Gesetzsammlung S. 267) eintreten.

Der Justiz-Minister beauftragt bei jedem kollegialisch formirten Gerichte eins der Mitglieder mit den Funktionen des Staatsanwaltes.

Im Bezirke des Appellationshofes in Köln verbleibt es bei dem bestehenden Verfahren.

§. 19. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen, wenn es der Schrift an der im §. 3. geforderten Benennung fehlt, oder wenn diese Benennung falsch ist. Eben so kann von der Polizeibehörde auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 20. In allen andern Fällen kann die Beschlagnahme nur vom Gerichte verfügt werden, und zwar nur auf Antrag des Staats-Anwaltes oder eines Privatklägers.

§. 21. Der Staats-Anwalt kann auf die Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 19., und zwar in dem daselbst zuletzt gedachten Falle selbst alsdann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seien, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 22. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlagnahme einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genü-

gend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung erwächst, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaige Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 23. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Staats-Anwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Aktenstücke über die Begründung und den Vollzug der Beschlagnahme zu übergeben, damit das Gericht sogleich entscheide, ob der Beschlag wieder aufgehoben, oder fortbestehen und die förmliche Untersuchung eröffnet werden solle.

§. 24. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen, namentlich das Gesetz über die Presse vom 17. März 1848, treten außer Kraft. Auch sollen die §§. 151. bis 155., so wie die §§. 620. und 621. Titel 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts fortan außer Anwendung bleiben.

§. 25. Der Justiz-Minister ist mit der Ausführnng dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Der vorstehende Entwurf war von den Abgg. Hesse, Ulrichs und Behnsch verfaßt worden. — Bei den Berathungen in der Verfassungs-Kommission hat derselbe mehrfache Abänderungen erlitten, wie aus dem nachstehenden Protokoll hervorgeht:

Verhandelt Berlin den 8. Oktober 1848 im Saale des k. Handels-Amts, Morgens 9 Uhr.

In der Sitzung des Verfassungs-Ausschusses vom heutigen Tage waren auf vorherige Einladung des Vorsitzenden erschienen: die Herren Waldeck, Vorsitzender, v. Daniels, Zenker, Wachsmuth, Evelt, Ulrich, Bauerband, Hesse, Hartmann, Niemeyer, Maetzke, Jonas, Pelzer, Behnsch, Reuter und Reichensperger, Schriftführer.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden machte der ebenfalls erschienene Ministerial-Rath Hr. Friedberger Mittheilung über den dermaligen Stand der im Justiz-Ministerium vorbereiteten Gesetz-Entwürfe, zur Einführung der Schwurgerichte in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Rheinischen Appellationshofes, und es ergab sich daraus, daß diese Vorbereitungen bereits soweit gediehen seien, daß vielleicht schon im Laufe der Woche diese Gesetz-Vorlage erfolgen könne, jedenfalls aber in naher Aussicht stehe.

Auf Grund dieser Mittheilung beschloß der Verfassungs-Ausschuß sofort einstimmig, von der Anfertigung eines Gesetz-Entwurfs zur Einführung der Schwurgerichte in Preß- und politischen Vergehen abzustehen.

Herr Hesse erhielt hierauf das Wort und entwickelte als

Referent die leitenden Gesichtspunkte des von ihm vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse.

Die vom Referenten vorgeschlagene Einleitung des Entwurfs wurde dahin modifizirt, daß dieselbe lauten solle:

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preuß. Staats-Verfassung versammelten Volks-Vertreter und nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums bis zur Revision des Strafrechts, was folgt: —.

Von §. 1 wurde der erste Satz, jedoch unter Streichung des Wortes „zunächst" angenommen, der zweite Satz dagegen verworfen.

Der §. 2 wurde mit der Aenderung angenommen, daß anstatt der Worte: „mittelst mechanischer Mittel" gesagt werde: „auf mechanischem Wege."

§. 3 ist angenommen mit der Modifikation, daß die Worte „am Schlusse" und „am Fuße" wegfallen und die Worte: „verbreitet werden soll" im 2ten Satz in „verbreitet wird", endlich die Worte: „Am Ende jedes Stücks" in: „auf jedem Stück" verändert werden.

§. 4 ist angenommen, jedoch das Minimum von 5 Thlr. gestrichen worden.

§. 5 wurde mit der Aenderung angenommen, daß statt der Worte: „5—50 Thlr." nur §. 4 in Klammern zugesetzt und daß „Gefängniß bis zu 14 Tagen" angedroht, endlich statt des Wortes „Falschheit" gesagt werde: „Unrichtigkeit der Angabe."

Anstatt des §. 6 wurde folgender Satz angenommen: „Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede Berichtigung der mitgetheilten Thatsachen, gehen sie von Behörden oder Privaten aus, sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen. Uebersteigt jedoch der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehrere Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit einer Strafe bis zu 50 Thlr. zu belegen.

Die §§. 7, 8, 9, 10 wurden als nicht hierhin gehörig abgelehnt; §. 11 wurde dahin geändert, daß statt der Worte „von 1 Tag für jeden Thlr." gesagt werde „nach den allgemeinen Bestimmungen;" §. 12 wurde abgelehnt; §. 13 wurde angenommen; §. 14 wurde verworfen; §. 15 wurde mit dem Zusatz angenommen, daß vor den Worten: „nicht gerichtlich verfolgt werden" zu sagen ist: „wegen des Inhalts;" §. 16 ist angenommen; §. 17 und 18 sind abgelehnt; §. 19 ist mit der Aenderung

angenommen, daß im zweiten Satz anstatt „von der Polizeibehörde" gesagt werde: „von der gerichtlichen Polizei;" §. 20 wurde nur der erste Satz angenommen, jedoch der letzte Theil gestrichen; §§. 21 und 22 wurden gestrichen; §. 23 wurde mit der Aenderung angenommen, daß statt: „Staats-Anwalte und dem Gerichte" „oder" gesagt werde. Nach „übergeben" ist der Satz zu schließen. Sodann heißt es: „Das Gericht entscheidet in kürzester Frist" ꝛc.; §. 24 soll heißen: Alle — — Bestimmungen sind aufgehoben; §. 25 fällt weg.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Waldeck. Reichensperger.

Der Abgeordnete Hesse hatte den Auftrag, den Gesetz-Entwurf hiernach umzuarbeiten und mit Motiven zu versehen, damit derselbe der National-Versammlung vorgelegt werden könne. So viel bekannt, ist dieser Auftrag jedoch nicht mehr erledigt worden, vielleicht aus dem Grunde, weil damals (8. Oktober) schon vorherzusehen war, daß der Entwurf im Plenum der National-Versammlung keinen Anklang finden werde.

Zur Vergleichung folgt schließlich der Text der unter dem 5. December 1848 publizirten Verfassungs-Urkunde.

Verfassungs-Urkunde
für
den preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenea umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I.
Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zu Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werdeu.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das, dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trennung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichts-Gesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staats-Behörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staats-Behörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben stehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr.

Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militair-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militairische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

   Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Straf-Milderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen

an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten.[1])

---

[1]) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademieen der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.[1])

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

---

[1]) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zn bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwi-

schen den Verwaltungs= und Gerichts=Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil= und Militair=Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats=Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs=Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener=Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.

Von der Finanz=Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts=Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts=Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuer=Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats= oder Kommunal=Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats=Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Etats=Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober=Rechnungskammee geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober=Rechnungskammer zur Entlastung der Staats=Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober=Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis=, Bezirks= und Provinzial=Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwal=

tung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.

Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Orts-Polizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.

Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30.000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staats-Beamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Be-

hörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden.

Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Register.

Abgeordnete, Zahl derselben, Seite 64. 69. — Alter, 67. 68. — Diäten 68.
Abzugsgelder, bei der Auswanderung 20. 122.
Adel, Beschlüsse darüber Seite 16. — Motive 121.
Agrar-Verhältnisse, 12.
Alter, der Wähler, 65. — der Abgeordneten zur zweiten Kammer, 67. — der Mitglieder der ersten Kammer, 68.
Analphabeten, dem Wahlrecht, 67. 131.
Anklage, der Minister, 75, 101. 130.
Arbeiter, Anträge auf Feststellung der Verhältnisse derselben, 11. — Näheres darüber, 53. 56.
Arme, Wahlrecht derselben, 65.
Artikel, statt Paragraphen, 101.
Assistenten, der Minister in den Kammern, 76.
Associations-Recht, 21. 22. 122.
Aufenthaltszeit, der Wähler, 65. — der Abgeordneten, 67. 68.
Auflösung, der Kammern, 76. 129.
Aufruhr, 86.
Auswanderung, 20. 122.
Beamte, 99 ff. 134.
Begnadigungs-Recht, 74. 75. 129.
Bezirks-Verfassung, 56 ff. 135.
Bezirks-Vertretung, 56 ff. 135. — wählt die Abgeordneten zur ersten Kammer, 68.
Briefgeheimniß, 20. 123.
Bund, deutscher, 120.
Civil-Ehe, 124.
Civil-Liste, 129.
Diäten, der Abgeordneten, 68. — bei der ersten Kammer, 69. — Motive 132.
Dismembrationen, 53, 127.
Domainen, Anträge dieserhalb, 11. — Beschluß, 13. — Verhältnisse der Domainen, 27. — Veräußerung, 98, 99.
Ehe, 124.
Ehren-Rechte, der Wähler, 65. — der Abgeordneten, 67.
Eid, Abschaffung desselben, 40. — Eid des Königs, 72, 84. — des Thronfolgers, der Abgeordneten, der Beamten, des Heeres, 84.
Eigenthum, Anträge auf Freiheit desselben, 11. — Beschluß wegen Entziehung oder Beschränkung desselben, 19. — Eigenthum religiöser Korporationen, 35, 36. — Beschlüsse über die Befreiung des Eigenthums, 49 ff. — Theilbarkeit des Grund-Eigenthums, 53. — Ablösung der Privat-Lasten, 54. — Motive des Entwurfs, 126. S. Feudal-Lasten, Lehne und Fidei-Kommisse.
Eingang (Einleitung) der Verfassungs-Urkunde, 82. — Motive 120.
Entwurf der Regierung, 1. — der Verfassungs-Kommission, 108.
Fassung, des Entwurfs, 105 ff.
Feudal-Lasten, 12. — Referat, 49. Korreferat, 50. — Berathung und Beschlüsse, 51 ff. — Motive, 127.
Fidei-Kommisse, Aufhebung der-

selben, 23. 30. — Standesherren, 31. — Motive, 126. Vgl. Haus-Fideikommisse.
Finanz-Verwaltung, Referat und Beschlüsse darüber, 97, 135. — Finanz-Gesetze, 132.
Freiheit, persönliche, Referate und Beschlüsse darüber, 17. — Freiheit des Fremden, welcher das Land betritt, 55. — Zeitweise Suspension der verfassungsmäßigen Freiheiten, 86. — Motive 121. 136.
Gemeinde-Wesen, s. Kommunal-Verfassung.
Gerichts-Organisation, 93. 133.
Gerichtsstand der Verbrecher, 17. 18.
Gesetzes-Vorschläge, 79. 85. 130. 131.
Gewerbe-Wesen, Anträge auf Feststellung der Verhältnisse der Gewerbe, 11. — Beschluß deshalb, 12. — Referat, 53.
Grund-Eigenthum, s. Eigenthum.
Haus-Fideikommiß, Königliches, 28.
Haussuchungen, Beschlüsse darüber, 17. 18. — Motive 121.
Heimats-Recht, Beschlüsse darüber, 15. 16. 121. — Gesetz-Entwurf, 137.
Justiz-Wesen, 91 ff. 93 ff. — Motive 132.
Kammern, 62 ff. — Referat über die verfassungsmäßigen Rechte derselben, 77. — Zahl der Mitglieder 64. 69. — Auflösung 76. — Zeit des jährlichen Zusammentritts, 70. — Theilnahme an der Gesetzgebung, 79. — Ernennung von Kommissionen, 81. — Gesetzes-Vorschläge, 85. 130. Motive 130.
Kirche, Anträge auf Feststellung ihrer Verhältnisse zum Staat, 11. — Beschluß, 13. — Religionsfreiheit, 33. — Kirchen-Vermögen, 35. — bei konfessioneller Trennung, 36. — Verwaltung des Kirchen-Vermögens, 38. 40. — Motive, 123.
König, Referat über die verfassungsmäßigen Rechte desselben, 70. — Beschlüsse über Volljährigkeit, 72. — Eid, 72. 84. — Annahme fremder Kronen, 73. — Kriegs-Erklärungen, 73. — Staats-Verträge, 73. — Titel, 82. — Motive des Entwurfs, 128.
Kommissionen, der Kammern, zur Ermittelung von Thatsachen, 81. 132.
Kommunal-Verfassung, Anträge auf Feststellung derselben, 11. — Beschluß deshalb, 12. — Referat, 56. — Korreferat, 57. — Motive, 135.
Kompetenz, der Gerichte und Verwaltungs-Behörden, 96. 134.
Korporations-Rechte, 38. — religiöser Vereine, 36.
Kreis-Verfassung, 56 ff. 135.
Kreis-Vertretung, 56. 135. — wählt die Abgeordneten zur ersten Kammer, 68.
Kriegs-Erklärung, 73. — Truppen, fremde, 48.
Kriminal-Gerichtsbarkeit, Kosten derselben, 91.
Kron-Fideikommiß-Fonds, 27. 127.
Kron-Tresor, 28.
Landräthe, 136.
Legislatur, Dauer derselben, 67. — bei der ersten Kammer, 69.
Lehne, Aufhebung derselben, 23. — Verhältnisse der Thron- u. Staats-Lehne, 27. — Beschluß wegen Unzulässigkeit der Errichtung neuer Lehne, 30. — wegen der Verhältnisse der Thronlehen, 31. — Lehensherrlichkeit, 31. — Motive des Entwurfs, 126.
Majorität, bei Abänderungen der Verfassung, 83.
Militair, s. Wehr-Verfassung.
Militair-Gerichte, 133.
Minister, Referat über die verfassungsmäßigen Rechte derselben, 72. — Untersuchung gegen dieselben, 74. — Anklage, 75, 101. 130. — Begnadigung, 74. 129. — Erscheinen der Minister und ihrer Assistenten in den Kammern, 76.
Niederschlagung, von Untersuchungen, 75, — von Strafen 75.
Ober-Rechnungs-Kammer, 99. 135.

Oeffentlichkeit, des Gerichtsverfahrens, 96. 133.
Orden, deren Abschaffung, 75. — bei Richtern, 92.
Patronats-Recht, 33. 40, — über die Schule, 105. — Motive 123.
Personal, der Verfassungs-Kommission, 9. 23. 53.
Petitionen, in der Verfassungs-Sache, 14, 15.
Petitions-Recht, 20.
Polizei-Verwaltung, 62 ff.
Posen, Großherzogthum, 120.
Präsident, der Kommission, 10. — Vice-Präsident, 10. 23.
Presse, Verhältnisse derselben, 25. — zeitweise Suspension der Preßfreiheit, 86. — Motive des Entwurfs, 122. 136. — Entwurf eines Strafgesetzes 138 ff.
Prinzen, Theilnahme derselben an der ersten Kammer, 69. Vgl. Thronfolger.
Provinzial-Versammlungen, 56 ff.
Redefreiheit, 25. 122.
Referenten, der Kommission, 14.
Regalien, 11. 13.
Regentschaft, 127.
Regierungen, 136.
Religionsfreiheit, 30. — Beschlüsse, 33. — Motive, 123.
Religions-Unterricht. 41. 123.
Richter, Beschluß wegen Feststellung der Verhältnisse derselben, 12. — Referat über den Abschnitt von der richterlichen Gewalt, 91. — Berathungen darüber, 91 ff. — Trennung des Richteramts von der Verwaltung, 96. — Motive 132.
Schlußbestimmungen, der Verfassungs-Urkunde, 83.
Schreibenskunde, der Wähler, 67. 131.
Schriftführer, der Kommission, 10.
Schule, Anträge auf Feststellung der Verhältnisse derselben, 11. — Beschluß, 13. — Referat 24. — Freiheit des Unterrichts, 38. — Verpflichtung zum Schulbesuch, 38. — Schulbedürfnisse, 39. 42. 49. — Staats-Aufsicht, 41, 42. — Unterricht in der Religion, 41. 49. — Motive, 124. — S. Patronat.
Senat, Name der ersten Kammer, 70. 131.
Staats-Anwälte, können nicht zugleich Richter sein, 92, — ihre Ernennung durch den König, 92, — erfolgt nicht auf Lebenszeit, 97.
Staatsbeamte, Referat und Beschlüsse über die Verhältnisse derselben, 99. — Motive, 134.
Staatsbürger, 121.
Staatsbürger-Recht, Erwerbung und Verlust desselben, 15. 16. 121. — Gesetz-Entwurf, 137.
Staatsgebiet, 82. — Motive des Entwurfs, 120.
Staats-Lehne, 27.
Staats-Verträge, 73. 129.
Stadtgemeinden, Haftung derselben für die Kriminal-Kosten, 91.
Staats-Vorrechte, Beschlüsse, darüber, 16. — Motive, 121.
Stellvertreter, der Abgeordneten 70, 131.
Steuer-Verfassung, Anträge auf Feststellung derselben, 11. — Beschluß deshalb, 13. — Referat und Berathungen, 97. — Motive, 135.
Strafen, deren Niederschlagung, 75.
Thatsachen, deren Feststellung durch Kommissionen, 81.
Theilbarkeit, des Eigenthums, 53. 127.
Titel, des Königs, 82. — Verleihung von Titeln an Richter, 92.
Tod, bürgerlicher, abgeschafft, 20. — Motive, 122.
Thronfolger, gebornes Mitglied der ersten Kammer, 69. — Eid auf die Verfassung, 84. — Anerkennung der Verfassung durch ihn, 90. 91.
Truppen, fremde, 48.
Ueberschrift, der Verfassungs-Urkunde, 82. 84.
Unbescholtenheit, der Wähler, 65. — der Abgeordneten, 67.
Universitäten, deren Vertretung in der ersten Kammer, 69.
Unterricht, Freiheit desselben, 38 ff. — Kosten, 39. 42. — Staats-Aufsicht, 41. 42. — Religions-Unterricht, 41. 49. — Motive 124.
Untersuchungen, gegen Minister,

75. 101. — gegen Beamte und Militairs, 96. 134. — Niederschlagung, 75. 129.
Verantwortlichkeit, der Verwaltungsbeamten, Anträge auf Feststellung derselben, 11. — Beschluß, 13. — Motive, 134.
Verbannung, 20.
Verfassung, Entwurf der Regierung, 1. — Abänderungen der Verfassung, 83. — theilweise Suspension im Falle des Aufruhrs, 81. 86. — nähere Bestimmung der zu suspendirenden Theile, 87—90. — vorläufiger Entwurf des Tit. II., 101. — vollständiger Entwurf der Kommission, 108. — Motive, 120, — Text des Verfassungsgesetzes, 143.
Verhaftung, Beschlüsse darüber, 17. 18. — Verhaftungen bei Suspension der verfassungsmäßigen Freiheiten, 86. — Motive, 121. 136.
Verwaltungsbeamte, 99 ff.
Veto, 79. 130.
Volksbewaffnung, s. Wehr-Verfassung.
Volks-Schule, 39. 124.
Volks-Versammlungen, 21. 122.
Volljährigkeit, des Königs, 72.
Vorsitzender, der Kommission, 10. — Stellvertreter desselben, 10. 23.
Wahlgesetz, Anträge in Bezug hierauf, 11. — Beschluß deshalb, 13. — Gemeinde-Wahlen, 62. 63 ff. — direkte und indirekte Wahlen, 66. 68. — Wahlbezirke, 66. — Schreibenskunde, 67. — Wähler der ersten Kammer, 68. — Motive, 130.
Wehr-Verfassung, Anträge auf Feststellung derselben, 11. — Beschluß, 13. — Wehrpflicht, 41. 44. — Bestandtheile der bewaffneten Macht, 42. — Vorschläge des Referenten, 43. — des Korreferenten, 48. — Volkswehr, 43. 44. 45. — Wahl der Führer, 46. — Subordination, 47. — Motive des Entwurfs, 125.
Wohnsitz, der Wähler, 65. — der Abgeordneten, 67. 68. S. Heimats-Recht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von J. Petsch in Berlin.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rauer, Karl Friedrich

Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission Gesammelt u. für den Handgebrauch zusammengestellt

Berlin 1849

J.publ.g. 627 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560869-8